

Vorabexemplar

Mit freundlichen  
Grüßen des Autors

# Europarecht der Heilberufe

## Zur Anerkennung im Ausland erworbener Kenntnisse und Berufserfahrungen nach europäischem und deutschem Recht

### Inhaltsverzeichnis

Schlagwortverzeichnis .....	3
1 Einführung .....	5
1.1 Heilberufe – eine Übersicht .....	5
1.2 Europarechtliche Grundlagen .....	10
1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen zur Ausübung eines Heilberufes in Deutschland .....	13
1.3.1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels .....	13
1.3.2 Die Sprachkenntnisse .....	15
1.3.3 Die Pflicht zur Anmeldung der Wohnung .....	16
1.3.4 Die Anerkennung im Ausland erworbener akademischer Grade .....	16
1.3.5 Das Berufsrecht der Heilberufe .....	17
1.3.6 Die Teilnahme an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung .....	18
1.3.7 Für Selbstständige: Die Pflicht zur Anzeige bei dem Gesundheitsamt .....	19
1.3.8 Verfahrensfragen und Rechtswege .....	19
1.4 Die Anerkennung in Deutschland erworbener Qualifikationen .....	20
2 Ärzte .....	20
2.1 Vorbemerkungen .....	20
2.2 Der Zugang zur ärztlichen Grundausbildung .....	22
2.3 Die Approbation .....	24
2.3.1 Übersicht über die Vorschrift .....	24
2.3.2 Die zentrale Anspruchsgrundlage .....	25
2.3.3 Die Prüfungsschritte und vorzulegenden Nachweise .....	26
2.3.4 Die automatische Anerkennung .....	27
2.3.5 Die Gleichwertigkeitsprüfung .....	31
2.3.6 Die Eignungsprüfung .....	36
2.3.7 Die Kenntnisprüfung .....	38
2.4 Die Berufserlaubnis .....	39
2.4.1 Der Personenkreis .....	39
2.4.2 Der Abschluss der ärztlichen Ausbildung .....	40
2.4.3 Der Ermessensanspruch .....	41
2.4.4 Die Befristung oder Beschränkung .....	42
2.5 Die Berechtigung zur Erbringung von Dienstleistungen .....	43
2.6 Die Qualifikation als Facharzt und andere Weiterbildungen .....	46
2.7 Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung .....	48

---

2.7.1	Die Zulassung als Vertragsarzt.....	48
2.7.2	Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung .....	51
2.7.3	Die Ermächtigung zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen .....	52
3	Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.....	53
3.1	Zum Stand der nationalen Regelungen des Psychotherapeutenberufs.....	53
3.2	Die Ausbildung.....	58
3.3	Approbation, Berufserlaubnis und die Erbringung von Dienstleistungen .....	60
3.3.1	Die Approbation.....	60
3.3.2	Die Berufserlaubnis.....	65
3.3.3	Die Ermächtigung zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen .....	65
3.4	Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung .....	66
4	Literatur.....	67
5	Internetquellen .....	69

# Schlagwortverzeichnis

1 Monat	26	Blue Card	12, 14, 15
3 Monate	25, 34, 63	BQFG	5
Akademische Grade	16	Bulgarien	10, 28, 54
Allgemeinmediziner	47, 49	Certificate of Good Standing	25
Altenpflege	15	Chirurgie	38, 47, 55
Altersbeendigungsgrenze	49	Dänemark	28, 54
Alterszugangsgrenze	49	Defizite	18, 24, 31, 35, 64
anabin	17, 22	Dienstleistungen	11, 16, 18, 21, 43, 44, 48, 52, 60, 65, 66
AnerkennungsG NRW	11, 15	Dienstleistungsrichtlinie	11, 12, 44
Anhörung	24, 25	Doktor	16, 29
Anpassungslehrgang	11, 35, 37, 38, 47, 60, 61, 63, 64	Drittstaat	24, 27, 31, 32, 34, 38, 39, 61, 63
Apotheker	6, 11, 19	Drittstaatsangehörige	13, 15, 22, 23, 60
Approbation	17, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 30, 31, 34, 35, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 49, 51, 53, 59, 60, 62, 63, 65, 66	Eignung	24, 27, 44, 49
Arbeitszeugnisse	27, 31, 32	Eignungsprüfung	11, 18, 24, 26, 31, 36, 37, 38, 44, 47, 53, 60, 61, 63, 64, 65
Ärzttekammern	44, 46, 47	Einreise	5, 13, 14
Arztregister	19, 20, 49, 66	Einzelfallprüfung	18, 33
Arztregistereintragung	51, 66	Ermächtigung	20, 48, 51, 52, 65, 66
Aufenthalt	5, 13	Ermessen	39, 49
Aufenthaltsurlaubnis	13, 14, 15, 19	Ermessensausübung	40, 41
Ausbildung	58, 60, 62, 64	Estland	28, 54
Ausbildungsnachweis	9, 24, 26, 27, 28, 32, 36, 38, 39, 44, 61, 62, 65	Europäische Zertifikate	57
Ausbildungsstand	26, 27, 34, 60, 65	Facharzt	46, 47, 53
Ausgleichsmaßnahmen	20, 35, 37, 46, 47, 61, 65	Facharztausbildung	15, 20, 22, 31, 32, 34, 35, 46, 47, 53
Ausländer	5	Fächer	32, 35, 38, 62
Auslandsvertretung	14	Familienangehörige	22
Automatische Anerkennung	26, 27, 43, 44, 47, 53, 54, 60	Famulatur	22, 34
Automatisierte Anerkennung	24	Finland	30
Bachelor	16, 58	Frankreich	28, 55
Bedarfsplanung	7, 19, 50, 51	Freizügigkeit	10, 54
Bedarfszulassung	50, 51	Frist	20, 44
Befähigungsnachweise	11, 20, 27, 31, 33	Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen	26
Befristung	42	Gesprächspsychotherapie	62, 66
Belgien	28, 44, 54	Gesundheits- und Krankenpflege	15
Berufsanerkennungsrichtlinie	11, 22, 24, 46, 47, 53, 62	Gleichwertigkeitsprüfung	7, 15, 24, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 40, 47, 53, 59
Berufsausübungsberechtigung	32	Griechenland	9, 28, 55
Berufsausübungserlaubnis	14, 15	Großbritannien	30, 55
Berufsbezeichnung	6, 16, 17, 18, 22, 57, 64, 65	Gynäkologie	47
Berufserfahrung	9, 18, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 60, 61, 62, 63, 64	Heilberufe	5, 6, 10, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 42, 64
Berufserlaubnis	7, 14, 17, 19, 21, 25, 31, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 51, 60, 65	Heilhilfsberufe	6, 18
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	5	Heilkunde	5, 20, 27, 35, 41, 57
Berufstätigkeit	6, 11, 17, 26, 31, 32, 35, 60, 61, 62, 65	Heilpraktiker	6, 18, 19
Bescheid	20, 63	Herkunftslandprinzip	44
Bestimmungslandprinzip	45	Herkunftsstaat	11, 20, 47, 61
Blaue Karte EU	5, 12, 14	Inländerdiskriminierung	12, 15
		Innere Medizin	35, 38
		Internatur	32, 35
		Irland	28, 55
		Island	10, 23, 30, 55

Italien	29, 55	Sonderbedarfszulassung	51, 52
Kassenärztlichen Vereinigung	20, 44, 48, 49	Sowjetunion	7, 9, 25, 30, 31, 35
Kenntnisprüfung	24, 26, 38, 40, 44, 47, 61	Sozialgericht	20
Kenntnisstand	26, 27, 35, 37, 60, 63	Sozialpädagogik	58
Kenntnisstandsprüfung	38, 47, 53, 60	Spanien	9, 16, 17, 28, 47, 56, 64
Kinderkrankenpflege	15	Spätaussiedler	31
Konformitätsbescheinigung	27, 30	Sprachkenntnisse	9, 15, 16, 24, 26, 39, 43
Krankenpflegedienst	22, 34	Staatsangehörigkeit	5, 24, 25, 39, 43, 60
Kroatien	10	Studienbuch	32
Lettland	8, 29, 55	Studium	9, 13, 15, 17, 22, 25, 32, 34, 35, 46, 58
Liechtenstein	10, 23, 30, 55	Systemische Therapie	62
Lissaboner Anerkennungskonvention	12, 23	Tierärzte	6, 19, 50
Litauen	29, 55	Touristenvisum	14
Luxembourg	29	Toxikologie	38
Malta	29, 55	Tschechien	9, 28, 44, 56
Mangelberuf	14	Türkei	9, 10
Master	16, 58	Ungarn	9, 29, 56
Muttersprachliche Kenntnisse	52	Ungeeignet	25, 44, 49, 51, 60
Nachweise	26, 27, 30, 31, 32, 34, 38, 45, 47, 61	Untätigkeitsklage	20
Niederlande	29, 55	Unterlagen	26, 36, 49, 65
Niederlassung	10, 11, 18, 19, 43, 48, 50, 52, 65	Unwürdigkeit	25, 44, 60
Niederlassungserlaubnis	13, 14	Unzuverlässigkeit	25, 44, 60
Niederlassungsfreiheit	50	Verfahren	12, 13, 17, 19, 20, 23, 25, 31, 39, 46, 63, 66
Norwegen	10, 23, 30, 55	Verhaltenstherapie	62, 66
Notfallmedizin	38	Versicherungsschutz	43
Ordinatur	32, 35	Vertragsarzt	7, 19, 20, 48, 49, 50, 52
Österreich	9, 25, 29, 55, 63, 64	Verwaltungsgericht	20
Pädagogik	9, 58	Vorabzustimmung	14
Pflege	6, 14, 37, 38, 40, 43	Vorrangprüfung	15
Pharmakologie	38	Wahlrecht	18, 37
Physiotherapeut	8, 18	Weiterbildung	15, 34, 35, 46, 47, 49, 50
Polen	29, 56	wesentliche Unterschiede	27, 31, 35, 36, 40, 63
Portugal	29, 56	Widerspruch	20
Praktischer Arzt	47	wissenschaftlich anerkannten	
Psychoanalyse	53, 62, 66	Psychotherapieverfahren	62, 63
Psychologiestudium	9, 62	Würdigkeit	24
Psychotherapeut	6, 8, 9, 16, 17, 19, 41, 55, 60, 64, 66	ZAB	17, 36
psychotherapeutische Medizin	47	ZAV	14, 15
Psychotherapie	47, 48, 53, 55, 57, 59, 62, 66	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung	14, 15
reglementierter Beruf	5	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen	17, 36
Richtlinienverfahren	63, 66, 67	Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	22
Rumänien	10, 16, 29, 56	Zulassung	6, 19, 20, 22, 33, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 58, 66
Schengen-Visum	14	Zulassungssperre	52
Schweden	30, 56	Zuverlässigkeit	24, 27
Schweiz	10, 30, 31, 39, 56	ZVS	22
Selbstständige	15, 19	Zweitniederlassung	50
Sicherstellungsermächtigung	51, 52	Zypern	29, 56
Slowakei	30, 56		
Slowenien	29, 56		

# 1 Einführung

1

Dieser Beitrag befasst sich mit der Migration von Angehörigen der Heilberufe<sup>1</sup> aus anderen, vor allem europäischen Ländern nach Deutschland sowie mit der Frage einer bestmöglichen beruflichen Integration.

2

Die Migration betrifft Ausländer<sup>2</sup> wie deutsche Staatsangehörige gleichermaßen. Sobald Auslandserfahrungen vorliegen, haben beide Personenkreise ein Interesse daran, die erworbenen Kenntnisse und Berufserfahrungen anerkannt zu erhalten.

3

Aus Sicht der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ist die Anerkennung ausländischer Qualifikationen auf dem Gebiet der Heilkunde arbeitsmarktpolitisch erwünscht. Weil europaweit ein Mangel an hochqualifizierten Fachkräften befürchtet wird, wurde eine Blaue Karte EU eingeführt. Mit ihrer Hilfe soll es Angehörigen von Staaten außerhalb der EU erleichtert werden, ein Aufenthaltsrecht zu erhalten. Die entsprechende EU-Richtlinie<sup>3</sup> ist seit dem 01.08.2012 in Deutschland umgesetzt. Damit ist ein **Paradigmenwechsel** hin zu einer auf die Gewinnung von Fachkräften ausgerichteten Zuwanderungspolitik eingeleitet worden, der mit der zum 01.07.2013 in Kraft tretenden Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts<sup>4</sup> seinen vorläufigen Abschluss gefunden hat. Schon zuvor, am 01.04.2012, wurde das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in Kraft gesetzt<sup>5</sup>. Es handelt sich um ein Artikelgesetz mit Änderungen der vorrangig zu beachtenden Berufsgesetze für Gesundheits- und andere Berufe<sup>6</sup>. Das Anerkennungsverfahren hat somit gravierende Änderungen erfahren, die freilich längst noch nicht alle in den einzelnen Bundesländern gleichermaßen umgesetzt sind<sup>7</sup>.

4

Ziel dieser Abhandlung ist es, den Weg zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufserfahrungen auf dem Gebiet der Heilkunde vorzuzeichnen. Dies ist kein Selbstzweck. Um das hohe Niveau der medizinischen Versorgung beizubehalten, ist dargestellt, welche Standards in Deutschland gelten und einzuhalten sind. Darüber hinaus werden die rechtlichen Grundlagen einer beruflichen Tätigkeit von Migranten in Deutschland aufgezeigt.

## 1.1 Heilberufe – eine Übersicht

5

Das Europarecht unterscheidet zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen. Ein reglementierter Beruf ist ein solcher, bei dem die Aufnahme oder die Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz einer bestimmten Qualifikation gebunden ist<sup>8</sup>. Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über

<sup>1</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden die maskuline Form als geschlechtsneutral zu verstehende Ausdrucksform verwendet.

<sup>2</sup> § 2 Abs. 1 AufenthG: Ausländer ist jeder, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

<sup>3</sup> *Europäische Union*: Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25.05.2009 über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, Amtsblatt der Europäischen Union vom 18.06.2009 – L 155/17 -

<sup>4</sup> *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*: Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts; [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2013/verordnung-aenderung-auslaenderbeschaeftigungsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2013/verordnung-aenderung-auslaenderbeschaeftigungsrecht.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>5</sup> Siehe § 1 BQFG

<sup>6</sup> § 2 Abs. 1 BQFG

<sup>7</sup> Vgl. *Stock*, Die Handhabung der Anerkennung ärztlicher Berufsqualifikationen aus Drittstaaten; <http://www.rdgs.de/themenfelder/berufsanerkennung/%C3%A4rztin-arzt/>

<sup>8</sup> Art. 3 Abs. 1a der EG: Richtlinie 2005/36/EG: Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7.9.2005 (Celex Nr. 3 2005 L 0036) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 623/12 der Kommission vom 11.07.2012 zum 01.07.2013.

bestimmte Berufsqualifikationen verfügen<sup>9</sup>.

## 6

Der **Arztberuf** ist in allen europäischen Ländern reglementiert. Deshalb wird er hier stellvertretend für alle übrigen reglementierten Berufe dargestellt<sup>10</sup>.

## 7

Der Beruf des **Psychotherapeuten ohne Arztausbildung** ist zwar in Deutschland, nicht aber in der überwiegenden Zahl der übrigen europäischen Länder reglementiert. Gerade bei fehlender Normierung eines Berufsbildes ist die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen erschwert. Die Problematik wird am Beispiel des Berufs Psychotherapeut dargestellt<sup>11</sup>.

## 8

In Deutschland ist zwischen dem Berufs- und dem Sozialrecht zu unterscheiden. Das Berufsrecht betrifft u. a. die Erlaubnis, den Beruf auszuüben; das Sozialrecht die Teilnahme am System der gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegeversicherung.

## 9

In Deutschland gibt es etwa 50 Berufsgruppen, die unter dem Begriff der **Heilberufe** zusammenzufassen sind. Ihre Tätigkeit betrifft die berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden<sup>12</sup>. Bislang konnte unterschieden werden zwischen solchen Heilberufen mit akademischem Abschluss (Apotheker, Arzt, Psychotherapeut) und solchen mit einer Berufsausbildung im Bereich der Pflege von Menschen oder des medizinischen Handwerks<sup>13</sup>. Durch den Bologna-Prozess ist eine zunehmende Akademisierung dieser **Heilhilfsberufe** festzustellen<sup>14</sup>. Den Absolventen der beruflichen Ausbildung wird also entweder parallel oder im Nachhinein die Möglichkeit geboten, den Bachelor-Grad zu erwerben. Dies eröffnet auch die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung in Richtung Masterabschluss oder Promotion. Von dem Erwerb eines akademischen Grades scharf zu trennen ist der Erwerb der Erlaubnis zur Ausübung des Berufes. Nach einer staatlichen – also nicht ausschließlich hochschulinternen – Prüfung erwerben Ausbildungskandidaten der Heilberufe i. e. S. eine Approbation. Sie berechtigt zur Berufsausübung. Die Angehörigen der Heilhilfsberufe müssen ebenso eine staatliche Prüfung ablegen; ihnen ist danach in der Regel nur eine Berufstätigkeit nach ärztlicher Verordnung erlaubt<sup>15</sup>.

## 10

Die nachfolgende Tabelle enthält eine **Übersicht über verschiedene Heilberufe** i. w. S. und ihre Reglementierung. Europarechtlich entscheidend dürfte die EG-Richtlinie 2005/36 sein, welche seit Dezember 2007 in innerdeutsches Recht umgesetzt ist. In der dritten Spalte von links finden sich Hinweise auf die berufsrechtlichen Normen, in der vierten solche auf die Art und Weise der Teilnahme an dem System der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Berufsbezeichnung	Europarecht /EuGH-Respr.	Berufszugang nach deutschem Recht	Teilnahme am System der gesetzlichen Versicherungen

<sup>9</sup> § 3 Abs. 5 BQFG

<sup>10</sup> Rn. 67 ff.

<sup>11</sup> Rn. 255 ff.

<sup>12</sup> § 1 Abs. 2 HPG; § 2 Abs. 5 BÄO; zur Ausübung der Heilkunde im Bereich der Wunschmedizin: *Stock* Die Indikation in der Wunschmedizin, S. 67 ff.

<sup>13</sup> *Zurstraßen/Kosch* Grundlagen des Berufsrechts anderer Heilberufe in: Wenzel, Handbuch des Fachanwalts für Medizinrecht, Rn. 245.

<sup>14</sup> *Wissenschaftsrat*: Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen vom 13.07.2012. *Kluth* Verlangt der demographische Wandel eine neue Zuordnung der ärztlichen und sonstigen Gesundheitsdienstleistungen? – Eine Problemskizze, MedR 2010, S. 372.

<sup>15</sup> *Gemeinsamer Bundesausschuss*: Richtlinie zur Übertragung ärztlicher Aufgaben auf Pflegekräfte im Rahmen von Modellvorhaben gem. § 63 Abs. 3c SGB V vom 20.10.2011; *BVerwG* Urt. v. 26.8.2009, Az. 3 C 19/08, Beschränkte Erlaubnis für selbstständig tätige Physiotherapeuten nur nach zusätzlicher Prüfung.

Berufsbezeichnung	Europarecht /EuGH-Respr.	Berufszugang nach deutschem Recht	Teilnahme am System der gesetzlichen Versicherungen
Apotheker	Abschn. 7 Art. 44–45 Richtlinie 2005/36/EG <sup>16</sup>	ApoG, BApO, AAppO für Apotheker	Keine Bedarfsprüfung bei Eröffnung einer Apotheke <sup>17</sup>
Altenpfleger		AltPflG <sup>18</sup>	
Arzt	Abschn. 2 Art. 24–30 Richtlinie 2005/36/EG <sup>19</sup>	BÄO; AppO; MBO	sog. Vertragsarzt; §§ 72 ff. SGB V, Ärzte-ZV
Augenoptiker	<sup>20</sup>	Augenoptiker-Berufsbild-Verordnung <sup>21</sup>	
Diätassistent		Diät-AssG	<sup>22</sup>
Ergotherapeut <sup>23</sup>		ErgThG	§§ 32, 124 SGB V Zulassung als Heilmittelerbringer
Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenschwester/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Abschn. 3 Art. 31–33 Richtlinie 2005/36/EG <sup>24</sup>	KrpflgG <sup>25</sup>	
Heilpraktiker	<sup>26</sup>	HPG	Keine <sup>27</sup>
Hebamme /	Abschn. 6 Art. 40–43	HebG	§ 134a SGB V:

<sup>16</sup> *EuGH, Beschl.v. 01.06.2010 - C-570/07 und 571/07 -*, Zur Erteilung von Niederlassungserlaubnissen für neue Apotheken und staatlicher Bedarfsplanung, *GewArch* 2010, 374 *EuGH (Große Kammer)* Urt. v. 19.5.2009, Az. C-171/07 und C-172/07 (DocMorris), die Art. 43 EG und 48 EG stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, die Personen, die keine Apotheker sind, den Besitz und den Betrieb von Apotheken verwehrt, *MedR* 2009, S. 593m. Anm. *Eichenhofer*.

<sup>17</sup> *BVerfG* Urt. v. 11.6.1958, Az. 1 BvR 595/56, „Apothekerurteil“, *BVerfGE* 7, S. 377 ff.

<sup>18</sup> Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 29 G.v. 20.12.2011; *BVerfG* Urt. v. 24.10.2002, Az. 2 BvF 1/01, Verfassungswidrigkeit des Altenpflegegesetzes, *BVerfGE* 106, S. 62 ff.; *NJW* 2003, S. 41 ff.; teilw. ungültig.

<sup>19</sup> *BVerwG* Urt. v. 11.12.2008, Az. 3 C 33/07, Zur Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung als Arzt, *NJW* 2009, S. 867 ff.; *MedR* 2009, S. 415 ff.; *VG Gelsenkirchen* Beschl. v. 9.8.2007, Az. 7 L 726/07, Berufserlaubnis eines im Ausland ausgebildeten Arztes in einem Fachgebiet trotz negativer Gleichwertigkeitsprüfung; *VG Gelsenkirchen* Urt. v. 26.1.2011, Anerkennung einer ärztlichen Ausbildung in Aserbaidschan, *VG Gießen* Urt. v. 4.3.1999, Az. 10 E 1441/98, Zur Gleichwertigkeit der ärztlichen Ausbildung in Afghanistan, *ArztR* 2000, S. 48; *VG Würzburg* Urt. v. 17.1.2000, Az. W 8 K 99.300 und W 8 K 99.301, Hygieneärzte aus der früheren Sowjetunion haben keinen Anspruch auf eine Berufserlaubnis.

<sup>20</sup> *EuGH* Urt. v. 21.4.2005, Az. C-140/03, Eröffnung und Betrieb von Optikergeschäften.

<sup>21</sup> *Kluth* Rechtliche Rahmenbedingungen einer Neupositionierung des Augenoptikerberufs in Deutschland, 2008.

<sup>22</sup> *BSG*, Urt.v. 28.06.2000 – B 6 KA 26/99 R – zur Aufnahme der Diättherapie in die Heil- und Hilfsmittel-Richtlinien

<sup>23</sup> *Görmar* Besonderheiten des Leistungs- und Vergütungsrechts der Ergotherapeuten, *ZMGR* 2011, S. 16 ff.

<sup>24</sup> *OVG NRW* Beschl. v. 26.6.2008, Az.13 A 2132/03, Keine Anerkennung einer in Serbien absolvierten Ausbildung zur Krankenschwester.

<sup>25</sup> In NRW gilt für spezialisierte Krankenpflegeausbildungen § 16 des Anerkennungsgesetzes NRW

<sup>26</sup> *EuGH* Urt. v. 11.7.2002, Az. C-294/00 (Paracelsus), Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit bei dem Verbot der Ausübung von Tätigkeiten eines Heilpraktikers, wenn kein Arztdiplom vorliegt.

<sup>27</sup> *BVerwG* Urteil vom 12.11.2009, Az. 2 C 61/08 –, Unwirksame Beihilfavorschriften zur Höhe des Honorars eines Heilpraktikers, 2009.

Berufsbezeichnung	Europarecht /EuGH-Respr.	Berufszugang nach deutschem Recht	Teilnahme am System der gesetzlichen Versicherungen
Entbindungspfleger	Richtlinie 2005/36/EG		Vertragliche Bindung aufgrund Mitgliedschaft in einem Hebammenverband oder Beitritt zum Vertrag
Hörgeräteakustiker	28	HörgAkMstrV	
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	29	PsychThG	§ 72 Abs. 1 S. 2 SGB V: wie ein Arzt
Logopäde / Sprachtherapeut <sup>30</sup>		Gesetz über den Beruf des Logopäden	§§ 32, 124 SGB V Zulassung als Heilmittelerbringer
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent (MTLA) / Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik (MTAF) / Medizinisch-technischer Radiologieassistent (MTRA)	31	MTAG	
Orthopädiemechaniker / Bandagist		OrthBandBStrV	
Orthopädieschuhmacher		HandwO, § 25; BerufsausbildungsVO	
Orthoptist		OrthoptG	
Podologe		PodG	§§ 32, 124 SGB V Zulassung als Heilmittelerbringer
Pharmazeutisch-technischer Assistent	32	Gesetz über den PTA	
Physiotherapeut / Masseur / Medizinischer Bademeister	33	MPhG	§§ 32, 124 SGB V Zulassung als Heilmittelerbringer
Psychologischer	34	PsychThG	§ 72 Abs. 1 S. 2 SGB V:

<sup>28</sup> *EuGH* Urt. v. 9.9.2004, Az. C-81/03, Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit durch die Untersagung der freiberuflichen Tätigkeit bestimmter medizinisch-technischer Berufe, GesR 2005, S. 89 ff.

<sup>29</sup> *EuGH* Urt. v. 6.12.2007, Az. C 456/05, Vertragsverletzung der BRD wegen fehlender Anerkennung praktischer Berufserfahrungen von nichtärztlichen Psychotherapeuten außerhalb Deutschlands.

<sup>30</sup> Deutscher Berufsverband der akademischen Sprachtherapeuten: <http://www.dbs-ev.de/>.

<sup>31</sup> *EuGH* Urt. v. 9.9.2004, Az. C-81/03, Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit durch die Untersagung der freiberuflichen Tätigkeit bestimmter medizinisch-technischer Berufe, GesR 2005, S. 89 ff.

<sup>32</sup> *EuGH* Urt. v. 9.9.2004, Az. C-81/03, Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit durch die Untersagung der freiberuflichen Tätigkeit bestimmter medizinisch-technischer Berufe, GesR 2005, S. 89 ff.

<sup>33</sup> *OVG Niedersachsen* Beschl. v. 1.4.2011, Az. 8 LA 104/10, Anerkennung eines in Lettland erworbenen Diploms als Physiotherapeut.



Berufsbezeichnung	Europarecht /EuGH-Respr.	Berufszugang nach deutschem Recht	Teilnahme am System der gesetzlichen Versicherungen
Psychotherapeut			wie ein Arzt
Rettungsassistent	<sup>35</sup>	RettAssG	
Soziotherapeut / Sozialarbeiter mit Schwerpunkt klinisch-therapeutische Soziale Arbeit			§§ 37a, b, 39a, 43a SGB V; §§ 45a ff. SGB XI
Tierarzt	Abschn. 5 Art. 38–39 Richtlinie 2005/36/EG <sup>36</sup>	Bundes-TierärzteO; AppO für Tierärzte	keine
Zahnarzt	Abschn. 4 Art. 34–37 Richtlinie 2005/36/EG <sup>37</sup>	ZHG, AppO für Zahnärzte	§ 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V: wie ein Arzt
Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)			
Zahntechniker	<sup>38</sup>	HandwO; Berufsbildungsverordnung	§ 57 Abs. 2 SGB V

<sup>34</sup> *EuGH* Urt. v. 6.12.2007, Az. C 456/05, Vertragsverletzung der BRD wegen fehlender Anerkennung praktischer Berufserfahrungen von nichtärztlichen Psychotherapeuten außerhalb Deutschlands; *OVG Niedersachsen* Beschl. v. 20.4.2006, Az. 8 LA 153/05, Zu den Voraussetzungen, unter denen einer Antragstellerin auf Grund eines 1990 in Spanien abgeschlossenen Psychologiestudiums und nachfolgender Berufserfahrung in Spanien eine Approbation zu erteilen ist, *MedR* 2007, S. 447; *OVG Rheinland-Pfalz* Urt. v. 12.6.2002, Az. 6 A 11874/01, Zur Erteilung einer Approbation nach einem Psychologiestudium in Uruguay und anschließender Tätigkeit in Deutschland ohne HPG-Erlaubnis, *MedR* 2002, S. 581; *VG Düsseldorf* Urt. v. 18.5.2009, Az. 15 K 4084/08, Zulassung zur Prüfung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin mit einem polnischen Diplom im Studiengang Pädagogik; *VG München* Beschl. v. 29.3.2000, Az. M 16 E 00.1221, Eine im Ausland erworbene Zugangsberechtigung zum Beruf des Psychotherapeuten ist kein Ausbildungsnachweis und daher kein Diplom; *VG München* Urt. v. 16.10.2001, Az. M 16 K 00.1312, Einen Anspruch auf Approbation als Psychologischer Psychotherapeut verschafft ein ausländisches Diplom nur dann, wenn es den Erwerb einer Ausbildung bestätigt; *VG Stuttgart* Beschl. v. 26.7.1999, Das österreichische Diplom als Psychotherapeut ist der deutschen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten grundsätzlich gleichwertig, *NZS* 2000, S. 52 ff.; *LSG Hessen* Urteil vom 26.8.2009 Az. L 4 KA 6/07, Keine doppelte Gleichwertigkeitsanerkennung einer in Deutschland absolvierten, in Österreich anerkannten Ausbildung als Psychotherapeut, wenn nach nationalem Recht die Fachkunde nicht ausreicht.

<sup>35</sup> *OVG Rheinland-Pfalz*, Urt.v. 23.07.2010 - 7 A 10489/10 -, Die Erteilung einer nationalen Genehmigung nach dem Rettungsdienstgesetz für den Betrieb von Krankentransporten ist nicht entbehrlich NVwZ-RR 2011, 10

<sup>36</sup> *OVG NRW* Urteil vom 21.1.2010, Az. 13 A 23/08, Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Fachtierarzt für Pferde“; keine Berechtigung der Tierärztekammer zur Prüfung der Gleichwertigkeit.

<sup>37</sup> *EuGH* Urt. v. 4.7.2000, Az. C-424/97 (Haim), Zur Kassenzulassung eines Zahnarztes sind ausreichende Sprachkenntnisse erforderlich, NVwZ 2001, S. 903; *BVerwG* Urt. v. 14.6.2001, Az. 3 C 35/00, Zur Gleichwertigkeit einer Ausbildung zum Zahnarzt im Ausland, *NJW* 2002, S. 456 ff.; *OVG NRW* Beschluss vom 4.9.2006, Az. 13 A 1667/05, Keine Erteilung der Approbation als Zahnarzt für einen griechischen Staatsangehörigen, der sein Medizinstudium in der Türkei absolvierte und von Griechenland anerkennen ließ; *OVG NRW* Urt. v. 21.1.2010, Az. 13 A 2017/07, Keine Berechtigung zur Ausübung zahnmedizinischer Tätigkeiten nach zahnärztlicher Weiterbildung in Ungarn ohne Approbation in Deutschland, DVBl 2010, S. 463; *VG Hamburg* Urt. v. 16.5.2006, Az. 10 K 4943/04, Zur Gleichwertigkeit der Zahnarztzubereitung in der ehem. Sowjetunion, *BSG* Urt. v. 30.6.2009, Az. B 1 KR 19/08 R, Notwendigkeit der Genehmigung eines Heil- und Kostenplanes für Zahnersatz aus Tschechien verstößt europarechtlich nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit; *VG München* Urteil vom 25.4.2006, Az. M 16 K 05.2369, Zur objektiven Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes einer Zahnärztin nach Studium in Russland nicht ohne unangemessenen Zeitaufwand oder sachlichen Aufwand feststellbar; kein Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes.

<sup>38</sup> *EuGH (Große Kammer)* Urt. v. 10.3.2009, Az. C 169/07 (Hartlauer), Verletzung der Niederlassungsfreiheit, wenn ein Mitgliedstaat einem ausländischen Unternehmen die Errichtung eines Zahnlabors wegen fehlenden Bedarfs ablehnt.

Berufsbezeichnung	Europarecht /EuGH-Respr.	Berufszugang nach deutschem Recht	Teilnahme am System der gesetzlichen Versicherungen
		für Zahntechniker	

## 1.2 Europarechtliche Grundlagen

### 11

Durch die Erweiterung im Jahr 2013 hat sich die Zahl der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) auf 28 erhöht. Einige weitere Staaten verfügen aufgrund von Vereinbarungen mit der EU oder der BRD über eine Rechtsposition, die zu einem ähnlichen Status wie demjenigen der EU-Mitglieder führt. Dies gilt insbesondere für die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)<sup>39</sup>, der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)<sup>40</sup> und für die Türkei<sup>41</sup>.

### 12

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bilden die rechtliche Grundlage der EU. Durch Art. 15 GRC ist grundsätzlich die Freiheit der Berufswahl und –ausübung im Hinblick auf eine grenzüberschreitende selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit geschützt<sup>42</sup>.

### 13

Aus der **Unionsbürgerschaft**<sup>43</sup> folgt zunächst das allgemeine **Recht auf Freizügigkeit**<sup>44</sup> in dem Sinne, dass sich die Unionsbürger ohne einen spezifischen Aufenthaltszweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten können. Damit entfällt grundsätzlich die Notwendigkeit eines Visums, auch für einen Daueraufenthalt<sup>45</sup>. Jedem EU-Bürger soll es möglich sein, seiner beruflichen Tätigkeit auch in einem anderen EU-Staat nachzugehen<sup>46</sup>.

### 14

Das Europarecht differenziert nach angestellter bzw. selbstständiger Tätigkeit:

- Das **Freizügigkeitsrecht der Arbeitnehmer** (Art. 45 AEUV) gewährleistet das Recht, in jedem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung als Arbeitnehmer zu den in diesem Staat für die Arbeitnehmer geltenden Bedingungen auszuüben. Diese volle Freizügigkeit genießen die EU-Bürger von Bulgarien, Rumänien und Kroatien noch nicht<sup>47</sup>.
- Für Selbstständige differenziert das Europarecht zwischen der **Niederlassungsfreiheit** und der **Dienstleistungsfreiheit**. Eine Niederlassung (Art. 49 AEUV) ist stets auf Dauer ausgerichtet; vorübergehende Tätigkeiten werden von der (aktiven) Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) erfasst.

### 15

Um die Aufnahme und Ausübung beruflicher Tätigkeiten zu erleichtern, hat die EU auf der Basis von Art. 53

<sup>39</sup> Zusätzlich zu den EU-Staaten: Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>40</sup> Zusätzlich zu den EWR-Staaten: Schweiz.

<sup>41</sup> *Assoziationsabkommen EWG/Türkei* vom 12.9.1963, Abl. EWG 1964, S. 3687; Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen enthält der Beschluss des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19.9.1980 (ARB 1/80), InfAuslR 1982, S. 33 ff.; Fragen der Partizipation an den Sozialsystemen der Beschluss ARB 3/80 vom 25.4.1983, ABL. EWG C 110, S. 60 ff.

<sup>42</sup> *Europäische Union: Charta der Grundrechte (GRC)*, Amtsbl. der EU - C 83/389 - vom 30.03.2010; *Müller-Terpitz in Spickhoff*, Medizinrecht Rdnr. 170 Europarecht Art.35

<sup>43</sup> Art. 20 AEUV.

<sup>44</sup> Art. 21 AEUV.

<sup>45</sup> § 2 Abs. 4 (deutsches) Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern vom 30.7.2004 (BGBl I, S. 1950) in der aktuellen Fassung.

<sup>46</sup> Art. 15 Abs. 2 GRC

<sup>47</sup> Rumänien und Bulgarien gem. Art. 23 der Beitrittsakte 2005 i. V. m. den Ziffern 1 der Anhänge VI und VII längstens bis zum 31.12.2013; § 13 Freizügigkeitsgesetz/EU i. V. m. § 284 SGB III, beachte die ab dem 01.01.2014 geltende Fassung.

AEUV die **Berufsanerkennungsrichtlinie**<sup>48</sup> erlassen. Sie betrifft sämtliche Berufe und die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise. Sie fasst frühere Richtlinien zusammen und gilt unabhängig davon, ob eine selbstständige oder angestellte Tätigkeit ausgeübt wurde bzw. werden soll. Auch Diplome und Befähigungsnachweise aus Drittstaaten sind in dieser Richtlinie angesprochen. Die Berufsanerkennungsrichtlinie ist in Bezug auf die Heilberufe seit Ende 2007 weitgehend in innerdeutsches Recht umgesetzt<sup>49</sup>; mit dem BQFG erfolgte eine auch inhaltliche Neugestaltung des Anerkennungsverfahrens<sup>50</sup>. Schließlich setzen in den Jahren 2011/12 die einzelnen Bundesländer die Anerkennungsrichtlinie für diejenigen Berufe um, die landesrechtlich geregelt sind<sup>51</sup>. Inzwischen liegt ein Vorschlag der EU-Kommission vor, die Richtlinie zu ändern<sup>52</sup>. Dies wird voraussichtlich 2014 der Fall sein; die Umsetzung in nationales Recht folgt dann wohl 2017.

## 16

Die Richtlinie enthält die Dienstleistungsfreiheit betreffende Bestimmungen in Titel II. In Bezug auf die **Niederlassung** von Heilberuflern sind wesentlich die Kapitel I und III des Titels III der Richtlinie. Kapitel III enthält reglementierte Berufe, bei denen die Mindestanforderungen der Ausbildung bereits koordiniert sind. Dazu gehören Arzt, Krankenschwester und Krankenpfleger, Zahnarzt, Tierarzt, Hebamme und Apotheker. Hier besteht die Möglichkeit der **automatischen Anerkennung** von Ausbildungsnachweisen.

## 17

Auf alle anderen – reglementierten oder nichtreglementierten – Heilberufe finden die Vorschriften des Kapitel I Anwendung. Gemäß Art. 11 der Richtlinie werden die Berufsqualifikationen in fünf verschiedene **Niveaus** kategorisiert. Universitäts- und Hochschuldiplome, die eine Ausbildung von mindestens drei-, höchstens vierjähriger Dauer betreffen, sind in Niveau 4 eingestuft; Studienabschlüsse, die eine mindestens vierjährige Ausbildung in Vollzeitform betreffen, gehören dem Niveau 5 an. Fordert ein Aufnahmestaat für die Ausübung eines reglementierten Berufes ein bestimmtes Qualifikationsniveau, müssen gem. Art. 13 die Berufs- oder Ausbildungsnachweise aus dem Herkunftsstaat **zumindest unmittelbar unter** dem Niveau liegen, das der Aufnahmestaat fordert. Ist der Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert, ist eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachzuweisen. Dessen ungeachtet kann der Aufnahmestaat gem. Art. 14 in bestimmten Fällen verlangen, dass der Antragsteller einen **Anpassungslehrgang** oder eine **Eignungsprüfung** absolviert, bevor er zur Ausübung des reglementierten Berufes im Aufnahmestaat zugelassen wird.

## 18

Vorab sei auf die sehr informative Internetseite der Europäischen Kommission [http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/index_de.htm) hingewiesen. Unter „Datenbank für Reglementierte Berufe“, „Suche spezifischer Berufsgruppen“ können dort u. a. die Heilberufe in alphabetischer Reihenfolge und nach Ländern sortiert aufgerufen werden.

## 19

Wenn grenzüberschreitend eine selbstständige Tätigkeit gegen Entgelt erbracht wird, spricht das Europarecht von der Erbringung einer Dienstleistung<sup>53</sup>. Sie kann also sowohl von einem Niedergelassenen als auch von einem Dienstleistungserbringer ohne feste Niederlassung angeboten werden. Die **Dienstleistungsrichtlinie** regelt, inwiefern eine solche Tätigkeit von einer Genehmigung abhängig gemacht werden darf. Das Gesundheitswesen ist von dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie weitestgehend<sup>54</sup> ausgenommen. Deshalb wird auf die weitere

<sup>48</sup> Richtlinie 2005/36/EG: Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7.9.2005 (Celex Nr. 3 2005 L 0036) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 623/12 der Kommission vom 11.07.2012 zum 01.07.2013

<sup>49</sup> Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe v. 2.12.2007, BGBl. I 2007, S. 2686 ff.

<sup>50</sup> s. Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>51</sup> Z.B. § 14 Abs. 1, § 16 AnerkennungsG NRW

<sup>52</sup> *Europäische Kommission*: Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2005/36 vom 19.12.2011, KOM (2011) 883; 2011

<sup>53</sup> Art. 4 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie, Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, 2006.

<sup>54</sup> Ziff. 2.1.2 des Umsetzungshandbuchs der EU-Kommission zur Richtlinie 2006/123/EG 2006, [www.dienstleistungsrichtlinie.de](http://www.dienstleistungsrichtlinie.de); s. i. e. *Hoppe/Schirmer* Ärztliches Berufsrecht in: F. Wenzel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts für Medizinrecht, 2009, S. 923, Rn. 207 ff.

Darstellung verzichtet<sup>55</sup>.

## 20

Die Bestimmungen der Europäischen Union dienen lediglich dazu, den freien Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. zur selbstständigen Tätigkeit zu eröffnen. Mitglieder von anderen EU-Staaten sollen nicht gegenüber den eigenen Staatsangehörigen diskriminiert werden. Daraus folgt umgekehrt, dass es den Mitgliedstaaten unbenommen bleibt, für die eigenen Staatsangehörigen strengere Regelungen vorzusehen. Diese „**Inländerdiskriminierung**“ ist europarechtlich nur insoweit zulässig<sup>56</sup>, als ein ausschließlich nationaler Sachverhalt betroffen ist<sup>57</sup>. Grundsätzlich kann sich auch ein deutscher Staatsangehöriger darauf berufen, im Vergleich zu anderen EU-Bürgern gleich behandelt zu werden<sup>58</sup>.

## 21

Für bestimmte Fachkräfte hat die Europäische Union einen Arbeitskräftemangel festgestellt. Deshalb will sie Drittstaatsangehörigen mit Hilfe einer Blue Card ein erleichtertes Aufenthaltsrecht verschaffen. Diese Richtlinie 2009/50/EG des Rates wurde in Deutschland mit Wirkung zum 01.08.2012 umgesetzt (Blaue Karte EU). Die entsprechenden Bestimmungen des AufenthG erleichtern zugleich auch in weiteren Bereichen die Einreisemöglichkeiten<sup>59</sup>. Die Bestimmungen regeln ausschließlich das Aufenthaltsrecht – für die Anerkennung der beruflichen Qualifikation ist das hier beschriebene Anerkennungsverfahren zu durchlaufen.

## 22

Unabhängig von der Europäischen Union sind auch der **Europarat** und die ihm angehörenden 47 Mitgliedstaaten sowie die UNESCO bemüht, die Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen zu vereinfachen. Seit dem 1.10.2007 ist das „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die **Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich** in der europäischen Region“<sup>60</sup> in innerstaatliches Recht umgesetzt und in Kraft. Es betrifft Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen, die Anerkennung von Studienzeiten und von Hochschulqualifikationen, enthält aber keine konkreten Ansprüche, etwa auf den Zugang zum Arbeitsmarkt. Auch insoweit sollen das BQFG und die entsprechenden Landesgesetze die internationalen Vorgaben erfüllen<sup>61</sup>.

<sup>55</sup> S. aber Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**; *Krajewski* Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie an Genehmigungsregelungen und ihre Umsetzung im deutschen Recht, NVwZ 2009, S. 929.

<sup>56</sup> *EuGH* Urt. v. 28.1.1992, Az. C-332/90 Steen/Deutsche Bundespost, NJW 1992, S. 1495; NVwZ 1992, S. 358; Urt. v. 2.7.1998, Az. C 225/95, Kapasakalis; *BSG* Urt. v. 5.2.2003, Az. B 6 KA 42/02 R, SozR 4-2500, § 95 Nr. 4.; *Butzmann* NJW 2000, S. 1773, 1775.

<sup>57</sup> Kritisch: *Hailbronner* Ruiz Zambrano – die Entdeckung des Kernbereichs der Unionsbürgerschaft, NJW 2011, S. 2008.

<sup>58</sup> *BVerwG* Urt. v. 11.12.2008, Az. 3 C 33/07, Zur Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung, NJW 2009, S. 867 ff.; MedR 2009, S. 420 ff., Anm. 17 der Entscheidung.

<sup>59</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ff.; arbeitsmarktpolitisch ist seit dem 01.07.2013 die Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts in Kraft.

<sup>60</sup> *Lissaboner Anerkennungskonvention*, Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11.4.1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. II, Nr. 15 vom 22.5.2007, S. 712 ff.

<sup>61</sup> BT-Drucks. 17/6260 vom 22.6.2011: Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen.

## 1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen zur Ausübung eines Heilberufes in Deutschland

### 1.3.1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels

#### 23

Ausländer bedürfen grundsätzlich für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines **Aufenthaltstitels**, d. h. einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis. Mit der Genehmigung des Aufenthalts wird gleichzeitig über die Möglichkeit entschieden, in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachzugehen<sup>62</sup>. Der Antrag ist vor der Einreise bei der deutschen Botschaft des Herkunftslandes zu stellen<sup>63</sup>. Für die Verlängerung der Genehmigung sind die Ausländerämter der Kreise und kreisfreien Städte zuständig.

#### 24

Eine Ausnahme bilden die freizügigkeitsberechtigten **Unionsbürger**, insoweit sie das volle Freizügigkeitsrecht genießen<sup>64</sup>.

#### 25

**Drittstaatsangehörige** sind Personen, die nicht Staatsangehörige der EU sind. Wenn sie Ehepartner von EU-Bürgern oder in gerader Linie mit diesen verwandt sind, stehen ihnen grundsätzlich die gleichen Rechte zu wie ihren Familienangehörigen<sup>65</sup>.

#### 26

Der Aufenthalt der übrigen **Drittstaatsangehörigen** richtet sich nach dem AufenthG. In der Regel wird zunächst eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dies geschieht befristet und zu einem bestimmten Zweck (z.B. Studium, Erwerbstätigkeit, Familienzusammenführung). Demgegenüber ist die Niederlassungserlaubnis unbefristet und unbeschränkt und damit das stärkere Recht.

#### 27

**Studierende** erhalten eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken. Während des Studiums ist die Aufnahme einer Beschäftigung im Umfang von 120 vollen bzw. 240 halben Tagen erlaubt<sup>66</sup>. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis um bis zu 18 Monate zur Suche eines dem Studium angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden<sup>67</sup>. Während dieser Suche ist jede Erwerbstätigkeit erlaubt. Die Suche ist schon dann erfolgreich, wenn die Beschäftigung einen Hochschulabschluss voraussetzt und die im Studium erworbenen Kenntnisse nur zum Teil benötigt werden<sup>68</sup>. Für Medizinstudenten dürfte damit auch der **Zugang zur Weiterbildung als Facharzt** eröffnet sein<sup>69</sup>. Ebenso sind die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit<sup>70</sup> sowie eine frühzeitige Erteilung einer Niederlassungserlaubnis<sup>71</sup> möglich.

#### 28

Ein Aufenthaltsrecht zum Zwecke der **Erwerbstätigkeit** kann als Aufenthaltserlaubnis oder

<sup>62</sup> § 39 AufenthG. Die Bundesagentur für Arbeit ist an dem Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beteiligt. Eine separate Beschäftigungserlaubnis wird nicht erteilt.

<sup>63</sup> § 4 AufenthG.

<sup>64</sup> § 13 FreizügigkeitsG/EU i. V. m. § 284 SGB III; Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>65</sup> §§ 2 bis 5 Freizügigkeitsgesetz/EU.

<sup>66</sup> § 16 Abs. 3 AufenthG

<sup>67</sup> § 16 Abs. 4 AufenthG.

<sup>68</sup> Beschäftigung eines Arztes in einem Pharmaunternehmen: *BMI*: Hinweise zu den wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie; 2012, S. 14

<sup>69</sup> Vgl. Rn. **34**. Siehe aber die Hinweise des BMI zu wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie, S. 15; VG Dresden, Beschl.v. 20.01.2006 – 3 K 38/06 -

<sup>70</sup> § 21 Abs. 2a AufenthG; beachte aber für Ärzte die berufs- und sozialrechtlichen Voraussetzungen.

<sup>71</sup> § 18b AufenthG

Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Dabei ist die 2012 eingeführte **Blaue Karte EU**<sup>72</sup> die für diesen Zweck am häufigsten erteilte Aufenthaltserlaubnis<sup>73</sup>. Für die **Einreise** genügt hier nur ausnahmsweise ein Touristenvisum, das die Auslandsvertretungen Deutschlands oder der übrigen Schengen-Staaten (sog. **Schengen-Visum**)<sup>74</sup> ausstellen. Zudem muss der Antrag auf eine solche Blue-Card-EU kurzfristig, d.h. innerhalb von 3 Monaten nach der Einreise gestellt werden<sup>75</sup>.

### 29

Die **Blaue Karte EU** verschafft einem Hochqualifizierten ein Aufenthaltsrecht für die Dauer von maximal 4 Jahren<sup>76</sup>. Sie wird bei der Antragstellung vom Ausland aus durch die Auslandsvertretungen erteilt. Für einen im Inland gestellten Antrag sind die Ausländerämter der Kreisfreien Städte und Kreise zuständig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blue Card sind ein deutscher, anerkannter ausländischer oder vergleichbarer Hochschulabschluss und eine Arbeitsplatzzusage mit einem festen Gehalt.

### 30

Eine Aufenthaltserlaubnis, also auch eine Blue Card, kann nur erteilt werden, wenn auch eine **Berufsausübungserlaubnis** erteilt oder zugesagt wurde<sup>77</sup>. Das ist die Berechtigung, in Deutschland den abgeschlossenen Beruf auszuüben. Dieser Beitrag befasst sich im Detail mit der Frage, wann die ausländische Berufsqualifikation gleichwertig ist und eine solche Berufsausübungserlaubnis erteilt werden kann<sup>78</sup>. Bei Ärzten handelt es sich um die **Approbation** oder **Berufserlaubnis**. Sie wird von den Approbationsbehörden erteilt.

### 31

Je nach Höhe des zugesagten Gehalts muss die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) zustimmen, bevor die Ausländerbehörde die Blue Card erteilen kann. Bei Ärzten handelt es sich um EU-weit um einen sog. Mangelberuf, deshalb sind die Voraussetzungen hier relativ gering: keine **Zustimmung der ZAV** ist erforderlich, wenn ein Drittstaatsangehöriger die Arztausbildung im Inland abgeschlossen hat oder eine **Gehaltszusage** von jährlich 46.400 € nachweisen kann. Demgegenüber kann die Zustimmung auch schon erteilt werden, wenn das zugesagte Gehalt (in 2013) die Grenze von 36.192 € brutto jährlich übersteigt.

### 32

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur **Ausübung einer Beschäftigung in der Pflege** mit einem gleichwertigen Ausbildungsstand und ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen kann erteilt werden, sofern die betreffenden Personen von der ZAV auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden sind.<sup>79</sup> Dies gilt für Pflegefachkräfte, d.h. Gesundheits- und Kranken-, Kinderkranken- und Altenpfleger, da die Dauer ihrer Berufsausbildung mindestens 2 Jahre beträgt<sup>80</sup>.

### 33

Wird eine **Erwerbstätigkeit** von mehr als 3 Monaten Dauer angestrebt, ist vor der Einreise derjenige Aufenthaltstitel zu beantragen, der auch begehrt wird. Nach der Einreise mit einem Touristen-Visum<sup>81</sup> ist der Wechsel des Aufenthaltszwecks bzw. -titels in der Regel nicht möglich<sup>82</sup>. Die **Antragstellung** erfolgt bei der Auslandsvertretung der Bundesrepublik im Herkunftsstaat. Zweckmäßig ist es, von den örtlichen Ausländerbehörden in Deutschland vorab eine Zustimmung für die Einreise einzuholen (sog. **Vorabzustimmung**)<sup>83</sup>. Wird eine Erwerbstätigkeit begehrt, muss zum einen ein konkretes Beschäftigungsangebot vorliegen. Zweitens muss

<sup>72</sup> § 19a AufenthG

<sup>73</sup> Weitere Aufenthaltstitel s. §§ 18 ff. AufenthG, z.B. für Hochqualifizierte und Forscher

<sup>74</sup> Sog. Schengen-Visum, § 6 AufenthG

<sup>75</sup> § 39 Ziff. 6 AufenthV i.V.m. § 43 AufenthV

<sup>76</sup> Eine Niederlassungserlaubnis kann bereits nach 21 Monaten erteilt werden, §19a Abs. 6 AufenthG

<sup>77</sup> § 18 Abs. 5 AufenthG

<sup>78</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>79</sup> § 6 Abs. 2 BeschV ; die Ausführungen betreffen Pflegekräfte ohne Studienabschluss; ansonsten gelten die Ausführungen für Ärzte entsprechend.

<sup>80</sup> KrankenpflegeG-NRW und AltenpflegeG-NRW sehen für Assistenzberufe nur eine 1-jährige Ausbildung vor. Die Begründung der neuen BeschV sieht eine Beschäftigungserlaubnis für gering qualifizierte Arbeitskräfte nicht mehr vor.

<sup>81</sup> Sog. Schengen-Visum, § 6 AufenthG

<sup>82</sup> § 39 AufenthV

<sup>83</sup> § 31 Abs. 3 AufenthV

die Berufsqualifikation derjenigen in Deutschland gleichwertig sein und schließlich müssen die Arbeitsbedingungen denjenigen von deutschen Staatsangehörigen entsprechen. Die Prüfung dieser Voraussetzungen übernimmt die **Zentrale Auslands- und Fachvermittlung** in Bonn (ZAV), so dass die Antragsunterlagen (per Email) von den Botschaften nach dort geschickt werden müssen. Das ist aber noch nicht alles: für die Tätigkeit in einem qualifizierten Ausbildungsberuf ist die Erteilung einer **Berufsausübungserlaubnis** zwingend vorgeschrieben. Ein Aufenthaltstitel darf nur erteilt werden, wenn diese berufsrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde<sup>84</sup>. Die dafür zuständigen Behörden<sup>85</sup> prüfen die **Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation** im Vergleich zur deutschen Ausbildung. Die Zustimmung der ZAV erfolgt deshalb erst, wenn jene Behörde die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt hat. Der nachfolgende Artikel stellt die Gleichwertigkeitsprüfung für Ärzte dar. Die hier dargestellten Maßstäbe gelten für die Gesundheits- und Krankenpflege<sup>86</sup>, die Kinderkrankenpflege, die Fachweiterbildungen<sup>87</sup> und die Altenpflege<sup>88</sup> entsprechend.

### 34

Für Drittstaatsangehörige, die nicht in Deutschland studiert haben, stellt sich die Frage, ob neuerdings mittels einer Blue Card der **Zugang zur Facharztausbildung** eröffnet ist. Bislang wird für die Facharztausbildung nicht eine Aufenthaltserlaubnis zwecks Erwerbstätigkeit, sondern eine solche zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung gem. § 17 AufenthG erteilt. Mit der neuen Bestimmung des § 8 BeschV kann nun auch ohne Vorrangprüfung eine solche Aufenthaltserlaubnis für Anpassungslehrgänge, Sprachkurse, Lehrgänge zur Vorbereitung auf Prüfungen oder Praktika erteilt werden.<sup>89</sup>

### 35

Die **Ausbildungsgänge**, z.B. in der Kranken-, Entbindungs- und Altenpflege gehören zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 AufenthG, weil hier nicht eine Regelschule i.S.d. § 16 Abs. 5 AufenthG besucht wird<sup>90</sup>. Die Aufenthaltserlaubnis kann nach Maßgabe des § 8 BeschV erteilt werden. Eine gemäß § 17 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis kann nach Abschluss der Ausbildung um bis zu 1 Jahr verlängert werden, um die Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz zu ermöglichen<sup>91</sup>.

## 1.3.2 Die Sprachkenntnisse

### 36

Um einen **Aufenthaltstitel** zu erhalten, ist der Nachweis von Sprachkenntnissen je nach Art des Titels mit unterschiedlichem Niveau zu führen<sup>92</sup>. Maßgeblich ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER), der sechs verschiedene Niveaustufen vorgibt: Elementare Sprachverwendung (A1 und A2), Selbstständige Sprachverwendung (B1 und B2) sowie Kompetente Sprachverwendung (C1 und C2)<sup>93</sup>.

### 37

Die Prüfung der schriftlichen und mündlichen Sprachkenntnisse findet häufig schon im Visumsverfahren durch die Botschaft der Bundesrepublik statt.

### 38

Für das **Studium** sind spezifische Sprachkenntnisse nachzuweisen, die im Aus- oder Inland erworben werden können<sup>94</sup>.

<sup>84</sup> § 18 Abs. 5 AufenthG

<sup>85</sup> In NRW zuständig für die Krankenpflege ist das Landesprüfungsamt für Heilberufe der Bezirksregierung Düsseldorf; für die Altenpflege zuständig ist die ortsansässige Bezirksregierung.

<sup>86</sup> § 2 Abs. 3 KrPflG

<sup>87</sup> § 16 AnerkennungsG NRW

<sup>88</sup> § 2 AltPflG

<sup>89</sup> zu Ärzten für Traditionelle Chinesische Medizin und Traditionelle Ostasiatische Medizin s. 2.27.115 der DA BeschV

<sup>90</sup> So VG Düsseldorf, Beschl.v. 09.01.2013 – 7 L 1600/12 -

<sup>91</sup> § 17 Abs. 3 AufenthG

<sup>92</sup> z. B. § 30 Abs. 1 Nr. 2 und S. 2 AufenthG.

<sup>93</sup> <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm>.

<sup>94</sup> Rn. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

**39**

Personen, deren **Berufsqualifikation** anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind<sup>95</sup>. Selbst wenn z. B. die ärztliche Tätigkeit nur vorübergehend als **Dienstleistung** erbracht wird, sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich<sup>96</sup>.

### 1.3.3 Die Pflicht zur Anmeldung der Wohnung

**40**

Wer in Deutschland eine Wohnung bezieht, muss sich bei dem für den jeweiligen Ort zuständigen Einwohnermeldeamt anmelden<sup>97</sup>.

### 1.3.4 Die Anerkennung im Ausland erworbener akademischer Grade

**41**

**Akademische Grade** (Diplom, Bachelor-, Master-, Dokortitel) verschaffen nicht automatisch den Zugang zu einer bestimmten beruflichen Tätigkeit, sondern erleichtern diese, führen zu einer höheren Vergütung, belegen also zunächst nur den Besitz einer akademischen Qualifikation.

**42**

Davon zu unterscheiden ist die **Berufsbezeichnung**, die eine bestimmte Tätigkeit umschreibt und im Bereich der Heilberufe eine staatliche Genehmigung voraussetzt.

**43**

In Deutschland ist das unbefugte Führen eines akademischen Grades, aber auch einer Berufsbezeichnung wie „Doktor“, „Professor“, „Arzt“, „Zahnarzt“, „Psychotherapeut“ usw. unter Strafe gestellt<sup>98</sup>. Ebenso dürfen keine Bezeichnungen gewählt werden, die der geschützten zum Verwechseln ähnlich sind.

**44**

Für **akademische Grade** gilt, dass von einer Hochschule der EU verliehene Titel in der verliehenen Form geführt werden dürfen<sup>99</sup>. Wer also beispielsweise in Spanien den Titel „Licenciado Psicología“ erworben hat, kann ihn als solchen weiterführen. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad „Diplom-Psychologe“ ist grundsätzlich ausgeschlossen<sup>100</sup>. Europäische Doktorgrade dürfen ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden<sup>101</sup>.

**45**

Ausnahmsweise kann es Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Ländern geben, die für die Betroffenen günstigere Regelungen enthalten. Europarechtlich darf es auch bei der Titelführung zu keiner Diskriminierung kommen. So kann es berechtigt sein, der verliehenen Form eine Übersetzung in Klammern hinzuzufügen<sup>102</sup>. In derartigen Fällen ist die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums der jeweiligen

<sup>95</sup> Art. 53 Richtlinie 2005/36/EG; Rn. 98. *EuGH* Urt. v. 4.7.2000, Az. C-424/97 (Haim), Zur Kassenzulassung eines Zahnarztes sind ausreichende Sprachkenntnisse erforderlich, NVwZ 2001, S. 903.

<sup>96</sup> Rn. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

<sup>97</sup> § 13 MeldeG NRW innerhalb einer Woche.

<sup>98</sup> § 132a StGB.

<sup>99</sup> Art. 54 Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>100</sup> § 69 Abs. 2 nordrhein-westfälisches Hochschulgesetz vom 31.10.2006.

<sup>101</sup> § 1 der nordrhein-westfälischen Verordnung über die Führung von akademischen Graden vom 31.3.2008. Aber: *OVG NRW*, Beschl. v. 19.04.2013 – 19 A 2139/11 –; *VG Arnsberg* Beschl. v. 16.4.2009, Az. 9 L 45/09, (Keine) Berechtigung zum Führen der Abkürzung „Dr.“ für einen slowakischen Abschluss (doctor prav); *VG Köln* Beschl. v. 30.6.2011, Az. 7 L 828/11, Keine Berechtigung zum Führen der Kurzbezeichnung „Prof.“ nach Erlangung des Titels „Visiting Professor“ einer Universität in Rumänien. *VG Berlin, Gerichtsbescheid vom 12.01.12* - 3 K 321.11 -, Führen ausländischer akademischer Titel, *Laustetter, Christian / Beige, Caroline*: "Dr. hc. of Motivation" – zur Strafbarkeit des Führens ausländischer kirchlicher Ehrendokortiteln nach § 132a StGB, JR 2013 93 ff.

<sup>102</sup> Beschluss der KMK vom 14.4.2000.



Bundesländer einzuholen<sup>103</sup>.

#### 46

Eine beratende Funktion hat in diesem Zusammenhang die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)** im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland<sup>104</sup>. Sie berät die damit befassten Stellen in Bezug auf die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise und erstellt allgemeine Äquivalenzgrundlagen und Einstufungsempfehlungen für ausländische Bildungsnachweise. In diesem Zusammenhang unterhält sie die Datenbank anabin<sup>105</sup>, die eine umfangreiche Dokumentation über das Bildungswesen ausländischer Staaten, die verschiedenen Abschlüsse und die akademischen Grade sowie deren Wertigkeit dokumentiert. Aussagen der ZAB zur heilkundlich-beruflichen Qualifikation eines Bewerbers müssen dahingehend überprüft werden, ob sie dem von der Rechtsprechung neuerdings eingeführten, subjektiven Maßstab entsprechen<sup>106</sup>.

#### 47

Die Berechtigung zum Führen der **Berufsbezeichnung** wird mit der beruflichen Genehmigung von der Inlandsbehörde ausgesprochen. Die Berechtigung, den gleichen Beruf im Herkunftsland auszuüben, gilt also **nicht** – auch nicht innerhalb der EU – automatisch weiter. Zur Ausübung des Arzt-, Apotheker- oder Psychotherapeutenberufs und zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung ist eine Approbation oder Berufserlaubnis erforderlich.

#### 48

Das Beispiel eines „Licenciado Psicología“ aus Spanien kann dies verdeutlichen: die Bezeichnung „Psychotherapeut“ darf der Inhaber der Urkunde erst führen, wenn er durch Erteilung einer Approbation oder Berufserlaubnis zur Ausübung des Berufes in Deutschland berechtigt ist. Allein die vorherige Berufstätigkeit in Spanien berechtigt ihn nicht dazu. Er muss erst ein Anerkennungsverfahren durchlaufen<sup>107</sup>.

### 1.3.5 Das Berufsrecht der Heilberufe

#### 49

Das Berufsrecht der Heilberufe ist grundsätzlich in Berufszugangsbestimmungen und Berufsausübungsregelungen zu unterteilen. Normative Beschränkungen sind mit den Maßstäben zu messen, die das BVerfG in Bezug auf Einschränkungen des Grundrechtes auf Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG aufgestellt hat<sup>108</sup>.

#### 50

Die **Gesetzgebungskompetenz** im Hinblick auf den Zugang zu dem Arzt- und den anderen Heilberufen liegt gem. Art. 74 Nr. 19 GG bei dem Bund, während ausgestaltende Regelungen der Berufsausübung eher Ländersache sind.

#### 51

Bei den etwa 50 Heilberufen ist der **Berufszugang** unterschiedlich geregelt. Zum besseren Verständnis des deutschen Rechts ist festzuhalten, dass schon der Zugang zur Berufsausbildung ganz unterschiedlich geregelt ist: zum Teil wird ein spezifischer akademischer Abschluss vorausgesetzt; zum Teil genügt die Hochschul- oder Fachhochschulreife; bei Heilpraktikern ist hingegen kein Schulabschluss vorgeschrieben.

#### 52

Entsprechend unterschiedlich intensiv sind die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der jeweiligen Berufe ausgestaltet. Dort finden sich neuerdings auch Regelungen über die Zuständigkeiten und das Verfahren sowie die inhaltlichen Anforderungen in Bezug auf die **Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen**. Sollen im Ausland erworbene theoretische Kenntnisse oder Berufserfahrungen auf das Studium in Deutschland angerechnet werden, erfolgt dies durch die jeweilige Hochschule.

#### 53

<sup>103</sup> § 69 des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes.

<sup>104</sup> <http://www.kmk.org/>.

<sup>105</sup> <http://www.anabin.de>.

<sup>106</sup> BVerwG Urt. v. 11.12.2008, Az. 3 C 33/07, Zur Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung, NJW 2009, S. 867 ff.; MedR 2009, S. 415 ff., s. auch Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>107</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>108</sup> BVerfG Urt. v. 11.6.1958, Az. 1 BvR 595/56, „Apothekerurteil“, BVerfGE 7, S. 377 ff.

Die Ausbildung in Deutschland endet in der Regel mit einer **staatlichen Abschlussprüfung** sowie der Erlaubnis, den Beruf auszuüben und die Berufsbezeichnung zu führen.

#### 54

Die staatliche Abschlussprüfung befähigt zur selbstständigen und zur angestellten Tätigkeit. **Heilhilfsberufe** jedoch sind auf die ärztliche Verordnung angewiesen. Will beispielsweise ein Physiotherapeut ohne eine solche Verordnung tätig werden, muss er zusätzlich eine Erlaubnis zur (selbstständigen) Tätigkeit als Heilpraktiker besitzen<sup>109</sup>.

#### 55

Wurden zur Ausübung eines bestimmten Berufes theoretische Kenntnisse und Erfahrungen im Ausland erworben, führt dies entweder zur **automatischen Anerkennung** durch die zuständige Behörde oder zur **Einzelfallprüfung** durch diese. Wird die Gleichwertigkeit im Rahmen einer individuellen Überprüfung nicht anerkannt, führt dies in der Regel zum **Wahlrecht** des Betroffenen, festgestellte Defizite entweder durch die Absolvierung eines **Anpassungslehrganges** oder den Nachweis einer **Eignungsprüfung** auszugleichen<sup>110</sup>.

#### 56

Bei **Heilpraktikern** ist weder eine festgelegte Ausbildung noch eine Fachprüfung vorgeschrieben. Hier wird lediglich überprüft, ob die Ausübung des Berufes durch den Kandidaten eine Gefahr für den Patienten darstellen könnte<sup>111</sup>. Vorschriften über die Anerkennung einer Ausbildung oder Tätigkeit als Heilpraktiker im Ausland finden sich in dem deutschen Gesetz nicht. Europa- und verfassungsrechtlich dürfte es geboten sein, zunächst von Amts wegen die akademische oder Berufsausbildung sowie Berufserfahrung eines Heilpraktikers nach Aktenlage zu überprüfen, bevor von dem Migranten die Teilnahme an der Überprüfung verlangt werden kann<sup>112</sup>.

#### 57

In Bezug auf die **Berufsausübung** verfügen die meisten Heilberufe über spezifische Berufsordnungen, die u. a. allgemeine Sorgfaltspflichten, die Dokumentationspflicht und die Fortbildungspflicht regeln. Dazu sind die Berufe an eigene Gebührenordnungen gebunden. Das zivile Haftungsrecht der Ärzte ist neuerdings in §§ 630a ff. BGB kodifiziert. In allem kann der Arztberuf als am weitestgehenden geregelt und Maßstab angesehen werden.

#### 58

Die **Berufsausübungsregelungen** gelten grundsätzlich für alle Berufsträger, die eine Tätigkeit in Deutschland ausüben. Es kommt also nicht darauf an, ob sie ihren Beruf im Rahmen einer Niederlassung oder (vorübergehenden) Dienstleistung erbringen

### 1.3.6 Die Teilnahme an der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

#### 59

In Deutschland sind etwa 88 % der Bevölkerung gesetzlich krankenversichert<sup>113</sup>. Nur der geringere Teil der Bevölkerung ist über die Beihilfe (für Beamte) abgesichert oder verfügt über eine private Krankenversicherung<sup>114</sup>. Allein in der ambulanten Versorgung waren im Jahr 2011 142.900 Ärzte tätig, davon arbeiteten nur 2.400 ausschließlich als Privatarzt<sup>115</sup>. Aus diesen Zahlen wird erkennbar, dass eine selbstständige Tätigkeit von Berufstätigen der Gesundheitsberufe ohne die Teilnahme an dem System der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wirtschaftlich nicht tragfähig ist. Umso zwingender ist die Anerkennung ausländischer

<sup>109</sup> BVerwG Urt. v. 26.8.2009, Az. 3 C 19/08, Beschränkte Heilpraktikererlaubnis für selbstständig tätige Physiotherapeuten nur nach Prüfung. *Großkopf* Kommt der „sektorale Heilpraktiker“? RDG 2011, S. 110.

<sup>110</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>111</sup> BVerwG Urt. v. 21.12.1995, Az. 3 C 24/94, Heilpraktikererlaubnis, BVerfGE 100, S. 221 ff.; NVwZ 1997, S. 179 ff.

<sup>112</sup> BVerfG Beschl. v. 10.5.1988, Az. 1 BvR 482/84 u. a., BVerfGE 78, S. 179 ff.; NJW 1988, S. 2290 ff.; BVerwG Urt. v. 21.1.1993, BVerwGE 91, S. 356 ff.; NJW 1993, S. 2395.

<sup>113</sup> *Gesundheitsberichterstattung des Bundes*; [www.gbe-bund.de](http://www.gbe-bund.de)

<sup>114</sup> Seit dem 1.4.2007 besteht die Krankenversicherungspflicht für jeden Einwohner, § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V.

<sup>115</sup> Privatarzte sind nicht als sog. Vertragsärzte der gesetzlichen Krankenversicherung tätig.  
<http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Stat11Abb01.pdf>

Abschlüsse in diesem, von dem Berufsrecht zu trennenden Bereich.

## 60

In der Regel kann die Teilnahme an der Versorgung der gesetzlich Versicherten erst nach erfolgter **Zulassung als Leistungserbringer** erfolgen: Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten müssen eine spezifische Fachkunde nachweisen, die von den Kassenärztlichen Vereinigungen überprüft wird und zur Eintragung in das Arztregister führt. Erst danach kann eine Zulassung zur Tätigkeit als Vertragsarzt ausgesprochen werden. Ebenso setzt die Abgabe eines Heilmittels wie Physiotherapie, Logotherapie o. ä. einen förmlichen Zulassungsakt voraus. Dies gilt ähnlich auch für Hebammen.

## 61

Erfahrungsgemäß bereitet die Zulassung zum System der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Vergleich zur berufsrechtlichen Zulassung **zusätzliche Schwierigkeiten**, wenn Berufsqualifikationen aus dem Ausland anerkannt werden sollen. Um keine Zeit zu verlieren, wird empfohlen, die Anträge auf berufliche bzw. vertragsärztliche Anerkennung bei den zuständigen Behörden möglichst parallel zu stellen.

## 62

Die vertragsärztliche Niederlassung als Arzt, Zahnarzt und Psychotherapeut unterliegt der **Bedarfsplanung**<sup>116</sup>. Ist ein Gebiet ausreichend versorgt, können – unabhängig von der individuellen beruflichen Kompetenz – keine weiteren Leistungserbringer zugelassen werden<sup>117</sup>.

## 63

Der **Apotheker**<sup>118</sup> übernimmt zwar die Arzneiversorgung der Bevölkerung, ist jedoch gleichermaßen Gewerbetreibender. Deshalb bestehen in Bezug auf die Eröffnung einer Apotheke keine Zulassungssperren.

## 64

**Heilpraktiker** und **Tierärzte** sind Heilberufe, die am System der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht teilnehmen.

## 1.3.7 Für Selbstständige: Die Pflicht zur Anzeige bei dem Gesundheitsamt

### 65

Wer einen Beruf des Gesundheitswesens selbstständig ausüben möchte oder Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigen will, hat die Aufnahme und die Beendigung dieser Tätigkeit dem Gesundheitsamt der jeweiligen Kommune anzuzeigen<sup>119</sup>. Das gleiche gilt für Personen, die vorübergehend Dienstleistungen<sup>120</sup> in Deutschland erbringen. Eine Anzeige ist lediglich die Meldung einer Tätigkeit im Gesundheitswesen; eine Prüfung von Kenntnissen findet nicht statt.

## 1.3.8 Verfahrensfragen und Rechtswege

### 66

Bei den Verfahren auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, Anerkennung im Ausland erworbener akademischer Grade und Erteilung einer Approbation bzw. Berufserlaubnis handelt es sich um verwaltungsrechtliche Verfahren.

<sup>116</sup> *Wallrabenstein* Staatliche Gewährleistung einer angemessenen gesundheitlichen Versorgung im Bundesgebiet, ZMGR 2011, S. 197 ff. sowie die weiteren Beiträge dieses Heftes.

<sup>117</sup> *EuGH* Urt. v. 11.6.2009, Az. C-300/07, Oymanns/AOK Rheinland, Gesetzliche Krankenkassen als öffentliche Auftraggeber, NJW 2009, S. 2427m. Anm. *Kingreen* S. 2417.

<sup>118</sup> *EUGH, Beschl.v. 01.06.2010 - C-570/07 und 571/07 -*, Zur Erteilung von Niederlassungserlaubnissen für neue Apotheken und staatlicher Bedarfsplanung, GewArch 2010, 374 ; *EuGH (Große Kammer)* Urt. v. 19.5.2009, Az. C-171/07 und C-172/07 (DocMorris), die Art. 43 EG und 48 EG stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, die Personen, die keine Apotheker sind, den Besitz und den Betrieb von Apotheken verwehrt, MedR 2009, S. 593m. Anm. *Eichenhofer*.

<sup>119</sup> § 18 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst ÖGDG; § 29 Abs. 2 HeilberufeG NRW; entsprechende Gesetze gibt es in anderen Bundesländern.

<sup>120</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Sie beginnen mit der **Antragstellung** bei der zuständigen Behörde. Lehnt diese den Antrag ab, ergeht ein **Bescheid**, gegen den innerhalb eines Monats entweder **Widerspruch** eingelegt oder **Klage** eingereicht werden kann<sup>121</sup>. Für das Gerichtsverfahren ist das **Verwaltungsgericht** zuständig.

**67**

Anträge auf Eintragung in das Arztregister sind an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu richten. Über die Zulassung oder Ermächtigung als Vertragsarzt entscheidet der bei der Kassenärztlichen Vereinigung ansässige Zulassungsausschuß für Ärzte und Psychotherapeuten. Gegen ablehnende Entscheidungen ist innerhalb eines Monats die Einlegung eines **Widerspruchs** möglich. Weist die Kassenärztliche Vereinigung oder – im Falle von Zulassungsentscheidungen – der Berufungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten den Widerspruch zurück, ist gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats die Erhebung der Klage vor dem **Sozialgericht** möglich.

**68**

Behördliche Verfahren, die die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen betreffen, nehmen regelmäßig mehr Zeit in Anspruch als gesetzlich vorgesehen. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer sog. **Untätigkeitsklage** vor Gericht auch zulässig ist, wenn die zuständigen Behörden über einen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten<sup>122</sup> nicht ohne sachlichen Grund entscheiden. Ein solcher Fall liegt bislang häufig vor.

## 1.4 Die Anerkennung in Deutschland erworbener Qualifikationen

**69**

Ebenso wie Deutschland verpflichtet ist, Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise einschließlich der im EU-Ausland vermittelten Berufserfahrungen anzuerkennen, gilt dies umgekehrt auch für die Staaten der Europäischen Union und des EWR für den Fall der Emigration...

# 2 Ärzte

## 2.1 Vorbemerkungen

**70**

Der ärztliche Beruf ist die **Ausübung der Heilkunde** unter der Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“<sup>123</sup>. In Deutschland waren 2011 449.500 Ärzte registriert, davon als solche berufstätig waren 342.000. Es waren 28.000 ausländische Ärzte gemeldet<sup>124</sup>.

**71**

Die EU-Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen unterscheidet zwischen der beruflichen Tätigkeit des Arztes mit Grundausbildung, Art. 24, und derjenigen des Facharztes, Art. 25–27, des Arztes für Allgemeinmedizin, Art. 28 und des praktischen Arztes, Art. 29–30 Richtlinie 2005/36/EG. Es gilt der Grundsatz der automatischen Anerkennung: die in einem Herkunftsstaat der EU/des EWR erreichten Ausbildungsnachweise haben die gleiche Wirkung wie solche des Aufnahmestaates. Dies gilt nur, wenn die Ausbildungsnachweise über die ärztliche Grund- oder Facharztausbildung im Anhang V der Richtlinie aufgeführt sind. Ist dies nicht der Fall, tritt ein abgestuftes System der Prüfung gleichwertiger Ausbildungsqualifikationen und

<sup>121</sup> In manchen Bundesländern wie u. a. NRW ist das Widerspruchsverfahren in verwaltungsrechtlichen Verfahren abgeschafft, § 110 JustizG NRW.

<sup>122</sup> § 75 Satz 2 VwGO und § 39 Abs. 5 ÄAppO; § 88 Abs. 1 und 2 SGG: die 3-Monatsfrist gilt nur nach Einlegung eines Widerspruchs. Beachte: Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowie § 3 Abs. 2 S. 8 BÄO: 4-Monatsfrist zur Feststellung wesentlicher Unterschiede, s. auch Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>123</sup> § 2 Abs. 5 BÄO.

<sup>124</sup> <http://www.bundesaerztekammer.de/Arztstatistik> 2011.;  
<http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=0.3.10275.10285>

Berufserfahrungen bis hin zu Ausgleichsmaßnahmen für die Behebung von Defiziten in Kraft.

**72**

Die Ausübung des Arztberufes setzt gemäß § 2 BÄO grundsätzlich die Erteilung der **Approbation** voraus. Eine befristete oder auf bestimmte Tätigkeiten beschränkte Ausübung des ärztlichen Berufes ist aufgrund einer **Berufserlaubnis** zulässig<sup>125</sup>.

**73**

Ärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates sind, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, dürfen den ärztlichen Beruf auch ohne Approbation bzw. Berufserlaubnis ausüben, wenn sie vorübergehend und gelegentlich als Erbringer von **Dienstleistungen** tätig werden<sup>126</sup>. Sie müssen ihre Tätigkeit jedoch anmelden.

---

<sup>125</sup> § 2 Abs. 2, § 10 ff. BÄO.

<sup>126</sup> § 2 Abs. 3, § 10b BÄO.

## 2.2 Der Zugang zur ärztlichen Grundausbildung

74

Die Zulassung zur ärztlichen Grundausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten ermöglicht<sup>127</sup>.

75

In Deutschland ist das Berufszugangsrecht für Ärzte bundeseinheitlich geregelt und betrifft die Ausbildung, die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs und die Berufsbezeichnung. Rechtsgrundlagen sind die BÄO und die ÄAppO.

76

Nach **europäischem Recht** umfasst die Ausbildung mindestens 6 Jahre oder 5500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität<sup>128</sup>. Welche Kenntnisse und Fähigkeiten im Einzelnen erworben werden müssen, sieht die Berufsanerkenntnisrichtlinie in Art. 24 Abs. 3 vor:

- angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Medizin beruht, und ein gutes Verständnis für die wissenschaftlichen Methoden, einschließlich der Grundsätze der Messung biologischer Funktionen, der Bewertung wissenschaftlich festgestellter Sachverhalte sowie der Analyse von Daten;
- angemessene Kenntnisse über die Struktur, die Funktionen und das Verhalten gesunder und kranker Menschen sowie über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen;
- angemessene Kenntnisse hinsichtlich der klinischen Sachgebiete und Praktiken, die ihr ein zusammenhängendes Bild von den geistigen und körperlichen Krankheiten, von der Medizin unter den Aspekten der Vorbeugung, der Diagnostik und der Therapeutik sowie von der menschlichen Fortpflanzung vermitteln;
- angemessene klinische Erfahrung unter entsprechender Leitung in Krankenhäusern.

77

Die Ausbildung in Deutschland ist in der ÄAppO geregelt. Nach § 1 Abs. 2 ÄAppO umfasst die Ausbildung ein **Studium der Medizin** von sechs Jahren, das eine zusammenhängende praktische Ausbildung (praktisches Jahr) von 48 Wochen einschließt<sup>129</sup>, eine Ausbildung in Erster Hilfe, einen Krankenpfordienst von 3 Monaten, eine Famulatur von 4 Monaten und die ärztliche Prüfung, die in 2 Abschnitten abzulegen ist. Der Abschluss der Ausbildung führt zur Erteilung der **Approbation**. In der Regel folgt anschließend die Facharztausbildung.

78

Für das Medizinstudium ist zunächst die **Hochschulzugangsberechtigung** nachzuweisen. In Nordrhein-Westfalen erfolgt für deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Bildungsabschluss die Anerkennung durch die zentrale Zeugnisanerkennungsstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf<sup>130</sup>. Für Studienplatzbewerber aus den übrigen EU- und den EWR-Staaten führt die Berechtigung, im Herkunftsland zu studieren, auch zum Zugang an eine Hochschule in Deutschland. Für Bewerber aus diesen und den Drittstaaten prüft das akademische Auslandsamt der jeweiligen Hochschule die Gleichwertigkeit des ausländischen Bildungsnachweises mit der deutschen Hochschulreife. Die Gleichwertigkeit kann bei der Datenbank der Kultusministerkonferenz [www.anabin.de](http://www.anabin.de) abgefragt werden.

79

Für die Studienaufnahme ist der Nachweis ausreichender **Deutschkenntnisse** erforderlich. Er kann über diverse Zertifikate vom Ausland aus geführt werden, z. B. durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ oder die Sprachdiplome des Goethe-Instituts. Möglich ist auch die Teilnahme an Studienkollegs, die die Hochschulen in Deutschland vor Aufnahme des eigentlichen Studiums anbieten.

80

Für das Studium der Humanmedizin gilt eine bundesweite **Zulassungsbeschränkung** (numerus clausus). Folgende Bewerber sind den deutschen Bewerbern gleichgestellt und müssen sich bei der **Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)** bewerben:

<sup>127</sup> Art. 24 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>128</sup> Art. 24 Abs. 2 und 3 Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>129</sup> Zu den Änderungen in 2013/2014: Haage, Die Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte, MedR 2012, 630 ff.

<sup>130</sup> [http://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht\\_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung.html](http://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung.html)

- „Bildungsinländer“<sup>131</sup>: das sind Ausländer und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben,
- EU-Bürger: das sind die Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union,
- Staatsangehörige der EWR-Staaten: Island, Liechtenstein und Norwegen,
- Drittstaatsangehörige, deren Familienangehörige EU-Bürger sind oder den o. a. Staaten angehören und in Deutschland beschäftigt sind.

**81**

Alle übrigen Ausländer und Staatenlose bewerben sich direkt bei der gewünschten **Hochschule**. U. a. für sie sehen die Hochschulzulassungsverordnungen der Länder eine Quote von 5 % der Studienplätze vor, die bei der Studienplatzvergabe vorweg abgezogen werden<sup>132</sup>.

**82**

In Bezug auf die **Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen** gibt es aufgrund des föderalistischen Systems der Bundesrepublik und der Autonomie der Hochschulen noch keine einheitlichen Regelungen. Hier ist die Umsetzung der Lissabon-Konvention<sup>133</sup> und des Bologna-Prozesses bei weitem noch nicht abgeschlossen. Hilfreiche praktische Hinweise finden sich auf den Internet-Seiten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes<sup>134</sup>.

---

<sup>131</sup> BayVGH Beschl. v. 14.8.2008, Az. 7 CE 08.10592: Deutsche Staatsangehörige, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben (sog. „Bildungsausländer“), können sich nicht am Verfahren der Studienplatzvergabe im Rahmen der Ausländerquote beteiligen, NVwZ-RR 2009, S. 110 ff.

<sup>132</sup> § 28 VergabeVO NRW.

<sup>133</sup> *Lissaboner Anerkennungskonvention*, Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11.4.1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. II, Nr. 15 vom 22.5.2007, S. 712 ff.

<sup>134</sup> [www.daad.de](http://www.daad.de).

## 2.3 Die Approbation

### 2.3.1 Übersicht über die Vorschrift

#### 83

Die Grundnorm für die Erteilung einer ärztlichen Approbation ist § 3 BÄO. Die Vorschrift hat u. a. durch die Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie mehrfach Änderungen und Ergänzungen erfahren. Inzwischen ist sie durch die vielen Absätze mit langen geschachtelten Sätzen ausgesprochen schwer verständlich zu lesen<sup>135</sup>.

#### 84

Als zentrale Anspruchsgrundlage nennt § 3 Abs. 1 S. 1 BÄO vier Voraussetzungen, die für die Erteilung der Approbation vorliegen müssen:

1. (weggefallen: Staatsangehörigkeit)
2. Würdigkeit und Zuverlässigkeit
3. Eignung in gesundheitlicher Hinsicht
4. Abschluss der ärztlichen Ausbildung
5. Sprachkenntnisse

#### 85

Ausgehend von diesen inhaltlichen Vorgaben finden sich zu diesen Ziffern weitere Ausführungen in den folgenden Absätzen.

1. –
2. Würdigkeit und Zuverlässigkeit
  - § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2: Grundnorm
  - § 3 Abs. 4: Verpflichtung zur Anhörung
  - § 3 Abs. 5: Bei Einleitung eines Strafverfahrens kann die Entscheidung über den Approbationsantrag ausgesetzt werden.
  - § 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 3: Nachweisführung: bei Vorlage nicht älter als drei Monate (Abs. 6 S. 2)
3. Eignung in gesundheitlicher Hinsicht
  - § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3: Grundnorm
  - § 3 Abs. 4: Verpflichtung zur Anhörung
  - § 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 4: Nachweisführung: bei Vorlage nicht älter als drei Monate (Abs. 6 S. 2)
4. Abschluss der ärztlichen Ausbildung
  - § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4: Grundnorm: Ärztliche Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland.
  - § 3 Abs. 1 S. 2–8: Automatisierte Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus der EU oder dem EWR oder einem Staat mit entsprechendem Rechtsanspruch.
  - § 3 Abs. 2: wenn keine automatisierte Anerkennung erfolgt: Gleichwertigkeitsprüfung für eine in einem anderen EU-/EWR-Staat abgeschlossene ärztliche Ausbildung. Bei wesentlichen Unterschieden: Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten Defizite bezieht (§ 3 Abs. 2 S. 7 und 8).
  - § 3 Abs. 3: Gleichwertigkeitsprüfung für einen aus einem Drittstaat stammenden Ausbildungsnachweis. Bei wesentlichen Unterschieden: Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht (§ 3 Abs. 3 S. 3)
5. Sprachkenntnisse § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5: Grundnorm

#### 86

In diese Systematik nicht einbezogen wurden hier aus Gründen der Übersichtlichkeit

- § 3 Abs. 1 S. 7 und 8: Die Vorschriften betreffen den Sonderfall, dass in einem Staat die ärztliche Prüfung

<sup>135</sup> Informativ: *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* Anerkennung und Berufszugang für Ärzte und Fachärzte mit ausländischen Qualifikationen in Deutschland März 2011.

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/broschuere-anerkennung-zugang-aerzte.html>.



- endgültig nicht bestanden wurde<sup>136</sup>.
- § 3 Abs. 1a: Die Vorschrift betrifft die Kommunikation zwischen den Landes- und den Bundesbehörden sowie den Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission.
  - § 14b BÄO: Eine Spezialregel für Ausbildungsnachweise aus Staaten der ehemaligen Sowjetunion.

## 2.3.2 Die zentrale Anspruchsgrundlage

### 87

Mit Inkrafttreten des BQFG ist die Voraussetzung, für die Erteilung einer Approbation eine bestimmte **Staatsangehörigkeit** zu besitzen, entfallen.

### 88

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BÄO darf der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich seine **Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit** zur Ausübung des ärztlichen Berufes ergibt<sup>137</sup>. Nach einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung steht die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit des Arztes in der Regel fest.<sup>138</sup> Sind die strafrechtlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen, kann das Verfahren zur Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, § 3 Abs. 5 BÄO.

### 89

Nach § 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 BÄO ist der Nachweis durch ein „**Certificate of Good Standing**“ zu führen<sup>139</sup>. Dies ist eine Bescheinigung des Herkunftsstaates, aus der hervorgeht, dass dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung die selbstständige Berufsausübung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Werden im Herkunftsmitgliedstaat derartige Zertifikate nicht ausgestellt, muss der Antragsteller selbst durch eine eidesstattliche oder feierliche Erklärung vor der dazu im Herkunftsland zuständigen Stelle versichern, dass er sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes ergibt. Die jeweilige Bescheinigung darf nach § 3 Abs. 6 S. 2 bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

### 90

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BÄO darf der Antragsteller nicht in **gesundheitlicher Hinsicht** zur Ausübung des Berufs ungeeignet sein<sup>140</sup>.

### 91

Der Nachweis wird in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung, die aus Deutschland stammt, erbracht. Dessen ungeachtet wird gem. § 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 4 auch ein Nachweis oder eine Bescheinigung anerkannt, wenn dieser bzw. diese bei Vorlage nicht älter als 3 Monate ist, Abs. 6 S. 2.

### 92

Soll die Approbation wegen Unzuverlässigkeit, Unwürdigkeit oder Krankheit versagt werden, ist zuvor die **Anhörung** des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters durchzuführen, § 3 Abs. 4 BÄO.

### 93

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BÄO muss der Antragsteller die **ärztliche Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland** abgelegt haben, wobei das Studium der Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule mindestens sechs Jahre gedauert haben muss und in dieser Zeit mindestens acht, höchstens zwölf Monate auf eine praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung entfallen müssen.

<sup>136</sup> *VG Augsburg Urteil vom 30.11.2005* –Au 4 K 05.663, Au K –, Erteilung der (deutschen) Approbation als Zahnärztin trotz nicht bestandener Vorprüfung nach Approbationserteilung in Österreich, MedR 2007, S. 200.

<sup>137</sup> *Jäkel* Berufszugangsregelungen für Ärzte Beitrag B 2000 in: *Stellpflug/Meier/Tadayon* (Hrsg.) Rn. 16.

<sup>138</sup> *Stollmann, Frank*: Widerruf und Rücknahme von Approbationen, Anordnung sofortiger Vollziehung - ein Rechtsprechungsbericht, MedR 2010, 682; *BVerwG, Urteil vom 27.1.2011* - 3 B 63/10 -, Widerruf der Approbation als Zahnarzt wegen eines Sexualdeliktes, NJW 2011, 1830; *BVerwG, Beschl. v. 18.08.2011* - 3 B 6/11 -, Widerruf einer ärztlichen Approbation wegen Berufsunwürdigkeit,

<sup>139</sup> *VG Hannover Urteil vom 23.6.2010* - 5 A 4350/08 - Voraussetzungen für die Ausstellung eines Certificate of Good Standing; Widerruf einer Berufserlaubnis bei manisch-depressiver Erkrankung.

<sup>140</sup> *VG Hannover Urteil vom 23.6.2010* - 5 A 4350/08 - Voraussetzungen für die Ausstellung eines Certificate of Good Standing; Widerruf einer Berufserlaubnis bei manisch-depressiver Erkrankung.

Vorzulegen ist das Zeugnis über die ärztliche Prüfung<sup>141</sup>.

**94**

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BÄO muss der Antragsteller über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen **Sprachkenntnisse** verfügen. Hier handelt es sich um eine Vorschrift, die der Umsetzung von Art. 53 der Richtlinie 2005/36/EG dienen soll. Der Bundesgesetzgeber hat die Beherrschung der deutschen Sprache als für den Arztberuf unerlässlich angesehen. Das ist vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass die Approbation jedwede ärztliche Berufstätigkeit erlaubt und nicht nur eine etwa auf eine bestimmte Migrantengruppe beschränkte<sup>142</sup>. Die Voraussetzung besteht unabhängig von der ärztlichen Qualifikation und darf nicht Bestandteil der diesbezüglichen Überprüfung sein<sup>143</sup>. Die Anforderungen an das erforderliche Sprachniveau sind derzeit unter den Bundesländern umstritten<sup>144</sup>. In Nordrhein-Westfalen ist der Nachweis der allgemeinen Sprachkenntnisse mit dem Niveau der Stufe B 2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“ zu führen; die Beherrschung der Fachsprache wird zusätzlich mittels eines spezifischen Fachsprachentests überprüft<sup>145</sup>.

## 2.3.3 Die Prüfungsschritte und vorzulegenden Nachweise

**95**

Bei einer Ausbildung außerhalb Deutschlands greift das komplexe System der Anerkennung ausländischer Arztausbildungen, das in § 3 Abs. 1 S. 2 ff., Abs. 2 und Abs. 3 BÄO geregelt ist. Das Anerkennungsverfahren vollzieht sich in **drei Prüfungsschritten**:

1. Liegt ein automatisch anzuerkennender Ausbildungsnachweis vor?
2. Ist ein gleichwertiger Ausbildungsstand nachgewiesen?
3. Ist bei nicht gleichwertigem Ausbildungsstand eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung vorzunehmen?

**96**

Bevor auf diese Prüfungen im Einzelnen eingegangen wird, ist der zeitliche **Verfahrensablauf** festzuhalten. Spätestens 1 Monat nach Eingang des Antrags bestätigt die Behörde den Eingang der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen noch fehlen. Spätestens 3 Monate, nachdem die Unterlagen vollständig vorliegen, soll bereits entschieden sein<sup>146</sup>.

**97**

Welche Nachweise vorgelegt werden müssen, bestimmt § 3 Abs. 6 BÄO im Detail: nach S. 1 Nr. 1 ist ein **Identitätsnachweis** vorzulegen. Er soll ausreichende Informationen bereitstellen, um Verwechslungen auszuschließen. Also muss er den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten. Bei Drittstaatsangehörigen, die typischerweise deshalb Probleme mit dem Nachweis ihrer Identität haben, weil es ihnen nicht zuzumuten ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaates Kontakt aufzunehmen, kann in Anlehnung an § 5 Abs. 3 AufenthG von der Vorlage des Identitätsnachweises abgesehen werden<sup>147</sup>.

**98**

Die Bestimmung des § 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 1a BÄO über die **tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge** und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten soll eine Gleichbehandlung zu Kandidaten herstellen, die ihre Ausbildung in Deutschland absolviert haben, denn sie müssen ihrem Approbationsantrag ebenfalls einen kurzen

<sup>141</sup> § 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ÄAppO

<sup>142</sup> *OVG NRW, Beschl.v. 09.07.2001 - 13 B 531/01 -*, Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die (zahn-)ärztliche Tätigkeit,

<sup>143</sup> *Haage* Kommentar zur Bundesärzteordnung, Deutsches Bundesrecht; systematische Sammlung der Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen, Baden-Baden, 2007, LBW, Anm. 7 zu § 3 BÄO.

<sup>144</sup> *Stock*, Die Handhabung der Anerkennung ärztlicher Berufsqualifikationen aus Drittstaaten, <http://www.rdgs.de/themenfelder/berufsanerkennung/%C3%A4rztin-arzt/>

<sup>145</sup> *Land NRW*: RdErl. d. MGEPA vom 20.07.2012, Teil A Nrn. 2.1.9, 3.1.9, 3.2.6 und Teil D Nr. 2.3.5

<sup>146</sup> § 39 Abs. 5 ÄAppO

<sup>147</sup> BT-Drucks.17/6260 vom 22.06.2011, zu Art. 29 zu Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchstabe bb; *Land NRW*: RdErl. d. MGEPA vom 20.07.2012, Teil A Nr. 1.1.3

Lebenslauf beifügen<sup>148</sup>.

**99**

Gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 BÄO ist eine amtlich beglaubigte Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufs berechtigt sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung vorzulegen.

**100**

Stammt der Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, muss der Antragsteller gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 2a BÄO eine Bescheinigung beibringen, die ihn im Herkunftsstaat zur Ausübung des Arztberufes berechtigt. Diese Notwendigkeit ist hier hervorgehoben, denn die in Bezug genommene Vorschrift - § 3 Abs. 3 – spricht nur von einem Ausbildungsnachweis als Arzt, nicht – wie in Absatz 2 - von einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Ferner sollen Unterlagen vorgelegt werden, die die Absicht belegen können, im Inland als Arzt tätig werden zu wollen. Dieser Nachweis begründet die Zuständigkeit der Approbationsbehörde und kann aus einer Meldebescheinigung oder einer Stellenzusage bestehen.

**101**

Vorzulegen sind die Nachweise zur Zuverlässigkeit (§ 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Nr. 2) und zur gesundheitlichen Eignung (§ 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Nr. 3).

**102**

Im Falle der automatischen Anerkennung eines Ausbildungsnachweises muss die zuständige Behörde des Herkunftsstaates bestätigen, dass die Nachweise über die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen (sog. Konformitätsbescheinigung)<sup>149</sup>. Dieser Nachweis ist gem. § 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 5 BÄO vorzulegen.

**103**

Im Falle der nicht automatischen Anerkennung müssen zusätzliche Nachweise vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob die Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung in Deutschland aufweist. Gerade im Falle der Anerkennung von Nachweisen aus Drittstaaten wird der Ausbildungsverlauf nachgezeichnet. Deshalb ist die Vorlage eines Studienbuches sowie der Studien- bzw. Prüfungsordnung, nach der studiert wurde, ratsam. Wesentliche Unterschiede können ggf. durch Berufserfahrungen kompensiert werden, Deshalb gehören jegliche Arbeitsnachweise (Arbeitszeugnisse, Arbeitsbuch usw.) zu diesen gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 6 vorzulegenden Unterlagen dazu.

**104**

Schließlich enthält § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BÄO eine Spezialvorschrift für den Fall, dass die Ausbildung nicht vollständig in einem EU-/EWR-Staat absolviert wurde, ein solcher Staat die Ausbildung jedoch ganz oder teilweise anerkannt hat.

## 2.3.4 Die automatische Anerkennung

**105**

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 und 3 BÄO sind in den übrigen Mitgliedstaaten der EU und des EWR abgeschlossene Ausbildungen der Ausbildung in Deutschland **gleichgestellt**, wenn sie mit einem Diplom nachgewiesen werden, das nach dem in der Vorschrift jeweils genannten Stichtag erworben wurde und in der als Anlage zu § 3 Abs. 1 S. 2 BÄO beigefügten Tabelle aufgeführt ist. Gleichstellung bedeutet die **automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise**. Die deutschen Behörden prüfen nicht mehr die Inhalte der Ausbildung, sondern nur die formalen Anforderungen, d. h. die Frage, ob eine in der unten stehenden Tabelle genau bezeichnete Urkunde vorgelegt wird.

**106**

Übersicht: Ausbildungsnachweise der EU-Mitgliedstaaten, die zur automatischen Anerkennung der ärztlichen Ausbildung führen:

<sup>148</sup> § 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ÄApprO; BT-Drucks.17/6260 vom 22.06.2011, zu Art. 29 zu Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchstabe cc

<sup>149</sup> Land NRW: RdErl. d. MGEPA vom 20.07.2012, Teil A Nr. 2.2 bis 2.8

**EU-Ausbildungsnachweise zur automatischen Anerkennung der ärztlichen Berufsausbildung<sup>150</sup>**

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
België/Belgique/Belgien	Diploma van arts/Diplôme de docteur en médecine	– Les universités/De universiteiten – Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française/De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap		20.12.1976
България (Bulgarien)	Диплома за висше образование на образователно-квалификационна степен „магистър“ по „Медицина“ и професионална квалификация „Магистър-лекар“	Медицински факултет във Висше медицинско училище (Медицински университет, Висш мед-ицински институт в Република България)		1.1.2007
Česká republika (Tschechien)	Diplom o ukončení studia ve studijním programu všeobecné lékařství (doktor medicíny, MUDr.)	Lékařská fakulta univerzity v České republice	Vysvědčení o státní rigoróznízkoušce	1.5.2004
Danmark (Dänemark)	Bevis for bestået lægevidenskabelig embedseksamen	Medicinsk universitetsfakultet	– Autorisation som læge udstedt af Sundhedsstyrelsen og – Tilladelse til selvstændigt virke som læge (dokumentation for gennemført praktisk uddannelse), udstedt af Sundhedsstyrelsen	20.12.1976
Eesti (Estland)	Diplom arstiteaduse õppekava läbimise kohta	Tartu Ülikool		1.5.2004
Ελλάς (Griechenland)	Πτυχίο Ιατρικής	– Ιατρική Σχολή Πανεπιστημίου, – Σχολή Επιστημών Υγείας, Τμήμα Ιατρικής Πανεπιστημίου		1.1.1981
España (Spanien)	Título de Licenciado en Medicina y Cirugía	– Ministerio de Educación y Cultura – El rector de una Universidad		1.1.1986
France (Frankreich)	Diplôme d'Etat de docteur en médecine	Universités		20.12.1976
Ireland	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience	20.12.1976

<sup>150</sup> Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO i.d.F. v. 17.12.2007 m. W. v. 21.12.2007, BGBl. I 2007, 2947–2950.

(Irland)				6
Italia (Italien)	Diploma di laurea in medicina e chirurgia	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia	20.12.1976
Κύπρος (Zypern)	Πιστοποιητικό Εγγραφής Ιατρού	Ιατρικό Συμβούλιο		1.5.2004
Latvija (Lettland)	ārsta diploms	Universitātes tipa augstskola		1.5.2004
Lietuva (Litauen)	Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą gydytojo kvalifikaciją	Universitetas	Internatūros pažymėjimas, nurodantis suteiktą medicinos gydytojo profesinę kvalifikaciją	1.5.2004
Luxembourg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements,	Jury d'examen d'Etat	Certificat de stage	20.12.1976
Magyarország (Ungarn)	Általános orvos oklevél (doctor medicinae universae, röv.: dr. med. univ.)	Egyetem		1.5.2004
Malta	Lawrja ta' Tabib tal-Medicina u l-Kirurgija	Universita' ta' Malta	Ċertifikat ta' registrazzjoni maħ-rug mill-Kunsill Mediku	1.5.2004
Nederland (Niederlande)	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd artsexamen	Faculteit Geneeskunde		20.12.1976
Österreich	– Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der gesamten Heilkunde (bzw. Doctor medicinae universae, Dr.med.univ.) – Diplom über die spezifische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt Diplom	– Medizinische Fakultät einer Universität – Österreichische Ärztekammer		1.1.1994
Polska (Polen)	Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku lekarskim z tytułem „lekarza“	– Akademia Medyczna – Uniwersytet Medyczny – Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego	Lekarski Egzamin Państwowy	1.5.2004
Portugal	Carta de Curso de licenciatura em medicina	Universidades	Diploma comprovativo da conclusão do internato geral emitido pelo Ministério da Saúde	1.1.1986
România (Rumänien)	Diplomă de licență de doctor medic	Universități		1.1.2007
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov	Univerza		1.5.2004

(Slowenien)	„doktor medicine/doktorica medicine“			
Slovensko (Slowakei)	Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „doktor medicíny“ („MUDr.“)	Vysoká škola		1.5.2004
Suomi/Finland	Lääketieteen lisensiaatin tutkinto/Medicine licentiatexamen	– Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet – Kuopion yliopisto – Oulun yliopisto – Tampereen yliopisto – Turun yliopisto	Todistus lääkäriin perusterveydenhuollon lisäkoulutuksesta/Examenbevis om tilläggstudning för läkare inom primärvården	1.1.1994
Sverige (Schweden)	Läkarexamen	Universitet	Bevis om praktisk utbildning som utfärdas av Socialstyrelsen	1.1.1994
United Kingdom (Großbritannien)	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience	20.12.1976

**107**

Nach § 3 Abs. 1 S. 6 BÄO können auch Dokumente vorgelegt werden, die zwar nicht in der Anlage zu § 3 Abs. 1 S. 2 BÄO bezeichnet sind, von denen jedoch der EU-/EWR-Staat bescheinigt, dass die Mindestanforderungen der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind und diese Diplome denen gleichstehen, die der Staat in der Anlage aufgeführt hat. Der Nachweis ist gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 5 durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates zu führen, aus der hervorgeht, dass die Nachweise über die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen den in der Richtlinie verlangten Nachweisen entsprechen (sog. Konformitätsbescheinigung). Die Behörden des Herkunftsmitgliedstaates müssen also die Richtlinie mit der jeweiligen Vorschrift zitieren (z. B. Art. 24 für die ärztliche Grundausbildung, Art. 25–27 für die Facharztqualifikation usw.)<sup>151</sup>.

**108**

In der oben veröffentlichten Tabelle, die dem Anhang der BÄO entnommen ist, sind die übrigen Staaten der EWR (**Liechtenstein, Norwegen und Island**) nicht aufgeführt. Die zur Anerkennung führenden Ausbildungsnachweise lassen sich der Seite der Europäischen Kommission [http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/index_de.htm) entnehmen.

**109**

Entsprechendes gilt für die **Schweiz**. Auskünfte sind auf der Seite der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten <http://www.crus.ch/information-programme/anerkennung-swiss-enic.html> zu erhalten.

**110**

Eine besondere Anspruchsgrundlage, nach der ebenso ohne weitere Überprüfung der Gleichwertigkeit eine Approbation erteilt werden muss, ist § 14b S. 3 Nr. 2 BÄO. Die Vorschrift betrifft die Erteilung einer Approbation an Staatsangehörige der EU-Staaten, die ärztliche Ausbildungsnachweise aus der **früheren Sowjetunion** vorlegen und die Aufnahme des Berufs des Arztes gestatten oder aus denen hervorgeht, dass die Ausbildung im Falle Estlands vor dem 20.8.1991, Lettlands vor dem 21.8.1991 oder Litauens vor dem 11.3.1990 aufgenommen wurde. Haben die Behörden dieser Mitgliedstaaten bescheinigt, dass die Ausbildungsnachweise hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des ärztlichen Berufs in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit haben wie die von ihnen verliehenen und zugleich attestiert, dass die betreffende Person in den 5 Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf in ihrem Hoheitsgebiet

<sup>151</sup> Land NRW: RdErl. d. MGEPA vom 20.07.2012, Teil A Nrn. 2.5 bis 2.8

ausgeübt hat, ist die Approbation zu erteilen<sup>152</sup>.

### 111

Diese Vorschrift hat insbesondere für in Deutschland lebende **Spätaussiedler** eine hohe Relevanz: nach der ersten Alternative führen ärztliche Ausbildungsnachweise aus der früheren Sowjetunion, die die Aufnahme des Berufes des Arztes gestatten, ohne weiteres zur Erteilung der Approbation, wenn sie von den drei baltischen Staaten akzeptiert wurden und von dort eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachgewiesen ist.

## 2.3.5 Die Gleichwertigkeitsprüfung

### 112

Liegt kein Fall der automatischen Anerkennung oder des § 14b BÄO vor, muss in einem einzelfallbezogenen Verfahren eine **Gleichwertigkeitsprüfung** vorgenommen werden. Dies gilt zunächst für ärztliche Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des EWR oder der Schweiz abgeschlossen wurden, § 3 Abs. 2 S. 1 BÄO. Dies gilt ebenso für Ausbildungen, die in einem anderen als den genannten Staaten (sog. Drittstaat) absolviert wurden, § 3 Abs. 3 BÄO. Für beide Ausbildungsnachweise ist der Maßstab für die Gleichwertigkeitsprüfung gleich<sup>153</sup>: entscheidend ist ein Vergleich zur in Deutschland vorgesehenen ärztlichen Ausbildung, wobei Berufserfahrungen in die Prüfung einzubeziehen sind.

### 113

Ergibt die Überprüfung bei Ausbildungsnachweisen aus der EU / dem EWR oder solchen, die bereits von einem anderen EU-/EWR-Staat anerkannt wurden, dass keine Gleichwertigkeit besteht, ist eine **Eignungsprüfung** abzulegen. Sie bezieht sich ausschließlich auf die festgestellten Defizite<sup>154</sup>.

### 114

Ergibt die Überprüfung von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten, dass keine Gleichwertigkeit besteht, ist eine **Kenntnisprüfung** zu absolvieren, deren Inhalte sich auf die staatliche Abschlussprüfung in Deutschland beziehen<sup>155</sup>.

### 115

Die Gleichwertigkeitsprüfung betrifft den Ausbildungsstand im Vergleich zu der in der Bundesrepublik vorgesehenen Arzt Ausbildung. Der **Nachweis** des gleichwertigen Ausbildungsstandes bereitet in der Praxis große Schwierigkeiten, weil die im Gesetz vorgegebene Liste von Nachweisen<sup>156</sup> nicht erfüllt wird oder erfüllt werden kann. § 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 6 BÄO verlangt zusätzliche Nachweise, um feststellen zu können, ob die Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung in Deutschland aufweist. Das führt häufig zu Nachforderungen der zuständigen Behörden oder Gutachter. Wesentliche Unterschiede können sich ergeben aus der Ausbildungsdauer, den Fächern und der in den Herkunftsstaaten normierten Berufstätigkeit<sup>157</sup>. Weil mögliche Defizite durch entsprechende Berufserfahrung kompensiert werden können, sollten sich nicht nur die Nachweise theoretischer Kenntnisse, sondern auch diejenigen beruflicher Erfahrungen nach Möglichkeit auf genau diese drei Kriterien beziehen. Das bedeutet: zunächst sollten sämtliche Unterlagen über die ärztliche Ausbildung im Herkunftsstaat vorgelegt werden. Möglichst aussagekräftige Arbeitszeugnisse kommen hinzu. Weil der Erwerb theoretischer Kenntnisse während der Berufstätigkeit wesentliche Unterschiede kompensieren kann, sind auch sämtliche Nachweise über die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen vorzulegen. Dazu gehört insbesondere die Facharzt Ausbildung.

### 116

Vorzulegen sind **sämtliche Nachweise** aus sämtlichen Ländern. Die Richtlinie versteht unter Ausbildungsnachweisen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten

<sup>152</sup> Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG, nach der in den drei Staaten „erworbene Rechte“ EU-weit Gültigkeit besitzen.

<sup>153</sup> s. Verweis in § 3 Abs. 3 S. 2 BÄO

<sup>154</sup> § 3 Abs. 2 S. 7 und 8 BÄO; Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>155</sup> § 3 Abs. 3 S. 3 BÄO; Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>156</sup> Rn. **97 ff.**

<sup>157</sup> § 3 Abs. 2 S. 3 BÄO.

Berufsausbildung ausgestellt werden<sup>158</sup>. Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf 3 Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt<sup>159</sup>. Unter einem sonstigen Befähigungsnachweis sind Zertifikate zuständiger Behörden zu verstehen, die aufgrund einer Ausbildung ausgestellt werden, für die kein Zeugnis oder Diplom erteilt wird. Ebenso fallen darunter Nachweise über spezifische Prüfungen, die ohne vorherige Ausbildung oder nur aufgrund einer Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren abgenommen werden<sup>160</sup>. Alle diese Ausbildungsnachweise müssen von der dafür zuständigen Behörde oder Stelle stammen, d. h. die Organisation muss von dem jeweiligen Mitgliedstaat eine besondere Befugnis verliehen erhalten haben<sup>161</sup>. Ein rein privat ausgestelltes Zertifikat ist in diesem Sinne kein Ausbildungsnachweis. Allerdings ist die Art des Nachweises von Berufsqualifikationen nicht weiter normiert<sup>162</sup>, so dass es Sinn macht, auch Bescheinigungen vorzulegen, die dem hier beschriebenen Niveau von Ausbildungsnachweisen nicht entsprechen.

### 117

Es ergibt sich die folgende **Liste möglicher Nachweise** – ohne Gewähr der Vollständigkeit und Richtigkeit:

- Die Erlaubnis zur Ausübung des Arztberufes,
- das Zeugnis über den Abschluss des Studiums,
- das Studienbuch oder eine Aufstellung über die in jedem Semester oder Trimester belegten Fächer,
- die in jedem Fach durchgeführten Prüfungen einschließlich der erzielten Noten. Auch die Art der Prüfung (Klausur, Vortrag, Praktische Prüfung) und deren Dauer sind relevant,
- diejenige Prüfungsordnung, die zum Zeitpunkt des Studienabschlusses galt – hilfsweise die aktuell gültige Prüfungsordnung,
- entsprechend die Ausbildungsnachweise über die Facharztausbildung,
- die Promotions- und ggf. Habilitationsurkunde mit der Angabe des Themas,
- Nachweise über die Inhalte von Doktorandenseminaren,
- die Promotions- bzw. Habilitationsschrift oder die Angabe einer Fundstelle in einer wissenschaftlichen Bibliothek,
- sämtliche Nachweise über Fort- und Weiterbildungen,
- sämtliche Nachweise über absolvierte Praktika,
- sämtliche Arbeitszeugnisse.

### 118

Der Nachweis über die **Berufsausübungsberechtigung** im Drittstaat kann gelegentlich nicht geführt werden. Je nach Einzelfall kann dennoch eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Versagung der Berechtigung, im Drittstaat den Arztberuf auszuüben, kann politische Gründe haben, etwa wenn Studierenden aus dem Ausland zwar das Studium, nicht aber eine spätere Berufstätigkeit ermöglicht werden soll. Zudem schließen die Vorschriften über die Gleichwertigkeitsprüfung eine erstmalige Ausübung des Arztberufes in Deutschland nicht aus. Fehlt es hingegen nach der (universitären) Ausbildung etwa noch an praktischen Erfahrungen, damit der Beruf im Drittstaat ausgeübt werden darf, dann ist die Arztausbildung nicht abgeschlossen und eine Gleichwertigkeitsprüfung nicht möglich. Hier kommt die Vollendung der Ausbildung in Deutschland in Frage mit der Möglichkeit, das Auslandsstudium anerkennen zu lassen<sup>163</sup>.

### 119

<sup>158</sup> Art. 3 Abs. 1c Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>159</sup> Art. 3 Abs. 3 Richtlinie 2005/36/EG; Einen ähnlich privilegierten Ausbildungsnachweis benennt § 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 7 in dem Fall, dass die Ausbildung z. T. in einer Einrichtung eines Drittstaates absolviert wurde.

<sup>160</sup> Art. 11 Buchst. a) Ziffer i) Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>161</sup> Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>162</sup> Art. 3 Abs. 1b) und f) Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>163</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**; In Russland waren die „Klinische Ordinatur“ (zwei Jahre) und die „Klinische Internatur“ (ein Jahr) die Formen der Ausbildung von Ärzten zum Facharzt. Mit dem neuen Bildungsgesetz der Russischen Föderation Nr. 273- FZ vom 29.12. 2012 ist die Internatur nicht mehr vorgesehen.



Nach dem Urteil des BVerwG aus dem Jahr 2008<sup>164</sup> hat sich der **Maßstab für die Prüfung der Gleichwertigkeit** des Ausbildungsstandes erheblich geändert. Bislang hatte das BVerwG<sup>165</sup> – entgegen der Literatur<sup>166</sup> und der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen<sup>167</sup> – ausschließlich auf objektive Umstände des Ausbildungsganges und nicht auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers abgestellt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die damalige gesetzliche Bestimmung spreche von der „Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes“ und nicht von der „Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes“. **Subjektive Umstände** – wie individuelle Kenntnisse und Fähigkeiten – müssten nur bei einer Kenntnisprüfung im Einzelfall ermittelt werden. Sie bedürfe der gesetzlichen Grundlage, die früher fehlte. Im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG erscheine auch die Praxis eines Landesprüfungsamtes, vor Erteilung der Approbation ein Probejahr einzuführen, nicht unproblematisch. Jetzt entspricht ein ausschließlich objektiver Maßstab nicht mehr dem Gesetz. Dazu hat das BVerwG ausgeführt, durch das am 7.12.2007 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG seien in die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes die in einem anderen Staat absolvierten Ausbildungsgänge oder die dort erworbene Berufserfahrung einzubeziehen<sup>168</sup>. Diese Änderung trage ausweislich ihrer Begründung einer Mahnung der Kommission Rechnung und wolle sicherstellen, dass **alle über die Ausbildung hinaus erworbenen Qualifikationen** oder die erworbene Berufserfahrung in die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes einzubeziehen sind<sup>169</sup>.

### 120

Die inzwischen neu gefassten Bestimmungen der BÄO entsprechen den Vorgaben, die der EuGH insbesondere in der Sache Dreesen<sup>170</sup> aufgestellt hat. Danach müssen die zuständigen Behörden eines Mitgliedsstaates, bei denen ein Gemeinschaftsbürger einen Antrag auf Zulassung zu einem Beruf stellt, dessen Aufnahme nach nationalem Recht vom Besitz eines Diploms oder einer beruflichen Qualifikation oder von Zeiten praktischer Erfahrung abhängt, **sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise** sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen in der Weise berücksichtigen, dass sie die durch diese Befähigungsnachweise und diese Erfahrung belegten Fachkenntnisse mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten vergleichen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Diplome für den betreffenden Beruf erlassen worden ist, die Anwendung dieser Richtlinie aber nicht zur automatischen Anerkennung des oder der Befähigungsnachweise des Antragstellers führen kann. Es ist insbesondere unerheblich, dass der Betroffene, auch wenn er ein Diplom in einem Bereich vorlegt, für den eine solche Richtlinie erlassen worden ist, sich nicht auf den in der Richtlinie vorgesehenen Mechanismus der automatischen Anerkennung berufen kann, weil sein Diplom in einem Drittland ausgestellt worden ist oder weil die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Mechanismus aus anderen Gründen nicht erfüllt sind.

### 121

Es ist also ein **subjektiver Maßstab** anzulegen, bei dem die individuellen Kenntnisse und die beruflichen Fähigkeiten in die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes einzubeziehen sind<sup>171</sup>. Dadurch kommt es zur **Einzelfallprüfung**.

### 122

<sup>164</sup> BVerwG Urt. v. 11.12.2008, Az. 3 C 33/07, Zur Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung, NJW 2009, S. 867 ff.

<sup>165</sup> BVerwG Urt. v. 18.2.1993, Die Gleichwertigkeitsprüfung zur Anerkennung von ärztlichen Ausbildungen erfolgt nach objektiven Umständen, BVerwGE 92, S. 88 ff.; vgl. die Fundstellen unter Ziffer II.1 des Urteils

<sup>166</sup> V. a. Haage Kommentar zur Bundesärzteordnung, Deutsches Bundesrecht; systematische Sammlung der Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen, 2007, LBW, Einleitung Nr. 5m. w. N.; Godry Qualitätssicherung durch Berufszulassung, MedR 2001, S. 348 ff.

<sup>167</sup> OVG NRW Urt. v. 11.5.2000, Az. 13 A 2563/97, Erteilung der Approbation als Zahnarzt: Zulässigkeit von Fachgesprächen, MedR 2001, S. 41.

<sup>168</sup> Vgl. § 3 Abs. 2 S. 5 BÄO

<sup>169</sup> BVerwG Urt. v. 11.12.2008, Az. 3 C 33/07, Zur Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung, NJW 2009, S. 867 ff.

<sup>170</sup> EuGH Urt. v. 22.1.2002, Az. C-31/00 (Dreesen), Zugang zu reglementierten Berufen bei Drittlandsbezug; ebenso EuGH Urt. v. 14.9.2000, Az. C-238/98 (Hocsman), Zugang zu national reglementierten Berufen bei fehlender Richtlinie.

<sup>171</sup> Die Ausführungen der „Brain-Waste“-Studie (Englmann/Müller, Brain Waste – Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland, 2007, S. 92) sind insoweit überholt.

Im Folgenden werden die **Kriterien** referiert, die das BVerwG<sup>172</sup> für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung des Ausbildungsstandes nach neuem Recht aufgestellt hat. Sie entsprechen wohl – ohne dass dies hier vertieft dargestellt werden kann – den europarechtlichen Vorgaben.

### 123

Maßstab für die Gleichwertigkeit ist der Ausbildungsstand nach einem Studium der Medizin von mindestens 6 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BÄO). Die ärztliche **Ausbildung in Deutschland** umfasst ein Medizinstudium an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule, das eine zusammenhängende praktische Ausbildung (praktisches Jahr) von 48 Wochen einschließt, eine Ausbildung in erster Hilfe, einen Krankenpflagedienst von drei Monaten, eine Famulatur von 4 Monaten und die ärztliche Prüfung, die in 3 Abschnitten abzulegen ist<sup>173</sup>. Der erste Abschnitt der ärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Medizin von 2 Jahren absolviert; der zweite Abschnitt folgt nach weiteren 3 Jahren und der dritte Abschnitt nach einem weiteren, dem Praktischen Jahr<sup>174</sup>. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Jahre und 3 Monate<sup>175</sup>. Nach Abschluss des dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung erfolgt die Erteilung der Approbation<sup>176</sup>. Daran schließt sich die ärztliche Weiterbildung (Facharzt Ausbildung) an<sup>177</sup>.

### 124

Der Vergleich zwischen diesem Ausbildungsstand und demjenigen des jeweiligen Antragstellers beschränkt sich nach den neuen Maßstäben nicht auf einen objektiven Vergleich der Wertigkeit der Ausbildungsgänge, sondern muss ergänzend die in einem anderen Staat erworbenen Qualifikationen und die Berufserfahrung einbeziehen.

### 125

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass in die Gleichwertigkeitsprüfung des Ausbildungsstandes **alle über die Ausbildung hinausgehenden Nachweise** einbezogen werden. Das schließt die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder auch in einem Drittstaat erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen ein.

### 126

Kriterien für die Überprüfung des gleichwertigen Ausbildungsstandes sind die jeweiligen **Ausbildungsgegenstände** und die **Wirksamkeit ihrer Vermittlung** unter Berücksichtigung der individuellen Qualifikationen und der Berufserfahrung.

### 127

Zunächst ist die Vergleichbarkeit der Ausbildungsgegenstände zu prüfen. Hier ist der Studiengang des Migranten nachzuzeichnen und in eine wertende Relation zu den Studieninhalten nach der Approbationsordnung zu setzen. Zu prüfen ist insbesondere die Dauer des Studienganges.

### 128

Das zweite Kriterium (Wirksamkeit der Vermittlung der Ausbildungsinhalte) erfordert eine wertende Betrachtung, für die die Mindeststudiendauer ein bedeutsames Indiz darstellt. Falls der Vergleich der Studiendauer zu keiner eindeutigen Beurteilung führt, können auch die Art und Weise der Vermittlung der Ausbildungsgegenstände, insbesondere die Didaktik sowie die Art der Leistungskontrollen Bedeutung erlangen. Sind die Mindeststudienzeiten annähernd oder genau gleich, ist damit zwar ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine gleichwertige Stoffvermittlung gegeben. Das schließt es aber nicht aus, aufgrund weiterer Umstände eine Gleichwertigkeit trotzdem zu verneinen. Allerdings müssen solche Umstände angesichts der Bedeutung der gleichen Mindeststudiendauer als Indiz für die Gleichwertigkeit der Stoffvermittlung von einigem Gewicht sein.

### 129

Grundsätzlich kann eine um zwei bis drei Jahre **kürzere schulische Bildung** die Wertigkeit der universitären Wissensvermittlung mindern, weil anzunehmen ist, dass sie auf einem geringeren Bildungsniveau gründet. Ein

<sup>172</sup> BVerwG Urt. v. 11.12.2008, Az. 3 C 33/07, Zur Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung, NJW 2009, S. 867 ff.

<sup>173</sup> Dies gilt ab dem 01.01.2014. *Haage*: Die Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte. in: *MedR* 2012 (2012) Nr. 30, S. 630 ff.

<sup>174</sup> ÄAppO (2012) § 1 Abs. 3

<sup>175</sup> § 1 Abs. 2 S. 2 ÄAppO.

<sup>176</sup> § 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ÄAppO.

<sup>177</sup> *Quaas/Zuck et al.* Medizinrecht – öffentliches Medizinrecht, Pflegeversicherungsrecht, Arzthaftpflichtrecht, Arztstrafrecht, 2008. S. 224; zur europaweiten Anerkennung der Weiterbildungsbezeichnungen s. Art 25 ff. der Richtlinie 2005/36/EG.

solches Indiz kann aber durch eine höhere Anzahl von Unterrichtsstunden im Studium und z.B. einen im Herkunftsland durchgeführten einjährigen Abiturskurs kompensiert werden.

### 130

In Bezug auf **geringere Praktikumszeiten**, die gegen eine gleichwertige Stoffvermittlung sprechen könnten, hatte das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden, dass es nicht auf die formale Zuordnung einer praktischen Tätigkeit zum Studium ankommt, sondern auf ihren materiellen Gehalt<sup>178</sup>. Die von der Klägerin im Anschluss an das Hochschulstudium absolvierte Internatur wertet das Gericht nunmehr ausdrücklich als Qualifikation, die in die individuelle Gleichwertigkeitsüberprüfung einzubeziehen ist. Die Internatur endete in dem entschiedenen Fall mit der Entscheidung einer Prüfungskommission, der Klägerin die Qualifikation als Ärztin der Heilkunde zuzusprechen. Die **Internatur** ist somit ein Teil der ärztlichen Ausbildung gewesen<sup>179</sup>. Sie sei deshalb mit praktischen Zeiten während des Studiums vergleichbar oder sogar höher einzustufen, weil sie auf dem Kenntnisstand eines abgeschlossenen Studiums fuße.

### 131

Wegweisend könnte schließlich der Hinweis des BVerwG sein, eventuelle Unterschiede bei der Art der Wissensvermittlung während des früheren Studiums träten angesichts der **langjährigen klinischen Berufserfahrung** der Klägerin, ihrer absolvierten Anpassungszeiten in Deutschland und der ihr insoweit bescheinigten Leistungen sowie des Umstandes, dass die Tätigkeiten als Ärztin in der Sowjetunion und in Deutschland sogar bereits in einem Umfang von 4 ½ Jahren als Weiterbildung im Rahmen der sechsjährigen **Facharztausbildung** „Innere Medizin“ anerkannt worden seien, gänzlich in den Hintergrund.

### 132

Als Anhaltspunkt dafür, welche Berufszeiten etwa verbleibende Ausbildungsdefizite kompensieren könnten, ist auf die Wertung in Art. 3 Abs. 3, Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zurück zu greifen. Danach ist bei einer nicht wesentlich unterschiedlichen Ausbildung eine dreijährige Berufserfahrung ausreichend. Nach den Allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie ist auch ein **Drei-Jahres-Zeitraum** für den Fall der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Dies gilt, wenn gem. Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie wesentliche Unterschiede festgestellt sind. Danach darf jedenfalls ein Anpassungslehrgang<sup>180</sup>, der die Defizite ausgleichen soll, nicht länger als drei Jahre in Anspruch nehmen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eventuelle Unterschiede bei der Art der Wissensvermittlung während des früheren Studiums dann jedenfalls ausgeglichen sind, wenn die Antragsteller eine dreijährige Berufstätigkeit als Arzt in Deutschland oder einem anderen EU-Staat nachweisen können.

### 133

Fächer unterscheiden sich **wesentlich**, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und die Ausbildung der Antragsteller gegenüber der deutschen Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist<sup>181</sup>. Allerdings können derartige Unterschiede ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer ärztlichen Berufspraxis erworben haben. Dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat sie berufstätig waren<sup>182</sup>. Eine Divergenz zwischen Ausbildungsfächern und ärztlicher Berufspraxis ergibt sich insbesondere, wenn die Antragsteller ihre **Facharztausbildung** abgeschlossen haben und diese, nicht aber die ärztliche Grundausbildung anerkannt ist. Hier ist die berufsrechtlich in den meisten Bundesländern vorgeschriebene Beschränkung auf das Fachgebiet<sup>183</sup> in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen: für den bereits tätigen Facharzt ist es kaum möglich, seinem Gebiet fremde Fächer durch Berufserfahrung zu kompensieren, denn er ist auch in der Vergangenheit eben auf sein Gebiet beschränkt gewesen. Andererseits dürfte dies auch in Zukunft so sein, so dass die Defizite für die Ausübung des Arztberufes auch zukünftig irrelevant sein dürften. Damit ergibt sich eine umso geringere Relevanz von Ausbildungsdefiziten je fachfremder diese im Verhältnis zu dem Fachgebiet sind.

<sup>178</sup> BVerwG Urt. v. 14.6.2001, Az. 3 C 35/00, Zur Gleichwertigkeit einer Ausbildung zum Zahnarzt im Ausland, NJW 2002, S. 456 ff.

<sup>179</sup> In Russland waren die „Klinische Ordinatur“ (zwei Jahre) und die „Klinische Internatur“ (ein Jahr) die Formen der Ausbildung von Ärzten zum Facharzt. Mit dem neuen Bildungsgesetz der Russischen Föderation Nr. 273-FZ vom 29.12.2012 ist die Internatur nicht mehr vorgesehen.

<sup>180</sup> s. aber Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>181</sup> § 3 Abs. 2 S. 4 BÄO.

<sup>182</sup> § 3 Abs. 2 S. 5 BÄO.

<sup>183</sup> Scholz Ärztliche Qualifikationen aus berufsrechtlicher Sicht, ZMGR 1/2011, S. 3; OVG Lüneburg Urt. v. 8.7.2004, Az. 8 LC 63/02, Beschränkung des Facharztes auf sein Fachgebiet, MedR 2004, S. 631 ff.

**134**

Mit dem Gesetz zur Änderung krankensicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften trat mit Wirkung zum 30.7.2010 § 10 Abs. 1 S. 2 BÄO in Kraft. Danach ist die Erteilung einer Berufserlaubnis für Personen aus den EU-/EWR-Staaten, die über einen Ausbildungsnachweis aus diesen Staaten verfügen, ausgeschlossen<sup>184</sup>. Das ist konsequent, denn durch den Wegfall des Staatsangehörigkeitsmerkmals besteht ein Anspruch auf Erteilung der Approbation. Lediglich übergangsweise bleiben bereits erteilte Erlaubnisse bis zum 01.04.2014 wirksam, sofern der Approbationsantrag bis zum 01.07.2012 gestellt wurde. Primär ist jedoch die europarechtlich gewollte Gleichstellung zu beachten.

**135**

Die Frage, ob es noch Antragsteller geben kann, die in einem Herkunftsstaat der EU / des EWR selbständig als Arzt gearbeitet haben, in Deutschland jedoch im Falle einer Migration nicht arbeiten dürfen, ist aus rechtlichen Gründen eher zu verneinen. Damit hier das Recht auf Freizügigkeit nicht ausgehöhlt wird, dürften **wesentliche Unterschiede** nur vorliegen, wenn sich aus dem Fächerkanon und der Berufserfahrung so gravierende Unterschiede ergeben, dass die Ausübung des Arztberufes in Deutschland ohne weitere Prüfung auch zum Schutze der Patienten schlechthin nicht akzeptabel ist. In einem solchen Fall kommt ausnahmsweise die Erteilung einer Berufserlaubnis in Betracht<sup>185</sup>.

**136**

Für die Approbationsbehörden bedarf es großer Anstrengungen, nach diesen Maßstäben jeden Einzelfall zu prüfen. Über die notwendige Fachkompetenz zur Bewertung der theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügen sie selbst in der Regel nicht. Sie bedienen sich externer **Gutachter**, die über profunde Kenntnisse der ärztlichen Ausbildung, solide Rechtskenntnisse und Erfahrungen mit Nachweisen aus dem jeweiligen Herkunftsstaat verfügen sollten.

**137**

Die bislang herangezogene Einstufungsliste der Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden und die darauf gestützten Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)<sup>186</sup> wurden von dem BVerwG als nicht mehr ausschlaggebend bezeichnet, weil sie auf einem rein objektiven Vergleich der Ausbildungsgänge und damit auf einem nicht mehr zutreffenden Maßstab beruhen.

**138**

Das **Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung** ist den Antragstellern ist spätestens **3 Monate**, nachdem der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorliegen, mitzuteilen: entweder kann die Approbation erteilt werden oder es sind die wesentlichen Unterschiede festzustellen, die vorläufig gegen die Erteilung der Approbation sprechen<sup>187</sup>. In diesem Fall muss auch mitgeteilt werden, wie der Antragsteller durch eine Eignungsprüfung die für den Arztberuf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen kann.

## 2.3.6 Die Eignungsprüfung

**139**

Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die weder ganz noch teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden können, die die Antragsteller im Rahmen ihrer ärztlichen Berufspraxis erworben haben, müssen sie gem. § 3 Abs. 2 S. 6 BÄO nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufes des Arztes erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine **Eignungsprüfung** zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht.

**140**

Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll<sup>188</sup>. In

<sup>184</sup> Das gleiche gilt für Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten, die ein EU-/EWR-Staat anerkannt hat, § 10 Abs. 1 S. 3 BÄO.; s. Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ff.

<sup>185</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>186</sup> s. Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>187</sup> § 39 Abs. 5 ÄAppO; § 3 Abs. 2 S. 8 BÄO spricht von 4 Monaten.

<sup>188</sup> Art. 3 Abs. 1h) der Richtlinie 2005/36/EG.

Nordrhein-Westfalen ist sie als mündliche Einzelprüfung von maximal 90-minütiger Dauer vorgesehen<sup>189</sup>.

#### 141

Nach der Richtlinie 2005/36/EG soll nur die Fähigkeit des Antragstellers überprüft werden, den Beruf auszuüben. Dabei muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Heimatland oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine **berufliche Qualifikation** verfügt. Die zuständigen Behörden sollen zur Durchführung der Prüfung ein Verzeichnis der Sachgebiete erstellen, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden<sup>190</sup>. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Sie kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. Die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers in dem Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt<sup>191</sup>.

#### 142

Der Gesetzgeber hat sich auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie **gegen das Wahlrecht** der Migranten zwischen der Eignungsprüfung und dem Anpassungslehrgang entschieden. Eine Begründung lässt sich den Gesetzesmaterialien<sup>192</sup> und auch der Kommentierung<sup>193</sup> nicht entnehmen.

#### 143

Unter einem **Anpassungslehrgang** ist die Ausübung eines reglementierten Berufs zu verstehen, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Weiter heißt es in der Richtlinie, die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers würden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates festgelegt<sup>194</sup>.

#### 144

Es ist wenig verständlich, dass der Gesetzgeber im Falle von Ausgleichsmaßnahmen bei ärztlichen Berufen das Wahlrecht der Antragsteller zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang ausgeschlossen, bei Psychotherapeuten aber beibehalten hat<sup>195</sup>. Dort handelt es sich um einen z. T. überhaupt nicht reglementierten Beruf, so dass jedenfalls die Vergleichbarkeit der Ausbildungen umso schwerer feststellbar sein dürfte.

#### 145

Im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen lassen sich die beruflichen Erfahrungen durch eine längerfristige Begleitung und Überprüfung des Kandidaten präziser ermitteln als in einer mündlichen oder gar schriftlichen Prüfung. Dies deshalb, weil der Kandidat in der Situation des beruflichen Alltags beobachtet wird. Demgegenüber kann eine schriftliche (multiple-choice) Prüfung<sup>196</sup>, auch

<sup>189</sup> Land NRW: RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zur Durchführung der Bundesärzteordnung, der Bundesapothekerordnung und des Gesetzes über die Zahnheilkunde vom 20.07.2012, MBl NRW Nr. 22 vom 20.08.2012, S. 592 ff. 2012.

<sup>190</sup> EG-Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. EG, 2005, 22., Art. 3 Abs. 1h).

<sup>191</sup> Land NRW: RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zur Durchführung der Bundesärzteordnung, der Bundesapothekerordnung und des Gesetzes über die Zahnheilkunde vom 20.07.2012, MBl NRW Nr. 22 vom 20.08.2012, S. 592 ff. 2012.

<sup>192</sup> Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, BT-Drucks. 221/07 vom 30.3.2007; Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, BT-Drucks. 16/5385 vom 21.5.2007.

<sup>193</sup> Haage, Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, MedR 2008, 70 ff.; Haage, Kommentar zur Bundesärzteordnung, Deutsches Bundesrecht; systematische Sammlung der Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen, 2007, LBW.

<sup>194</sup> EG-Richtlinie 2005/36/EG 2005 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch Anh. 7 ÄndVO (EG) 1137/2008 vom 22.10.2008, L 25522, Art. 3 Abs. 1g).

<sup>195</sup> § 2 Abs. 2 S. 9 PsychThG, Rn. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

<sup>196</sup> § 29 Abs. 3 ÄAppO.

wenn sie fallbezogen erfolgt, nur den Kenntnisstand abfragen, nicht aber die „konkrete Arbeit am bzw. mit dem Patienten“. Gleiches gilt für eine mündlich-praktische Prüfung von der Dauer zwischen 45 und 60 Minuten<sup>197</sup>. Gerade Antragsteller mit längerer Berufserfahrung oder höherem Alter werden mit einer für sie ungewohnten Prüfungssituation konfrontiert, bei der fast schon damit zu rechnen ist, dass ihre praktischen Erfahrungen nicht voll überprüft werden können. Es sei daran erinnert, dass Katzenmeier<sup>198</sup> in seiner lesenswerten Habilitation die Arzt-Klient-Beziehung als Feld angewandter Menschenkenntnis beschrieben hat: der Hilfe suchende Leidende formuliere verschlüsselt, oftmals selbst unbewusst wissend, was er noch gar nicht begriffen habe. Entscheidend sei dann die ärztliche Wahrnehmungsbereitschaft, seine Fähigkeit als Zuhörer und als Leser eines menschlichen Körpers.

#### 146

Der Wegfall des Wahlrechts zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung bedeutet keine Änderung der von der Richtlinie gesetzten Maßstäbe<sup>199</sup>. Die Eignungsprüfung muss die für die Ausübung des Arztberufs erforderlichen Kenntnisse zum Gegenstand haben. Keineswegs ist sie mit den Inhalten oder der Form der staatlichen Abschlussprüfung gleichzusetzen. In der Regel dürfte es unangemessen sein, von den Antragstellern die Teilnahme an einer Klausur oder mündlichen Prüfung zu verlangen, die von Teilnehmern der staatlichen Abschlussprüfung absolviert wird. Freilich ist die Eignungsprüfung von der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates durchzuführen.

### 2.3.7 Die Kenntnisprüfung

#### 147

Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat verfügen und deren Ausbildungsstand nicht gleichwertig ist, müssen eine Kenntnisprüfung absolvieren. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein anderer EU-/EWR-Staat die Ausbildung als gleichwertig anerkannt hat. Ebenso ist eine Kenntnisprüfung zu absolvieren, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können<sup>200</sup>.

#### 148

Die **Kenntnisprüfung** erstreckt sich auf den Inhalt der **staatlichen Abschlussprüfung**. Nachdem zum 01.01.2014 die frühere Dreiteilung der Prüfungen wieder eingeführt wird, dürfte es sich um eine dem dritten Prüfungsabschnitt entsprechende mündliche Prüfung handeln. In Nordrhein-Westfalen<sup>201</sup> werden die Kandidaten in Gruppen zu drei Kandidaten mit einem Umfang von maximal 90 Minuten pro Kandidat geprüft. Die Prüfung umfasst die Fächer Innere Medizin und Chirurgie sowie weitere fächerübergreifende Fragestellungen, in denen stets Fragen zur Toxikologie, zur klinischen Pharmakologie, zum Strahlenschutz und zur Notfallmedizin enthalten sein sollen. Es kann einen praktischen Prüfungsanteil am Patienten geben. Die Kenntnisprüfung kann zweimal wiederholt werden.

---

<sup>197</sup> § 30 Abs. 1 ÄAppO.

<sup>198</sup> Katzenmeier *Arzthaftung*, 2002.

<sup>199</sup> Art. 3 Abs. 1 Buchst. h) Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>200</sup> BVerwG Urt. v. 11.12.2008, Az. 3 C 33/07, Zur Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung, NJW 2009, S. 867 ff.

<sup>201</sup> Land NRW: RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zur Durchführung der Bundesärzteordnung, der Bundesapothekerordnung und des Gesetzes über die Zahnheilkunde vom 20.07.2012, MBl NRW Nr. 22 vom 20.08.2012, S. 592 ff. 2012.

## 2.4 Die Berufserlaubnis

### 149

Im Gegensatz zu einer Approbation, die die ärztliche Tätigkeit unbefristet und ohne Einschränkung erlaubt, wird eine Berufserlaubnis grundsätzlich nur befristet und auf ein bestimmtes Fachgebiet oder auch nur einen Arbeitsplatz beschränkt erteilt. Die Vorschrift hat in den letzten Jahren erhebliche Änderungen erfahren; dieser Prozess dürfte noch nicht abgeschlossen sein.

### 150

Die Erteilung einer Berufserlaubnis steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Sie muss die Gesichtspunkte, die für bzw. gegen einen entsprechenden Antrag sprechen, abwägen. Bei einem Ermessensanspruch besteht die Möglichkeit der Berücksichtigung z. B. arbeitsmarkt- oder entwicklungspolitischer Aspekte.

### 2.4.1 Der Personenkreis

#### 151

Wie bei der Erteilung der Approbation kommt es bei der Berufserlaubnis nicht auf die Staatsangehörigkeit des Antragstellers an.

#### 152

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist sehr begrenzt, wenn der Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurde. Dabei ist unerheblich, ob die Ausbildung dort durchlaufen oder einem im Drittstaat absolvierte anerkannt wurde: § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BÄO schließen die Erteilung einer Berufserlaubnis fast schon kategorisch aus.

#### 153

Zur Begründung hat der Gesetzgeber ausgeführt, die Möglichkeit der Erteilung von Berufserlaubnissen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG sei ausgeschlossen. Verfüge ein **Antragsteller aus der EU-/EWR- oder den gleichberechtigten Staaten** über einen Ausbildungsnachweis aus einem dieser Staaten, habe er grundsätzlich ein Recht auf einen unbeschränkten und unbefristeten Berufszugang. Diesen gewähre im deutschen Recht nur die Approbation. Für die Erteilung einer Berufserlaubnis sei hier kein Raum. Sie komme zukünftig nur noch bei **Inhabern von Drittstaatsdiplomen** in Betracht, die grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fielen<sup>202</sup>.

#### 154

Mit dieser Änderung ist eine Kehrtwende im Vergleich zur bisherigen Praxis eingeleitet. Antragstellern mit einem Ausbildungsnachweis aus der EU-/den EWR-Staaten wurde bisher häufig bis zum Abschluss des Verfahrens über die Anerkennung ihrer Qualifikation zunächst eine Berufserlaubnis erteilt. Die Verfahren dauerten oft jahrelang, sei es, weil die Unterlagen nicht prüffähig waren und zunächst weitere Papiere aus dem Herkunftsstaat beigebracht werden mussten, sei es, weil den Behörden die nötige Fachkompetenz fehlte und auch nicht durch kompetente Gutachter zur Seite gestellt wurde. Die Approbation schafft den einzigen Zugang zur unbefristeten und unbeschränkten Ausübung des Arztberufes. Antragsteller, die ihr Freizügigkeitsrecht ausüben wollen, sind nun klar auf den in § 3 BÄO beschriebenen Weg der Anerkennung ihrer Qualifikation verwiesen<sup>203</sup>.

#### 155

Dieser Ausschluss von Inhabern eines Ausbildungsnachweises aus der EU darf weder zu sinnwidrigen Ergebnissen noch zu **Ungleichbehandlungen** gegenüber derjenigen Personengruppe führen, die die Erteilung einer Berufserlaubnis beanspruchen kann. **Inhabern von Ausbildungsnachweisen** aus Drittstaaten kann weiterhin eine Berufserlaubnis erteilt werden. Diese Möglichkeit wurde bislang ergriffen, um die Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation zu erfüllen. Dazu gehörten der Erwerb von Sprachkenntnissen<sup>204</sup> oder die Absolvierung

<sup>202</sup> BT-Drucks. 17/1297, S. 21.

<sup>203</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>204</sup> Freilich muss die Behörde prüfen, ob und inwieweit Sprachkenntnisse auch für eine nur vorübergehende ärztliche Tätigkeit notwendig sind.

von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Eignungs- oder Kenntnisprüfung<sup>205</sup>. Ebenso kann die Behörde im Rahmen der Ermessensausübung eine Berufserlaubnis für die Dauer der Gleichwertigkeitsprüfung erteilen, etwa wenn fraglos die Ausbildung in einem Fachgebiet anerkennungsfähig ist, aber ein Nachweis über die Grundausbildung noch fehlt. Für diese Fälle sieht § 10 Abs. 1a BÄO vor, dass vorübergehend die Berufserlaubnis **auch Inhabern europäischer Erlaubnisse** erteilt werden kann<sup>206</sup>. Das besondere Interesse muss dargelegt werden<sup>207</sup>, und natürlich steht die (spätere) Erteilung der Approbation nicht der Erteilung der Berufserlaubnis entgegen.

### 156

Berufserlaubnisse, die vor der Änderung des Gesetzes am 01.04.2012 erteilt wurden, bleiben für die Dauer von 2 Jahren wirksam. Bei Inhabern von Ausbildungsnachweisen aus der EU/den EWR-Staaten soll hingegen kurzfristig geprüft werden, ob sie eine Approbation erhalten können. Diesen Inhalt hat die **Übergangsbestimmung** des § 10 Abs. 4 BÄO.

## 2.4.2 Der Abschluss der ärztlichen Ausbildung

### 157

Im Wege des Ermessens kann Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf verfügen, die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs erteilt werden<sup>208</sup>.

### 158

Auf der Tatbestandsseite ist zu erörtern, was unter einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu verstehen ist – auf der Rechtsfolgenseite, welche Gesichtspunkte bei der Ausübung des Ermessens, auch bei Befristungen und Beschränkungen, zu berücksichtigen sind.

### 159

Ausnahmsweise kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gem. § 10 Abs. 5 S. 1 BÄO Personen erteilt werden, die außerhalb der Bundesrepublik eine ärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben. In einigen Ländern berechtigt der Hochschulabschluss an sich noch nicht zur uneingeschränkten ärztlichen Tätigkeit, weil die **Ausbildung noch nicht abgeschlossen** ist. Hier ermöglicht die Erteilung der Berufserlaubnis, die Ausbildung in Deutschland abzuschließen und dann die Approbation zu beantragen.

### 160

**Eine nicht gleichwertige ist nicht mit einer nicht abgeschlossenen Ausbildung gleichzusetzen.** Der Ausnahmefall des § 10 Abs. 5 S. 1 ist nicht gegeben, wenn der Inhaber aus Sicht eines EU-/EWR-Herkunftsstaates die Ausbildung abgeschlossen hatte und dazu berechtigt war, den Arztberuf auszuüben, seine Kenntnisse und Berufserfahrung aber gleichwohl wesentliche Unterschiede zur Ausbildung in Deutschland aufweisen. Der Inhaber eines von einer Stelle eines anderen Mitgliedstaates ausgestellten Befähigungsnachweises, mit dem keine unter das Bildungssystem dieses Mitgliedstaates fallende Ausbildung bescheinigt wird und dem weder eine Prüfung noch eine in diesem Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung zugrunde liegt, kann sich nicht auf die Richtlinie 2005/36/EG berufen<sup>209</sup>.

### 161

Ob diese Striktheit allen Fällen gerecht wird, kann bezweifelt werden. In Zukunft dürfte entscheidend sein, wie wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsnachweisen definiert und durch Berufserfahrung kompensiert werden können<sup>210</sup>. Problematisch dürften insbesondere Fälle werden, bei denen die im Ausland absolvierten Praktika nicht den gleichen zeitlichen Umfang oder die gleiche Wirksamkeit der Wissensvermittlung ausmachen. Derartige

<sup>205</sup> Darauf besteht kein Rechtsanspruch! s. Rn. 160 ff.

<sup>206</sup> Die Agentur für Arbeit kann nach § 8 BeschV zustimmen.

<sup>207</sup> *Land NRW: RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zur Durchführung der Bundesärzteordnung, der Bundesapothekerordnung und des Gesetzes über die Zahnheilkunde vom 20.07.2012, MBl NRW Nr. 22 vom 20.08.2012, S. 592 ff. 2012.*

<sup>208</sup> § 10 Abs. 1 BÄO.

<sup>209</sup> *EuGH* Urt. v. 29.1.2009, Az. C-311/06, Cavallera, Keine Berufung auf die Richtlinie 89/48/EWG bei einem Befähigungsnachweis, der weder eine unter das Bildungssystem des Mitgliedstaates fallende Ausbildung noch eine Prüfung oder Berufserfahrung zugrunde liegt.

<sup>210</sup> Rn. 120 ff.



Divergenzen lassen sich durch eine auf die berufliche Praxis bezogene Form der Defizitprüfung beheben, ohne dass dafür eine Berufserlaubnis erteilt werden muss<sup>211</sup>.

## 162

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die ärztliche Grundausbildung eine Berufserlaubnis nicht erforderlich ist<sup>212</sup>. Sie bezieht sich – ebenso wie die Approbation – auf die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde<sup>213</sup>. **Unselbstständige Tätigkeiten unter Aufsicht** eines Arztes, die im Rahmen der Ausbildung erbracht werden, fallen nicht darunter. Ebenso wenig wie es in der Ausbildung nach deutschem Recht vor der zweiten Staatsprüfung erforderlich ist, eine Berufserlaubnis zu besitzen, gilt dies für die Behebung von Defiziten in der Ausbildung, die nach einem Auslandsstudium bestehen. Darin eingeschlossen ist die Absolvierung des Praktischen Jahres oder eines Teiles dieser Ausbildung, solange sie unselbstständig und unter Aufsicht eines Arztes erfolgen<sup>214</sup>.

### 2.4.3 Der Ermessensanspruch

## 163

Auf die Erteilung der Berufserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, sondern ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Im Rahmen der Ermessensausübung sind bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden **Güter- und Interessensabwägung** das private Interesse der Antragstellenden und die öffentlichen Belange, die für oder gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen, zu würdigen. Danach richtet sich, ob auch eine nicht gleichwertige, aber abgeschlossene Arztausbildung zur Berufserlaubnis führen kann.

## 164

Hier müssen **höchste Rechtsgüter** gegeneinander abgewogen werden: einerseits gehört die Gewährleistung von Qualität und Sicherheit medizinischer Leistungen zu den zentralen Aufgaben des Staates im Gesundheitswesen. Dies entspricht der Verpflichtung des Staates, das Leben und die Gesundheit seiner Bürger zu schützen. Ihr kommt der Staat durch hohe subjektive Zulassungsvoraussetzungen für den Arztberuf nach<sup>215</sup>. Das entbindet aber nicht von der Prüfung, ob diese Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall notwendig sind und vor dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** Bestand haben<sup>216</sup>.

## 165

Die Entscheidung, ob jemandem die Tätigkeit als Arzt gestattet wird, greift in die Freiheit der Berufswahl ein und ist nur unter den besonderen Verhältnismäßigkeitsanforderungen gerechtfertigt, die die Rechtsprechung zu Art. 12 GG entwickelt hat<sup>217</sup>. Ein (deutscher) Bewerber, der wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht die Approbationsvoraussetzungen erfüllt, hat demnach einen Anspruch aus Art. 12 GG darauf, dass ihm im Rahmen seiner gesundheitlichen Möglichkeiten durch eine eingeschränkte Erlaubnis nach § 10 BÄO der Zugang zum Arztberuf eröffnet wird<sup>218</sup>.

<sup>211</sup> Ebenso: *Godry* Qualitätssicherung durch Berufszulassung, MedR 2001, S. 348 ff.

<sup>212</sup> Anders ist dies wohl bei dem „zahnärztlichen Vorbereitungsassistenten“ nach § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV; *Godry* Qualitätssicherung durch Berufszulassung, MedR 2001, S. 348 ff.

<sup>213</sup> § 2 Abs. 5 BÄO, § 1 Abs. 2 HPG.

<sup>214</sup> *BVerwG* Urt. v. 28.11.2002, Az. 3 C 44/01, Erforderlichkeit der Heilpraktikererlaubnis bei Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, MedR 2003, S. 640 ff. – Einschränkung bei Delegationsverfahren.

<sup>215</sup> *Godry* Qualitätssicherung durch Berufszulassung, MedR 2001, S. 348 ff.

<sup>216</sup> *BVerwG* Urt. v. 9.12.1998, Az. 3 C 4/98, Keine Approbation als Arzt unter Auflagen und einschränkenden Nebenbestimmungen – unbefristete sachlich beschränkte Erlaubnis zur Tätigkeit als Arzt, BVerwGE 108, S. 100 ff.; NJW 1999, S. 1798 ff.

<sup>217</sup> *BVerfG* Urt. v. 11.6.1958, Az. 1 BvR 595/56, „Apothekerurteil“, BVerfGE 7, S. 377 ff.; *BVerfG* Urt. v. 23.3.1960, Az. 1 BvR 216/51, „Kassenarzturteil“, BVerfGE 11, S. 30 ff.; *BVerfG* Beschl. v. 9.5.1972, Az. 1 BvR 518/62 u. a., Az. 1 BvR 518/62, „Facharztbeschluss“; *BVerfG* Beschl. v. 29.10.2002, Az. 1 BvR 525/99, „Facharztbezeichnung“, BVerfGE 106, S. 181 ff.; *Kluth* Das Grundrecht der Berufsfreiheit, Jura 2001, S. 371 ff.

<sup>218</sup> *BVerwG* Urt. v. 9.12.1998, Az. 3 C 4/98, Keine Approbation als Arzt unter Auflagen und einschränkenden Nebenbestimmungen – unbefristete sachlich beschränkte Erlaubnis zur Tätigkeit als Arzt, BVerwGE 108, S. 100 ff.; NJW 1999, S. 1798 ff.

## 2.4.4 Die Befristung oder Beschränkung

### 166

In Bezug auf die **Befristung** sieht das Gesetz eine grundsätzliche Beschränkung von 2 Jahren vor. Eine Verlängerung kommt nur im besonderen Einzelfall oder aus Gründen der ärztlichen Versorgung in Betracht. Letzteres ist nur zulässig, wenn in dem Gebiet, in dem die ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, ein gleichwertiger Ausbildungsstand nachgewiesen ist.

### 167

In Bezug auf die **räumliche Beschränkung** einer Berufserlaubnis ist streitig, ob sie stets räumlich auf das Bundesland der Behörde bezogen bleiben muss, die sie erteilt. 2005 hat der Bundesrat geäußert, die Beschränkung führe zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, der mit einer integrationsfreundlicheren Handhabung abgebaut werden könne. Die Bundesregierung hatte einem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates bereits grundsätzlich zugestimmt. Allein es fehlt an der klarstellenden Umsetzung<sup>219</sup>. Zutreffend dürfte es sein, von der bundesweiten Geltung einer erteilten Berufserlaubnis auszugehen. Zwar beschränkt sich die Verwaltungshoheit des Landes grundsätzlich auf das eigene Gebiet. Dies gilt jedoch nur, soweit sich aus dem Bundesrecht nicht anderes ergibt<sup>220</sup>.

### 168

Rechtlich ist nach dem Zweck zu unterscheiden, für den die Berufserlaubnis beantragt wird<sup>221</sup>: wird sie zur Eingehung bestimmter Beschäftigungs- oder Berufsausbildungsverhältnisse, zur Deckung eines bestimmten Versorgungsbedarfes oder für eine beschränkte Tätigkeit begehrt, liegt im Rahmen der vorzunehmenden Ermessensentscheidung eine räumliche Beschränkung nahe.

<sup>219</sup> Apotheker-Ordnung; Unterrichtung durch die Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesapothekerordnung, BT-Drucks. 15/5093.

<sup>220</sup> BÄO – Nordrhein-Westfälische Erlasse, hier: zur räumlichen Begrenzung von Berufserlaubnissen, Erlass des MAGS vom 3.3.2009, Az. III C 2–0400.3.0.

<sup>221</sup> *Frenz / Ehlenz*: Grenzüberschreitende Wahrnehmung von Gesundheitsdienstleistungen, MedR 2011 (10) 629 ff.; *Freyer, Helge*: Dienstleistungserbringung ohne Grenzen - oder: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, EuZW 2008 459 ff.; *Godry* Qualitätssicherung durch Berufszulassung, MedR 2001, S. 348 ff.

## 2.5 Die Berechtigung zur Erbringung von Dienstleistungen

### 169

Ärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder EWR oder gleichberechtigter Staaten sind, dürfen den ärztlichen Beruf in **Deutschland** auch ohne Approbation bzw. Berufserlaubnis ausüben, wenn sie vorübergehend und gelegentlich als Erbringer von **Dienstleistungen** tätig werden<sup>222</sup>.

### 170

Gemäß Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG darf die Dienstleistungsfreiheit aufgrund der Berufsqualifikation **nicht eingeschränkt** werden, wenn der Berufsträger (Dienstleistungserbringer) rechtmäßig eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat, von der aus er seinen Beruf ausübt.

### 171

Der **vorübergehende und gelegentliche Charakter** der Dienstleistung wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung<sup>223</sup>.

### 172

Für die Erbringung einer Dienstleistung ist die **schriftliche Meldung** bei den zuständigen Behörden unerlässlich. Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, solange die Absicht, Dienstleistungen zu erbringen, besteht<sup>224</sup>. Für die erstmalige Meldung sind folgende Dokumente vorzulegen<sup>225</sup>:

- der Nachweis der Staatsangehörigkeit,
- eine Bescheinigung über die Niederlassung als Arzt in einem der o. a. Mitgliedstaaten,
- eine Bescheinigung darüber, dass ihm die Ausübung des Berufes nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
- der Berufsqualifikationsnachweis. Dabei kann es sich handeln um das Zeugnis über die ärztliche Prüfung in Deutschland oder gleichgestellte Ausbildungsnachweise nach § 3 Abs. 1 S. 2<sup>226</sup> oder S. 6 BÄO<sup>227</sup> sowie solche nach § 14b BÄO<sup>228</sup>,
- der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse<sup>229</sup>,
- der Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz bzw. des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

### 173

Eine **Überprüfung der Berufsqualifikation erfolgt nicht**, wenn es sich um einen reglementierten Beruf des Gesundheitswesens handelt, der unter die automatische Anerkennung fällt. Eine Nachprüfung erfolgt bei reglementierten Berufen, bei denen keine automatische Anerkennung vorgesehen ist. Die Nachprüfung muss den Zweck verfolgen, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters abzuwenden<sup>230</sup>. Dabei soll der Binnenmarktinformationssystem genutzt werden<sup>231</sup>.

<sup>222</sup> §§ 2 Abs. 3, 10b BÄO.

<sup>223</sup> Art. 5 Abs. 2 Satz 2 RL 2005/36/EG; § 10b Abs. 1 Satz 2 BÄO.

<sup>224</sup> § 10b Abs. 2 BÄO

<sup>225</sup> § 10b Abs. 2 BÄO; *Land NRW*: RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zur Durchführung der Bundesärzteordnung, der Bundesapothekerordnung und des Gesetzes über die Zahnheilkunde vom 20.07.2012, MBl NRW Nr. 22 vom 20.08.2012, S. 592 ff; Ziff. F 1.3

<sup>226</sup> Rn. **95**

<sup>227</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>228</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>229</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>230</sup> Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>231</sup> *Land NRW*: RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zur Durchführung der Bundesärzteordnung, der Bundesapothekerordnung und des Gesetzes über die Zahnheilkunde vom 20.07.2012, MBl NRW Nr. 22 vom 20.08.2012, S. 592 ff; Ziff. F 1.4

**174**

Die zuständige Behörde bemüht sich, den Dienstleister binnen einer Frist von **höchstens einem Monat** nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über ihre Entscheidung, seine Qualifikationen nicht nachzuprüfen bzw. über das Ergebnis der Nachprüfung zu unterrichten. Bei gravierenden Defiziten muss dem Dienstleister die Gelegenheit gegeben werden, seine Eignung durch Absolvierung einer Prüfung nachzuweisen. In jedem Fall muss die Erbringung innerhalb eines Monats erfolgen können, nachdem die Unterrichtung erfolgt ist<sup>232</sup>.

**175**

Im Falle des Arztberufes stellt sich die Frage, ob auch Dienstleistungen erbracht werden dürfen, obwohl kein automatisch anzuerkennender Ausbildungsnachweis vorliegt. Hier setzte – insbesondere bei **Nachweisen aus Drittländern** – im Falle eines Approbationsantrages das komplexe System der Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungs- bzw. Kenntnisstandes ein. Nach § 10b Abs. 1 S. 1 BÄO führt nur der zur automatischen Anerkennung führende Ausbildungsnachweis zur Berechtigung, vorübergehend Dienstleistungen in der Bundesrepublik zu erbringen. Eine Kenntnisprüfung ist nicht vorgesehen.

**176**

Die Berechtigung zur Erbringung einer Dienstleistung besteht nicht, wenn sich der Arzt als **unzuverlässig, unwürdig oder gesundheitlich ungeeignet** erwiesen hat und eine Maßnahme zur Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Ruhens der Approbation bzw. Berufserlaubnis nur deshalb unterbleibt, weil keine solche vorlag. Entsprechendes dürfte für den Fall gelten, in dem sich ein deutscher Arzt nach der Anordnung des Ruhens der Approbation wegen Unzuverlässigkeit und Unwürdigkeit in Belgien niederließ und von dort aus vorübergehend auch in Deutschland tätig war<sup>233</sup>.

**177**

Der Arzt, der vorübergehend in Deutschland eine Dienstleistung erbringt, kann den **berufs- und sozialrechtlichen Bestimmungen** einschließlich der geltenden Disziplinarbestimmungen unterworfen werden<sup>234</sup>. Es ist dabei jedoch zweierlei zu beachten: einerseits besteht **keine Pflichtmitgliedschaft** in der Ärztekammer oder Kassenärztlichen Vereinigung<sup>235</sup>. Dienstleister sind also weder beitragspflichtig noch wahlberechtigt. Hinsichtlich der Berufsausübung haben sie allerdings die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen dieser berufsständischen Organisationen. Die berufs- und sozialrechtlichen Regelungen gelten insoweit analog<sup>236</sup>.

**178**

Insoweit **Beschränkungen der Berufsausübung** auf Entscheidungen der Ärztekammern oder Kassenärztlichen Vereinigungen beruhen, ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des EuGH Angehörige von Freien Berufen wie u. a. die Ärzte als Unternehmen i. S. d. Art. 81 EGV und berufsständische Kammern als Unternehmensvereinigungen zu verstehen sind. Wenn Entscheidungen von **Unternehmervereinigungen** eine Wettbewerbsbeschränkung bewirken oder bezwecken und der Handel mit Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden könnte, sind sie grundsätzlich **europarechtswidrig**. Der EuGH hat allerdings solche Bestimmungen für zulässig gehalten, die bei vernünftiger Betrachtung trotz ihres wettbewerbsbeschränkenden Charakters zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Ausübung des Freien Berufes notwendig erscheinen<sup>237</sup>. Der Gesundheitssektor ist vom Anwendungsbereich der **Dienstleistungsrichtlinie**<sup>238</sup> weitestgehend ausgeschlossen. Während dort das Herkunftslandprinzip gilt – maßgeblich wären dann die berufsrechtlichen Bestimmungen des Herkunftslandes – ist hier der Dienstleister an die Bestimmungen des

<sup>232</sup> Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>233</sup> BGH Beschl. v. 13.12.2007, Az. 3 Str 385/04, wistra 2008, S. 186 ff.

<sup>234</sup> Art. 5 Abs. 3 RL 2005/36/EG; § 10b Abs. 3 BÄO.

<sup>235</sup> Art. 6a) und b) RL 2005/36/EG.

<sup>236</sup> VG Gießen; Beschl. v. 02.08.2011 - 21 K 1604/10. GIB -, Vorlagebeschluss an den Europäischen Gerichtshof wegen der Frage, ob die hessische Berufsordnung und Berufsgerichtsbarkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit Anwendung finden können, : § 3 Heilberufsgesetz NRW; §§ 3 und 4a Satzung der KV Nordrhein. BSG Urt. v. 30.6.2009, Az. B 1 KR 19/08 R, Notwendigkeit der Genehmigung eines Heil- und Kostenplanes für Zahnersatz aus Tschechien verstößt europarechtlich nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit.

<sup>237</sup> EuGH Urt. v. 19.2.2002, Az. C 309/99 (Wouters), Zur Vereinbarkeit der Entscheidung einer berufsständischen Kammer mit dem Gemeinschaftsrecht, NJW 2002, S. 877 ff.; Hoppe/Schirmer Ärztliches Berufsrecht in: Wenzel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts für Medizinrecht, 2009, S. 923, Rn. 203 ff.

<sup>238</sup> Dienstleistungsrichtlinie, Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, (clone) 2006, s. auch Rn. 19.

Ziellandes gebunden („**Bestimmungslandprinzip**“)<sup>239</sup>.

**179**

Ein in Deutschland niedergelassener Arzt hat Anspruch auf die für die **Dienstleistungserbringung innerhalb der EU/EWR-Staaten** erforderlichen Nachweise<sup>240</sup>.

---

<sup>239</sup> Hoppe/Schirmer Ärztliches Berufsrecht in: Wenzel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts für Medizinrecht, 2009, S. 923, Rn. 210.

<sup>240</sup> § 10b Abs. 4 BÄO.

## 2.6 Die Qualifikation als Facharzt und andere Weiterbildungen

### 180

In Deutschland beteiligen sich fast nur noch Fachärzte an der ambulanten Behandlung der Patienten. Auch die Allgemeinmedizin liegt überwiegend in den Händen von Fachärzten. Dieses Fachgebiet bildet mit einem Anteil von 30 % die größte der etwa 40 Facharztgruppen<sup>241</sup>.

### 181

Die **Zulassung zur fachärztlichen Weiterbildung** setzt nach der Berufsanerkerungsrichtlinie voraus, dass ein 6-jähriges Studium im Rahmen der ärztlichen Grundausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist, mit dem angemessene medizinische Grundkenntnisse erworben wurden<sup>242</sup>. Dementsprechend soll ein Nachweis über die Ausbildung als Facharzt erst ausgestellt werden, wenn der Kandidat den Nachweis über die ärztliche Grundausbildung geführt hat<sup>243</sup>. Nach der Richtlinie umfasst die Weiterbildung zum Facharzt eine theoretische und praktische Ausbildung an einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder ggf. in einer hierzu von den zuständigen Behörden und Stellen zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung<sup>244</sup>.

### 182

Mit der Facharztausbildung kann erst nach Erteilung der **Approbation oder Berufserlaubnis** begonnen werden<sup>245</sup>. Insoweit kann auf die vorigen Kapitel verwiesen werden. Es wurde ausgeführt, dass § 10 Abs. 5 BÄO ausnahmsweise die Erteilung einer Berufserlaubnis für Personen ermöglicht, die außerhalb der Bundesrepublik eine ärztliche Ausbildung erworben, diese aber noch nicht abgeschlossen haben<sup>246</sup>.

### 183

In Deutschland ist die ärztliche Weiterbildung Sache der einzelnen Bundesländer<sup>247</sup>. Sie haben **Heilberufsgesetze** erlassen, die die berufsständischen Kammern der Ärzte dazu bevollmächtigen, die Weiterbildung in eigener Zuständigkeit, freilich aber nach Maßgabe dieser Landesgesetze zu regeln. Die Pflicht zum Informationsaustausch im Rahmen der Berufsanerkerungsrichtlinie sowie die Verfahren zur Anerkennung der Weiterbildungen sind in den Landesgesetzen geregelt<sup>248</sup>.

### 184

Um zu einer weitgehend bundeseinheitlichen ärztlichen Weiterbildung zu gelangen, hat die Bundesärztekammer eine **Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO-Ä)**<sup>249</sup> verabschiedet, an der sich die Ärztekammern orientieren. Danach gliedert sich die ärztliche Weiterbildung in den Erwerb einer Facharztbezeichnung auf einem Gebiet, einer Schwerpunktbezeichnung im Schwerpunkt eines Gebietes (Teilgebietsbezeichnung) und eine Zusatzbezeichnung.

### 185

Für die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen gilt das gleiche **abgestufte System der Berufsanerkerungsrichtlinie**, wie es hier bereits für die Approbation vorgestellt wurde<sup>250</sup>.

### 186

Die zur **automatischen Anerkennung** führenden Ausbildungsnachweise der Facharztausbildung sind in Anhang V

<sup>241</sup> BVerfG Beschl. v. 29.10.2002, Az. 1 BvR 525/99, „Facharztbezeichnung“, BVerfGE 106, S. 181 ff.

<sup>242</sup> Art. 25 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>243</sup> Art. 25 Abs. 4 Richtlinie 2005/36/EG i. V. m. Anhang V Nummer 5.1.1.

<sup>244</sup> Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>245</sup> § 4 Abs. 1 MWBO-Ä.

<sup>246</sup> Rn. 159

<sup>247</sup> Scholz Ärztliche Qualifikationen aus berufsrechtlicher Sicht, ZMGR 1/2011, S. 3.

<sup>248</sup> §§ 5a, 40 HeilBerG NW.

<sup>249</sup> Bundesärztekammer, (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO-Ä), Stand 25.06.2010.

<sup>250</sup> §§ 18 bis 19 MWBO-Ä; Rn. 78 ff.

Ziffer 5.1.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt<sup>251</sup>. Die einzelnen Bezeichnungen finden sich in Anhang V Ziffer 5.1.3 für jedes Fachgebiet gesondert. Dort ist zugleich zu entnehmen, von welcher **Mindestdauer in der Facharztausbildung** das europäische Recht ausgeht<sup>252</sup>. So umfasst die Ausbildung in der Anästhesie beispielsweise 3 Jahre, Gynäkologie 4 Jahre, Chirurgie 5 Jahre, usw.

### 187

Für **Allgemeinmediziner und praktische Ärzte** enthält die Berufsanerkennungsrichtlinie spezielle Bestimmungen<sup>253</sup>. Hier sind die Ausbildungsnachweise der EU-Staaten in Anhang V unter 5.1.4. aufgeführt.

### 188

Obwohl die Anerkennung bei Vorlage der o. a. Nachweise automatisch erfolgt, ist sie wie bei der Approbation förmlich zu **beantragen**<sup>254</sup>. Für das Anerkennungsverfahren im Rahmen der Facharztqualifikation sind die Ärztekammern zuständig.

### 189

Die automatische Anerkennung hindert den Aufnahmestaat nicht daran, **Ausgleichsmaßnahmen** zu verlangen, wenn die fachärztliche Weiterbildung im Herkunftsstaat insbesondere im Hinblick auf deren Dauer<sup>255</sup> wesentlich von derjenigen des Aufnahmestaates abweicht<sup>256</sup>. Diese Maßnahmen müssen gesetzlich verankert sein.

### 190

Von dieser Möglichkeit hat **Nordrhein-Westfalen** Gebrauch gemacht, wenn die Dauer der ärztlichen Weiterbildung mindestens 1 Jahr unter der von der Ärztekammer festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen der durch die Kammer bestimmten Weiterbildung unterscheiden. Bevor jedoch **wahlweise** ein maximal 3-jähriger **Anpassungslehrgang** oder eine **Eignungsprüfung** verlangt werden kann, ist zu prüfen, ob und inwieweit die von dem Antragsteller bei seiner beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied kompensieren können<sup>257</sup>.

### 191

Die Berufsanerkennungsrichtlinie enthält nicht sämtliche möglichen Facharztqualifikationen, sondern nur solche, die zur automatischen Anerkennung geprüft worden sind. So fehlt z. B. dem in Deutschland anerkannten „Facharzt für Psychotherapie“ bzw. „Facharzt für psychotherapeutische Medizin“ ein entsprechendes Pendant in der in Anhang 5.1.2 aufgeführten Liste. Ebenso sind Weiterbildungen unterhalb des Niveaus der Facharztausbildung nicht aufgeführt. Hier greift das geschilderte System der nach einem individuellen Maßstab durchzuführenden **Gleichwertigkeits- bzw. Defizitprüfung** und – wenn die Gleichwertigkeit nicht gegeben oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu prüfen ist – der **Kenntnisprüfung**<sup>258</sup>.

<sup>251</sup> Art. 26 i. V. m. Art 21 der Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>252</sup> Art. 25 der Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>253</sup> Art. 28 bis 30 der Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>254</sup> §§ 40 Abs. 1 und 5, 35 HeilBerG NW.

<sup>255</sup> *LSG NRW, Urt.v. 30.10.2012 - L 11 KA 128/11 -*, Keine Eintragung als Facharzt in das Arztregister trotz Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung

<sup>256</sup> Art. 14; s. auch Art. 27 der Richtlinie 2005/36/EG zur Ausbildung als Facharzt in Teilzeitform und zur Ausbildung in Spanien.

<sup>257</sup> Art. 14 Abs. 5 S. 2 der Richtlinie 2005/36/EG; § 40 Abs. 2 und 3 HeilBerG NW. Das volle Wahlrecht des Antragstellers ist hier nur bei bestimmten Defiziten vorgesehen.

<sup>258</sup> Art. 10b) der Richtlinie 2005/36/EG.

## 2.7 Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

### 192

An der Versorgung der gesetzlich krankenversicherten Patienten nehmen zugelassene Ärzte und Medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Ärzte und ärztliche Einrichtungen teil<sup>259</sup>. Der in freier Praxis niedergelassene Kassenarzt (heute: „Vertragsarzt“) ist in Deutschland bislang der zentrale Leistungserbringer in der ambulanten Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieses Leitbild löst sich nach diversen Gesundheitsreformen zunehmend auf. Nunmehr gibt es verschiedene **Teilnahmeformen in der vertragsärztlichen Versorgung**: es wird zwischen Voll- und Teilzulassung des Vertragsarztes differenziert, hinzugekommen sind die Zulassung des Medizinischen Versorgungszentrums, die Tätigkeit eines angestellten oder auch ermächtigten Arztes sowie die Teilnahme eines ermächtigten Krankenhauses oder Krankenhausarztes<sup>260</sup>. In diesem Beitrag werden drei Teilnahmeformen vorgestellt: die Zulassung als Vertragsarzt, die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung und die Ermächtigung zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen.

### 193

Im Falle einer **Niederlassung**<sup>261</sup> ist es zweckmäßig, die Zulassung zum deutschen System der gesetzlichen Krankenversicherung zu beantragen. Die Zulassung erfolgt am Ort der Niederlassung, d. h. für die Arztpraxis mit ihrer Anschrift. Die Zulassung bewirkt, dass der Vertragsarzt Mitglied der für seinen Sitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung wird und zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet ist<sup>262</sup>. Aus der **Mitgliedschaft** folgen eine Fülle von Rechten und Pflichten wie z. B. die Berechtigung zur Behandlung aller Patienten, zur Honorarabrechnung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung, zur Durchführung von Sprechstunden usw.

### 194

Nach der Rechtsprechung ist die **Ermächtigung** gegenüber der Zulassung subsidiär mit der Konsequenz, dass ein schon zur ambulanten Versorgung zugelassener Vertragsarzt nicht noch zusätzlich ermächtigt werden kann<sup>263</sup>. Es gibt verschiedene Ermächtigungsvarianten wie u. a. die Bedarfsermächtigung<sup>264</sup>, die Ermächtigung auf der Basis einer Erlaubnis<sup>265</sup>, die Ermächtigung zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen<sup>266</sup> sowie die Ermächtigungen von Krankenhausärzten und Institutionen<sup>267</sup>. Die Ermächtigungen sind zeitlich, räumlich und ihrem Umfang nach zu bestimmen<sup>268</sup>.

### 2.7.1 Die Zulassung als Vertragsarzt

#### 195

<sup>259</sup> § 95 Abs. 1 SGB V.

<sup>260</sup> *Stellpflug* Zulassungsrecht in: **Stellpflug/Meier/Tadayon** (Hrsg.), Handbuch Medizinrecht, Band 1 C 2000;.

<sup>261</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>262</sup> § 95 Abs. 3 SGB V.

<sup>263</sup> BSG Urt. v. 30.11.1994, Az. 6 RKa 32/93, Die Zulassung eines Kinderarztes als Vertragsarzt schließt eine Ermächtigung der von ihm betriebenen Praxis als sozialpädiatrisches Zentrum aus.

<sup>264</sup> § 31 Abs. 1 Ärzte-ZV; *Gemeinsamer Bundesausschuss*: Bedarfsplanungs-Richtlinie vom 20.12.2012, zuletzt geändert am 18.04.2013 mit Wirkung zum 18.06.2013; BSG Urt. v. 5.11.2008, Az. B 6 KA 56/07 R, Zu den Anforderungen an die Ermittlungen der Zulassungsgremien für eine Sonderbedarfszulassung, MedR 2009, S. 560. BSG Urt. v. 2.9.2009, Az. B 6 KA 34/08, Sonderzulassung für einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Pneumologie; BSG Urteil vom 23.6.2010, Az. B 6 KA 22/09 R, Sonderbedarfszulassung für analytische Psychotherapie –mit Anmerkung *Schiller*, MedR 2011, S. 308.

<sup>265</sup> § 31 Abs. 3 Ärzte-ZV; Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>266</sup> § 31 Abs. 5 Ärzte-ZV; Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>267</sup> §§ 116 bis 119a SGB V.

<sup>268</sup> § 31 Abs. 7 Ärzte-ZV.



Gem. § 72 Abs. 2 SGB V ist die vertragsärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durch schriftliche **Verträge** der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Krankenkassen geregelt. Sie gewährleisten eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der medizinischen Erkenntnisse. Zudem werden Vereinbarungen über eine angemessene Vergütung der ärztlichen Leistungen getroffen. Diese Verträge haben die beteiligten Körperschaften<sup>269</sup> geschlossen; unmittelbare Vertragsbeziehungen zwischen dem zugelassenen Vertragsarzt und den Krankenkassen bestehen in diesem System nicht. Er wirkt nur mittelbar über die gewählten Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigungen mit, die ihrerseits über autonomes Satzungsrecht verfügen und so z. B. über den Honorarverteilungsmaßstab und ein eigenes Disziplinarrecht entscheiden.

### 196

Die Zulassung setzt voraus:

- einen Antrag unter Beifügung der in § 18 Ärzte-ZV aufgelisteten Unterlagen,
- die Eintragung in das Arztregister,
- die (objektive) Eignung des Arztes: der Arzt muss insbesondere persönlich in erforderlichem Maße zur Verfügung stehen (§ 20 Ärzte-ZV) und
- die (subjektive) Eignung: der Arzt darf nicht wegen schwerwiegender Mängel ungeeignet sein (§ 21 Ärzte-ZV); zu diesen Mängeln können auch nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gehören<sup>270</sup>.

### 197

Der Besuch eines **Vorbereitungslehrgangs** ist nicht erforderlich<sup>271</sup>.

### 198

Die **Alterszugangsgrenze**, wonach der Arzt das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben durfte, wurde am 1.1.2007 abgeschafft.

### 199

Die **Altersbeendigungsgrenze**, wonach die Zulassung automatisch mit der Vollendung des 68. Lebensjahres endete, wurde rückwirkend zum 1.10.2008 abgeschafft<sup>272</sup>.

### 200

Eine Voraussetzung für die Zulassung ist die Eintragung in das **Arztregister**. Dieses wird bei der örtlichen Kassenärztlichen Vereinigung geführt und belegt die Fachkunde des jeweiligen Arztes.

### 201

Die **Voraussetzungen** für die Eintragung in das Arztregister sind<sup>273</sup>:

- die Approbation als Arzt<sup>274</sup>,
- der erfolgreiche Abschluss entweder einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung oder einem gleichwertigen EU-Nachweis.

### 202

Liegen die Voraussetzungen vor, besteht ein **Anspruch auf Eintragung**. Die Kassenärztliche Vereinigung hat weder einen Beurteilungsspielraum noch ein Ermessen, das hier ausgeübt werden könnte.

### 203

Wenn die Qualifikationen im Ausland erworben wurden, enthält für **Allgemeinmediziner und Praktische Ärzte** § 95a Abs. 2 bis 5 SGB V bis ins Detail die Wiedergabe der Art. 28 bis 30 der Richtlinie 2005/36/EG, unter welchen

<sup>269</sup> Kassenärztliche Bundesvereinigung, Kassenärztliche Vereinigung, Spitzenverbände der Krankenkassen auf Bundes- und Landesebene.

<sup>270</sup> *EuGH*, Urt. v. 4.7.2000, Az. – C-424/97 (Haim), Kassenzulassung eines Zahnarztes, NVwZ 2001, S. 903.

<sup>271</sup> Art. 55 Richtlinie 2005/36/EG

<sup>272</sup> *EuGH*, Urt.v. 12.01.2010 – C-341/08 – (Petersen); Höchstaltersgrenze bei Zahnärzten

<sup>273</sup> § 95a SGB V.

<sup>274</sup> *SG Düsseldorf*, Urt.v. 28.11.2012 – S 2 KA 242/12 -

Voraussetzungen die Eintragung erfolgen kann<sup>275</sup>.

#### 204

Für **Fachärzte mit einer Weiterbildung auf einem anderen Fachgebiet** als demjenigen der Allgemeinmedizin ergibt sich die Eintragungspflicht aus § 95a Abs. 5 S. 2 SGB V. Danach sind auch einzutragen Inhaber eines Ausbildungsnachweises über eine inhaltlich mindestens den Anforderungen nach Art. 25 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechenden fachärztliche Weiterbildung. Ebenso sind einzutragen die Inhaber einer Bescheinigung über besondere erworbene Rechte von Fachärzten nach Art. 27 dieser Richtlinie.

#### 205

Die Zulassung sprechen die bei den Kassenärztlichen Vereinigungen ansässigen Zulassungsgremien aus. Dabei sind sie an die **Bedarfsplanung** gebunden: seit dem 1.1.2003 können sich deutsche Vertragsärzte bzw. Vertragstherapeuten nur noch in nicht **gesperrten Zulassungsgebieten** niederlassen oder von einem bereits zugelassenen Vertragsarzt auf der Basis eines Ausschreibungsverfahrens eine Kassenzulassung erwerben. Antragsteller aus dem EU-Ausland werden also nicht **diskriminiert**, wenn sie nur unter denselben Voraussetzungen eine Tätigkeit in dem deutschen Gesundheitssystem aufnehmen können.

#### 206

Ob der damit zugleich verbundene Eingriff in ihre europarechtlich verankerte Niederlassungsfreiheit gerechtfertigt ist, muss gleichwohl bezweifelt werden. Die Rechtsprechung des EuGH ist nicht mehr beherrscht von dem engen Verständnis der **Niederlassungsfreiheit** im Sinne eines bloßen Gebotes der Gleichbehandlung mit Inländern. Die Niederlassungsfreiheit darf grundsätzlich die Ausübung der durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten nicht behindern<sup>276</sup>.

#### 207

Für Ärzte, die bereits über eine Niederlassung verfügen und in einem anderen EU-Staat eine **Zweitniederlassung** gründen wollen, hat der EuGH<sup>277</sup> bereits relativ früh entschieden, dass eine nationale Regelung mit den Artikeln 48 und 42 EWG-Vertrag unvereinbar ist, nach der nur jeweils eine Praxis zulässig ist und die bewirkt, dass Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind oder dort einer unselbstständigen Beschäftigung nachgehen, daran gehindert werden, sich unter Beibehaltung ihrer Praxis oder ihrer Beschäftigung in diesem Mitgliedstaat niederzulassen.

#### 208

Nationale Maßnahmen, die die Ausübung der Niederlassungsfreiheit behindern oder weniger attraktiv machen, müssen 4 Voraussetzungen erfüllen<sup>278</sup>. Sie müssen:

- in nicht diskriminierender Weise angewandt werden,
- aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein,
- geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und
- sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Zieles erforderlich ist.

#### 209

Als Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit hat der EuGH folgende Regelungen angesehen:

- wenn ein Mitgliedstaat einem ausländischen Unternehmen die Errichtung eines Zahnlabors wegen fehlenden Bedarfs ablehnt<sup>279</sup>,
- das gesetzliche Verbot, als natürliche Person mehr als ein Optikergeschäft zu betreiben<sup>280</sup>;

<sup>275</sup> LSG NRW, Urt.v. 30.10.2012 - L 11 KA 128/11 -, Keine Eintragung als Facharzt in das Arztregister trotz Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung

<sup>276</sup> Bröhmer in: Calliess/Blanke et al., EUV/EGV – das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta; Kommentar, München, 2007, Art. 43 Rn. 20 ff.

<sup>277</sup> EuGH Urt. v. 16.6.1992, Az. C-351/90, Zur Gründung einer Zweitniederlassung von Ärzten, die in einem anderen EU-Staat niedergelassen sind.

<sup>278</sup> st. Respr. seit EuGH Urt. v. 30.11.1995, Az. C-55/94 (Gebhard), Abgrenzung Niederlassungs-/ Dienstleistungsfreiheit; Zwingende Voraussetzungen für Regelungen, die die Niederlassungsfreiheit beschränken.

<sup>279</sup> EuGH (Große Kammer), Urt. v. 10.3.2009 – C 169/07 (Hartlauer), Verletzung der Niederlassungsfreiheit, wenn ein Mitgliedstaat einem ausländischen Unternehmen die Errichtung eines Zahnlabors wegen fehlendem Bedarf ablehnt.

<sup>280</sup> EuGH, Urt. v. 21.4.2005 – C-140/03, Eröffnung und Betrieb von Optikergeschäften.

- für Apotheken hat der EuGH eine die Bedarfsplanung in Asturien bis ins Detail überprüft und für europarechtswidrig erachtet<sup>281</sup>; ein nationale Bestimmung jedoch für zulässig erachtet, die die Führung einer Apotheke nur natürlichen Personen vorbehält<sup>282</sup>,
- Das Verbot der freiberuflichen Ausübung bestimmter gehobener medizinisch-technischer Dienste<sup>283</sup>,
- Das Verbot der Ausübung von Tätigkeiten eines Heilpraktikers, wenn kein Arztdiplom vorliegt<sup>284</sup>.

## 210

In der Entscheidung *Hartlauer* vom 10.3.2009 hat der EuGH<sup>285</sup> ausgeführt, dass insbesondere zwei Ziele eine **Beschränkung der Niederlassungsfreiheit** rechtfertigen können: zum einen das Ziel der Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen ärztlichen und klinischen Versorgung und zum anderen das Ziel der Vermeidung einer erheblichen Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit. Beide Argumente werden in Deutschland vorgetragen, um die **Bedarfszulassung** zu rechtfertigen<sup>286</sup>. Deshalb wird man einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit allenfalls dann annehmen können, wenn eine konkrete Norm ungeeignet ist, diese Ziele zu erreichen.

## 2.7.2 Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

### 211

Gemäß § 31 Abs. 1 Ärzte-ZV können die Zulassungsgremien über den Kreis der zugelassenen Ärzte hinaus weitere Ärzte, insbesondere in Krankenhäusern und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, oder in besonderen Fällen Einrichtungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigen, sofern dies notwendig ist, um

- eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung abzuwenden oder
- einen begrenzten Personenkreis zu versorgen, beispielsweise Rehabilitanden in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation oder Beschäftigte eines abgelegenen oder vorübergehenden Betriebes.

### 212

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, können die Zulassungsgremien gem. § 31 Abs. 3 Ärzte-ZV auch Ärzten, die eine **Approbation** nach deutschen Rechtsvorschriften **nicht** besitzen, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigen, soweit ihnen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt worden ist. Gemeint ist die **Berufserlaubnis** nach § 10 BÄO.

### 213

Besteht trotz Bedarfsplanung in einzelnen Regionen oder Fachgebieten ein nachweislicher Bedarf, können die Zulassungsgremien diese Sicherstellungsermächtigung aussprechen. Die **Arztregistereintragung** ist dazu nicht zwingend Voraussetzung. Die qualitativen Anforderungen an die ärztliche Tätigkeit müssen dann freilich durch entsprechende Einschränkungen der Ermächtigung gewährleistet werden.

### 214

Von der Sicherstellungsermächtigung nach § 31 Abs. 1 Ärzte-ZV zu unterscheiden ist die **Sonderbedarfszulassung** nach § 36 der Bedarfsplanungsrichtlinien-Ärzte. Eine solche Zulassung kann aufgrund eines lokalen fachgebietsbezogenen Versorgungsmangels ausgesprochen werden.

<sup>281</sup> *EuGH Beschl. v. 01.06.2010 –C-570/07 –*, Staatliche Bedarfsplanung bei Apotheken, GewArch 2010, 374

<sup>282</sup> *EuGH (Große Kammer)*, Ur. v. 19.5.2009 – C-171/07 und C-172/07 (DocMorris), Die Art. 43 EG und 48 EG stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, die Personen, die keine Apotheker sind, den Besitz und den Betrieb von Apotheken verwehrt, MedR 2009, 593 m. Anm. *Eichenhofer*.

<sup>283</sup> *EuGH* Ur. v. 9.9.2004, Az. C-81/03, Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit durch die Untersagung der freiberuflichen Tätigkeit bestimmter medizinisch-technischer Berufe, GesR 2005, S. 89 ff.

<sup>284</sup> *EuGH* Ur. v. 11.7.2002, Az. C-294/00 (Paracelsus), Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit bei dem Verbot der Ausübung von Tätigkeiten eines Heilpraktikers, wenn kein Arztdiplom vorliegt.

<sup>285</sup> *EuGH (Große Kammer)* Ur. v. 10.3.2009, Az. C 169/07 (Hartlauer), Verletzung der Niederlassungsfreiheit, wenn ein Mitgliedstaat einem ausländischen Unternehmen die Errichtung eines Zahnlabors wegen fehlendem Bedarf ablehnt.

<sup>286</sup> *BVerfG* Nichtannahmebeschluss v. 27.4.2001, Az. 1 BvR 1282/99, Bedarfsplanung verfassungsgemäß, MedR 2001, S. 639 ff.

## 215

**Muttersprachliche Kenntnisse** des Arztes in einer Sprache, die auch ein Teil der Bevölkerung etwa in einer Großstadt spricht, rechtfertigen nach derzeitiger Rechtsprechung keine Sonderbedarfszulassung oder Sicherstellungsermächtigung<sup>287</sup>.

## 2.7.3 Die Ermächtigung zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen

### 216

Gemäß § 31 Abs. 5 Ärzte-ZV haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen im Bundesmantelvertrag Regelungen über die Ermächtigung von Ärzten zu treffen, die den Arztberuf zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen wegen Art. 50 EGV<sup>288</sup> bzw. Art. 37 EWR ausüben dürfen. Dies ist in § 8 BMV-Ä geschehen. Die danach mögliche Ermächtigung berechtigt den Dienstleistungserbringer zur Erbringung der ärztlichen Leistungen nach Maßgabe der für Vertragsärzte geltenden Bestimmungen. Damit besteht die Möglichkeit der Abrechnung im Kassenärztlichen System. Diese Ermächtigung sprechen ebenfalls die Zulassungsgremien aus.

### 217

Auch in seiner Neufassung vom 01.01.2013 nimmt § 8 BMV-Ä Bezug auf die Vorgänger-Richtlinie. Die Ermächtigung kann nur unter den folgenden Voraussetzungen erteilt werden, wenn:

- der Antragsteller aufgrund einer **Anzeige** an die zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist, als Dienstleistungserbringer im Sinne des Art. 60 des EG-Vertrages<sup>289</sup> vorübergehend den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung auszuüben,
- der Antragsteller die **persönlichen Voraussetzungen** erfüllt, die ein Vertragsarzt nach seinem Berufsrecht, den Bestimmungen dieses Vertrages und den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses erfüllen muss, um die gleichen Leistungen zu erbringen,
- in der Person des Antragstellers keine Gründe vorliegen, die bei einem Vertragsarzt die **Entziehung der Zulassung** zur Folge haben würden,
- die Dienstleistungen, welche der Antragsteller erbringen will, Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 2 SGB V sind,
- die Dienstleistungen, welche der Antragsteller erbringen will, nicht einem Gebiet zuzuordnen sind, für das nach Maßgabe der Bedarfsplanungs-Richtlinien eine **Zulassungssperre** besteht.

### 218

Die zuletzt genannte Voraussetzung führt dazu, dass eine Ermächtigung praktisch nicht erteilt werden kann, denn Zulassungssperren sind in Deutschland für jedes Fachgebiet aufgestellt. Es stellt sich die Frage, ob eine **Bedarfszulassung** die Freiheit zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung nicht unverhältnismäßig einschränkt. Anders als die Niederlassung kann eine Dienstleistung wegen ihrer nur vorübergehenden Natur weder schlechthin die Qualität der ärztlichen Versorgung noch das finanzielle Gleichgewicht des Systems der sozialen Sicherheit gefährden<sup>290</sup>. Deshalb ist diese Vertragsklausel des BMV-Ä **europarechtswidrig**.

<sup>287</sup> BSG Urt. v. 6.2.2008, Az. B 6 KA 40/06 R, Die Kompetenz eines Psychotherapeuten, Therapien mit Patienten in deren nichtdeutscher Muttersprache durchführen zu können, begründet keinen Bedarf für dessen Ermächtigung, GesR 2008, S. 429 ff.

<sup>288</sup> Jetzt: Art. 57 AEUV.

<sup>289</sup> Jetzt: Art. 57 AEUV; die ursprüngliche Nummerierung des Art. 60 EGV erfolgte später in Art. 50 EGV.

<sup>290</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

## 3 Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

### 3.1 Zum Stand der nationalen Regelungen des Psychotherapeutenberufs

#### 219

In Europa ist das Bild der Psychotherapie<sup>291</sup> und des Psychotherapeutenberufs sehr uneinheitlich.

#### 220

Insoweit **Ärzte** den Beruf des Psychotherapeuten ausüben, kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Nachzuweisen ist zunächst die ärztliche Grundausbildung, die zur Erteilung der Approbation führt<sup>292</sup>. Die anschließende ärztliche Psychotherapieausbildung ist dem Landesrecht unterstellt. Auf der Grundlage der Heilberufsgesetze ergingen ärztliche Weiterbildungsordnungen, die die Psychotherapieausbildung als **Facharztausbildung** (Facharzt für Psychosomatische Medizin, Psychotherapie oder Psychiatrie) oder **Zusatzqualifikation** (Arzt mit Zusatzbezeichnung Psychoanalyse oder Psychotherapie) vorsehen<sup>293</sup>. Die automatische Anerkennung von Facharztqualifikationen sieht die Berufsankennungsrichtlinie nur für die Fachärzte für Neurologie, Psychiatrie, Neuropsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie vor<sup>294</sup>. Insoweit bestätigt sich das uneinheitliche Bild, als die in Deutschland üblichen Bezeichnungen „Facharzt für Psychotherapie“, „Facharzt für Psychotherapeutische Medizin“ noch kein europaweit gültiges Pendant gefunden haben. Wenn keine automatische Anerkennung erfolgen kann, sind im Ausland erworbene Facharzt- bzw. Zusatzqualifikationen im Rahmen der nach einem individuellen Maßstab durchzuführenden **Gleichwertigkeitsprüfung** zu begutachten<sup>295</sup>. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums festzustellen, sind eine **Eignungsprüfung** oder eine **Kenntnisprüfung** durchzuführen<sup>296</sup>.

#### 221

Insoweit es um die Ausübung der Psychotherapie außerhalb des Arztberufes geht, liegen gesetzliche Regelungen nur in der Minderzahl der EU-Länder vor<sup>297</sup>. Hier wird im Folgenden vom Beruf des **nichtärztlichen Psychotherapeuten** gesprochen, ohne dass dies in irgendeiner Weise diskriminierend gemeint ist<sup>298</sup>.

#### 222

<sup>291</sup> Psychotherapie: Broda / Dahn in Behnsen, Erika ; Bell, Karin ; Best, Dieter ; Gerlach, Hartmut: Management Handbuch für die psychotherapeutische Praxis - MHP Beitrag Nr. 1660.

<sup>292</sup> Rn. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. ff.

<sup>293</sup> Vgl. z. B. die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24.4.2004 i.d.F. v. 12.10.2008.

<sup>294</sup> EG: Richtlinie 2005/36/EG: Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07.09.2005 (Celex Nr. 3 2005 L 0036) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 623/12 der Kommission vom 11.07.2012 zum 01.07.13; Anhang 5.1.3.

<sup>295</sup> Rn. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. ff.

<sup>296</sup> Rn. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. ff.

<sup>297</sup> Strauß u. a. Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 299 ff.. Die Seite „Reglementierte Berufe“ der Europäischen Kommission weist 10 Länder aus, in denen der Beruf reglementiert ist.  
[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610)

<sup>298</sup> Zum Verhältnis zwischen ärztlichen und „nichtärztlichen“ Psychotherapeuten in Deutschland: BVerwG, Urt. v. 30.4.2009, Az. 3 C 4/08, Ohne Wirksamkeitsnachweis keine wissenschaftliche Anerkennung eines Psychotherapieverfahrens m. Anm. Stock MedR 5/2010, S. 329 ff., 333 ff.

Ursprünglich hatte das Europäische Parlament auch die automatische Anerkennung des Psychotherapeutenberufs in Zusammenhang mit der Verabschiedung der Berufsanerkennungs-Richtlinie einführen wollen<sup>299</sup>. Dazu wurden die damit zusammenhängenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die Mindestanforderungen an die Ausbildung einschließlich der Studienfächer, die beruflichen Tätigkeiten und die Ausbildungsnachweise beschrieben<sup>300</sup>. Der **automatischen Anerkennung** hat die Europäische Kommission jedoch nicht zugestimmt, weil bei diesem Beruf die Bedingungen hierfür – Konsens zwischen den Mitgliedstaaten, Unterstützung der Berufsverbände und Gewinn im Hinblick auf die Freizügigkeit der Berufsangehörigen – nicht gegeben seien<sup>301</sup>. Noch gibt es also den überall in Europa gleichermaßen ausgebildeten und anerkannten Beruf des Psychotherapeuten nicht. Inzwischen wurden in vielen Ländern Initiativen zur Normierung ergriffen.

## 223

### Übersicht über den Stand der nationalen Regelungen bezüglich des nichtärztlichen Psychotherapeutenberufs<sup>302</sup>

Land	Regelung des nichtärztlichen Psychotherapeutenberufes
Belgien	Nein <sup>303</sup>
Bulgarien	Ja (2007) <sup>304</sup> ; Assoziierungsabkommen ermöglicht selbstständige Tätigkeit <sup>305</sup>
Canada	<sup>306</sup>
Dänemark	Nein <sup>307</sup>
Deutschland	Psychotherapeutengesetz (PsychThG) <sup>308</sup> ; Heilpraktikergesetz (HPG) <sup>309 310</sup> ;
Estland	
Finnland	Zuständige Behörde: National Board of Medicolegal Affairs; Stichtag: 1.7.1994 <sup>311 312</sup>

<sup>299</sup> *Europäisches Parlament* Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11.2.2004 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM(2002) 119 – C5-0113/2002–2002/0061 (COD)) – Amtsbl. der EU C E/230 ff. vom 22.4.2004, Art. 24, S. E/251, 252.

<sup>300</sup> *Europäisches Parlament*, Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11.2.2004 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM(2002) 119 – C5-0113/2002–2002/0061 (COD)) – Amtsbl. der EU C E/230 ff. vom 22.4.2004, Anhang V.6 Psychotherapeuten, S. E/352 ff.

<sup>301</sup> Geänderter Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaft für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 20.4.2004 KOM (2004) 317, Ziffer 3.2.4, S. 50.

<sup>302</sup> Der Autor ist stets für weiterführende Hinweise dankbar!

<sup>303</sup> *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

<sup>304</sup> *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

<sup>305</sup> *Haage* aaO, S. 236.

<sup>306</sup> *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 304.

<sup>307</sup> *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

<sup>308</sup> Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 16.6.1998 (BGBl I, S. 1311), zuletzt geändert am 2.12.2007 (BGBl I, S. 2686); MHP R 2400.

<sup>309</sup> Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 17.2.1939 (RGBl I, S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2001 (BGBl I, S. 2702, 2705) MHP R 2200.

<sup>310</sup>

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession\\_regProfs&profId=1610](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession_regProfs&profId=1610).

<sup>311</sup> *Europäisches Parlament*, Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11.2.2004 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM(2002) 119 – C5-0113/2002–2002/0061 (COD)) – Amtsbl. der EU C E/230 ff. vom 22.4.2004, Anhang V.6 Psychotherapeuten, S. E/354.

Frankreich	Ja (2004) <sup>313</sup>
Griechenland	Nein <sup>314</sup>
Großbritannien	Nein <sup>315</sup>
Irland	
Island	
Italien	Promotion in Psychologie oder Medizin und Chirurgie und mindestens vierjährige Fachausbildung in Psychotherapie; ausstellende Stelle ist der Regional- oder Provinzialrat der Psychologenkammer; Ordinamento de la Professione di Psicologo Nr. 56 vom 18.2.1989 <sup>316</sup> ;
Lettland	Nein <sup>317</sup>
Liechtenstein	<sup>318</sup>
Litauen	
Luxembourg	Nein <sup>319</sup>
Malta	
Niederlande	Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport; Stichtag: 9.11.1993 <sup>320</sup> ; Psychotherapeut gehört zur Gruppe der paramedizinischen Berufe <sup>321 322</sup>
Norwegen	
Österreich	Österreichisches Psychotherapiegesetz vom 7.6.1990, Ö BGBl Nr. 361/1990; <b>EWR-Psychotherapiegesetz</b> vom 22.7.1999, Ö BGBl I Nr. 114/1999; Zuständige Stelle: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Abteilung für Gesundheit, Wien; Stichtag: 1.1.1991 <sup>323 324</sup>

<sup>312</sup>

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610).

<sup>313</sup> *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

<sup>314</sup> *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

<sup>315</sup> *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

<sup>316</sup> *Europäisches Parlament*, Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11.2.2004 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM(2002) 119 – C5–0113/2002–2002/0061 (COD)) – Amtsbl. der EU C E/230 ff. vom 22.4.2004, Anhang V.6 Psychotherapeuten, S. E/354; *Liebold/Zalewski* 3–16/3.

<sup>317</sup> *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

<sup>318</sup>

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610).

<sup>319</sup> *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

<sup>320</sup> *Europäisches Parlament* Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11.2.2004 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM(2002) 119 – C5–0113/2002–2002/0061 (COD)) – Amtsbl. der EU C E/230 ff. vom 22.4.2004, Anhang V.6 Psychotherapeuten, S. E/354.

<sup>321</sup> *Jerouschek/Walther-Moog* § 2 Rn. 29.

<sup>322</sup>

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610).

<sup>323</sup> *Europäisches Parlament* Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11.2.2004 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM(2002) 119 – C5–0113/2002–2002/0061 (COD)) – Amtsbl. der EU C E/230 ff. vom 22.4.2004, Anhang V.6 Psychotherapeuten, S. E/354.

Polen	Nein <sup>325</sup> s. aber. <sup>326</sup>
Portugal	Regelung des Titels „Psychologe“ <sup>327</sup> , nicht des Psychotherapeutenberufs <sup>328</sup>
Rumänien	Ja (2004) <sup>329</sup> ; Assoziierungsabkommen ermöglicht selbstständige Tätigkeit <sup>330</sup>
Schweden	Stichtag: 1985 <sup>331</sup> ; andere Quelle <sup>332</sup> : 1998 <sup>333</sup>
Schweiz	<sup>334</sup>
Slowakei	Ja (2006) <sup>335</sup>
Slowenien	Nein <sup>336</sup>
Spanien	Real Decreto 654/2005 vom 6.6.2005; modifiziert das Real Decreto 2490/1998 vom 20.11.1998; Titelschutz „Licenciado en Psicología“ und „Psicólogo Especialista en Psicología Clínica“ ist wohl die Reglementierung einer Art des Psychotherapeutenberufs <sup>337</sup>
Tschechien	Nein <sup>338</sup>
Ungarn	Regelung vorhanden <sup>339</sup>
USA	<sup>340</sup>
Zypern (griech. Teil)	

324

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610).

325 *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

326

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610).

327 S. unten 3.1.4.2.2.1; a. A. *Jerouschek/Walther-Moog* § 2 Rn. 29.

328 *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

329 *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

330 *Haage* a.a.O., S. 236.

331 *Europäisches Parlament* Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11.2.2004 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM(2002) 119 – C5–0113/2002–2002/0061 (COD)) – Amtsbl. der EU C E/230 ff. vom 22.4.2004, Anhang V.6 Psychotherapeuten, S. E/354.

332 *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

333

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610)

334

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&profId=1610)

335 *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

336 *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

337 A. A. *Jerouschek/Walther-Moog*, § 2 Rn. 29, die die neue Rechtsentwicklung in Spanien noch nicht berücksichtigen konnte; a. Angabe (Nein) bei *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

338 *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 301.

339 *Jerouschek/Walther-Moog* § 2 Rn. 29.

340 *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009, S. 303.



**224**

In Deutschland existieren zwei rechtliche Grundlagen zur Ausübung des Berufes eines nichtärztlichen Psychotherapeuten: das **Psychotherapeutengesetz** (PsychThG)<sup>341</sup> und das **Heilpraktikergesetz** (HPG)<sup>342</sup>.

**225**

Die Durchführung der Psychotherapie ist Heilkunde und bedarf daher mindestens der behördlichen **Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz**<sup>343</sup>. Demgegenüber setzt das Psychotherapeutengesetz andere Maßstäbe, in dem es den Zugang zu zwei approbierten Berufen regelt: dem des Psychologischen Psychotherapeuten und dem des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

**226**

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem HPG setzt keine akademische Qualifikation und keine Ausbildung in einem bestimmten Psychotherapieverfahren voraus. Sie wird von dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt erteilt und beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie. Europarechtlich ergeben sich im Verhältnis zu den allgemein tätigen Heilpraktikern keine Unterschiede<sup>344</sup>. Deshalb beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Tätigkeit als Psychologischer bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach dem PsychThG.

**227**

Weder als akademischer Grad noch als Berufsbezeichnung sind die **europäischen Zertifikate** zu verstehen, die die zwei Psychotherapeutenverbände verleihen, die auf europäischer Ebene als Dachverbände auftreten<sup>345</sup>. Durch ein solches, rein privatrechtliches Zertifikat bestätigen die Dachverbände ihren Mitgliedern bzw. den Mitgliedern der nationalen Psychotherapeutenverbände, dass der Inhaber von diesen normierte berufliche Standards erfüllt. Diese Zertifikate können möglicherweise in Zukunft die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat erleichtern, bedürfen jedoch derzeit noch der rechtlichen Anerkennung auf europäischer bzw. nationaler Ebene.

---

<sup>341</sup> Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 16.6.1998 (BGBl I, S. 1311), zuletzt geändert am 06.12.2011; MHP R 2400.

<sup>342</sup> Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 17.2.1939 (RGBl I, S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2001 (BGBl I, S. 2702, 2705) MHP R 2200.

<sup>343</sup> *BVerwG* Urt. v. 10.2.1983, Wer – ohne Arzt zu sein – (als Psychologe) die selbstständige berufliche Tätigkeit anstrebt, Personen psychotherapeutisch zu behandeln, bedarf der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz, NJW 1984, S. 1414 ff.; *BVerwG* Urt. v. 21.1.1993, Die Beschränkung der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz auf die Ausübung der Psychotherapie ist zulässig, *BVerwGE* 91, S. 356 ff.; NJW 1993, S. 2395; *Stock* Erste Rechtsprechung zum Psychotherapeutengesetz, NJW 1999, S. 2753 ff.; *Stock* Die Situation der Psychotherapeuten ohne Psychologiediplom, *MedR* 2003, S. 554 ff.

<sup>344</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>345</sup> Der EFPA hat den Titel „EuroPsy“, der EAP den Titel „ECP – European Certificate for Psychotherapy“ eingeführt.

## 3.2 Die Ausbildung

### 228

In Deutschland ist die psychotherapeutische Ausbildung in zwei Schritte unterteilt: zunächst ist ein einschlägiges Studium zu absolvieren. Nach Abschluss des Studiums schließt sich eine mindestens dreijährige Vollzeitausbildung an. Diese kann auch in Teilzeitform von mindestens fünfjähriger Dauer absolviert werden. Für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist zu unterscheiden zwischen einem gleichwertigen Studienabschluss und der teilweisen Anerkennung von im Ausland erfolgten Ausbildungen<sup>346</sup>

### 229

Wer in Deutschland die Ausbildung zum **Psychologischen Psychotherapeuten** beginnen möchte, muss den Studiengang Psychologie mit einem Abschluss im Fach Klinische Psychologie<sup>347</sup> in der Regel an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben. Ebenso erhält den Zugang zur Ausbildung, wer ein gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie vorlegt<sup>348</sup>. In Bezug auf die Anerkennung des akademischen Titels<sup>349</sup> sind die Hinweise des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)<sup>350</sup> hilfreich.

### 230

Für den Zugang zur Ausbildung als **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut** ist in Deutschland der Abschluss im Studiengang Psychologie, Pädagogik<sup>351</sup> oder Sozialpädagogik erforderlich. Auch hier ist die Vorlage eines gleichwertigen Diploms möglich<sup>352</sup>.

### 231

Das 1999 entstandene PsychThG berücksichtigt die Umstrukturierung der Studiengänge in die **Bachelor-/Master-Systematik** noch nicht. Unproblematisch ist derzeit nur ein in Deutschland erworbener Abschluss mit Diplom und Klinischer Psychologie im Hauptfach in dem jeweiligen Studiengang. Die Frage, ob ein Master- oder auch ein Bachelorabschluss für den Zugang zur Ausbildung genügt, wird von den Landesprüfungsämtern unterschiedlich beantwortet<sup>353</sup>. Die Rechtsprechung verhält sich eher restriktiv<sup>354</sup>. Hier steht dringend eine neue Regelung durch den Gesetzgeber an.

### 232

Die Ausbildung erfolgt in Deutschland an privaten, meistens außeruniversitären Instituten. Erst nach der Ausbildung wird die Zulassung zur staatlichen Prüfung bei den Landesprüfungsämtern beantragt. Inhaber von ausländischen Studiengangabschlüssen haben einen Anspruch darauf, die Gleichwertigkeit ihres Studiums vor Beginn der Ausbildung überprüfen zu lassen. Dies sollte dringend beachtet werden, denn nichts ist frustrierender als eine

<sup>346</sup> Zur vollen Anerkennung der Ausbildung > Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>347</sup> *OVG Berlin-Brandenburg, Beschl.v. 31.05.2013 - 10 M 24.12 -*, Keine Zulassung zur Abschlussprüfung nach Bachelor- und Magisterstudiengang mit Nebenfach Psychologie; *VGH Hessen, Beschl. v. 02.06.2010 – 7 A 1908/09.Z* Das Studium Rehabilitationspsychologie im Bachelor- und Masterabschluss an einer Fachhochschule genügt diesen Anforderungen nicht

<sup>348</sup> § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1b) und c) PsychThG.

<sup>349</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>350</sup> [http://www.bdp-verband.org/psychologie/faq\\_titelerkennung.shtml](http://www.bdp-verband.org/psychologie/faq_titelerkennung.shtml)

<sup>351</sup> *VG Düsseldorf* Urt. v. 18.5.2009, Az. 15 K 4084/08, Zulassung zur Prüfung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin mit einem polnischen Diplom im Studiengang Pädagogik.

<sup>352</sup> § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2b) und c) PsychThG.

<sup>353</sup> *Behnsen, Erika ; Bell, Karin ; Best, Dieter ; Gerlach, Hartmut*: Management Handbuch für die psychotherapeutische Praxis - MHP. Psychotherapeutenverlag, 2012. (Länder-)Empfehlungen zu den Zugangsqualifikationen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in einzelnen Bundesländern, MHP R 6030, 2008. *Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten – Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, April 2009.

<sup>354</sup> *OVG Berlin-Brandenburg, Beschl.v. 31.05.2013 - 10 M 24.12 -*, Keine Zulassung zur Abschlussprüfung nach Bachelor- und Magisterstudiengang mit Nebenfach Psychologie; *VGH Hessen, Beschl. v. 02.06.2010 – 7 A 1908/09.Z* Das Studium Rehabilitationspsychologie im Bachelor- und Masterabschluss an einer Fachhochschule genügt diesen Anforderungen nicht

Ausbildung ohne staatlich anerkannten Abschluss. Die **Bescheinigung über die gleichwertige Ausbildung** ist dann später bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung vorzulegen<sup>355</sup>. Das gleiche dürfte für Bachelor-/Masterabsolventen gelten.

### 233

Das Gesetz differenziert zwischen a) einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR erworbenen gleichwertigem Diplom<sup>356</sup> und b) einem in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigem Hochschulstudium<sup>357</sup>. Hier geht es nicht allein um die Anerkennung des akademischen Titels<sup>358</sup>, sondern um den Zugang zur Ausbildung mit Hilfe dieses Titels. Für die Gleichwertigkeitsprüfung **zuständig** ist diejenige Behörde<sup>359</sup>, die über die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung entscheidet<sup>360</sup>.

### 234

Für **Inhaber ausländischer Ausbildungszertifikate** beachtlich ist § 5 Abs. 3 PsychThG. Danach können ausländische Ausbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angerechnet werden. Die Vorschrift betrifft die Anrechnung einer in- oder ausländischen **Ausbildung im Bereich der Psychotherapie**, die für sich genommen nicht zur Approbation nach § 2 oder § 12 genügt. Die Ausbildung nach § 5 Abs. 1 verkürzt sich dann um die anrechenbaren Inhalte der bereits abgeschlossenen Ausbildung<sup>361</sup>.

<sup>355</sup> § 7 Abs. 2 Nr. 2 PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-AprV.

<sup>356</sup> § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1b) und 2 c) PsychThG.

<sup>357</sup> § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1c) und 2 d) PsychThG.

<sup>358</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>359</sup> In NRW: Landesprüfungsamt für Heilberufe bei der Bezirksregierung Düsseldorf

<sup>360</sup> Der Verweis in § 5 Abs. 2 S. 2 PsychThG auf § 2 Abs. 2 S. 3 und 4 PsychThG bezieht sich auf Diplome, die bereits von anderen EU-Staaten als gleichwertig anerkannt wurden.

<sup>361</sup> *Eichelberger* in: Spickhoff, Medizinrecht. § 5 PsychThG Rn. 13 ff.

## 3.3 Approbation, Berufserlaubnis und die Erbringung von Dienstleistungen

### 3.3.1 Die Approbation

#### 235

Bei dem 1999 eingeführten PsychThG handelt es sich um ein Berufsgesetz, das in Vielem dem Vorbild der Bundesärzteordnung folgt. Es ermöglicht die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen. Die Ausführungen über das Verhältnis zwischen ärztlicher Approbation und Berufserlaubnis<sup>362</sup> gelten hier entsprechend.

#### 236

Die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist gem. § 2 Abs. 1 PsychThG zu erteilen, wenn der Antragsteller

- die vorgeschriebene **Ausbildung** abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die **Unwürdigkeit**<sup>363</sup> oder **Unzuverlässigkeit** zur Ausübung des Berufs ergibt,
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs **ungeeignet** ist und
- über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen **Sprache** verfügt.

#### 237

Es wird auf die Ausführungen zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die Approbation von Ärzten verwiesen<sup>364</sup>.

#### 238

Für nichtärztliche Psychotherapeuten mit Ausbildung im Ausland oder ausländischer Berufserfahrung bestehen die Ansprüche auf Erteilung der Approbation bzw. Berufserlaubnis ähnlich wie bei den Ärzten. Allerdings existiert hier europarechtlich keine Koordinierung im Hinblick auf die Mindestanforderungen an die Ausbildung, so dass **keine automatische Anerkennung** von Ausbildungsnachweisen erfolgen kann. Maßgeblich ist daher das Kapitel I der Berufsanerkennungs-Richtlinie<sup>365</sup> über die allgemeinen Regelungen zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen.

#### 239

Werden Ausbildungen oder Berufserfahrungen außerhalb Deutschlands nachgewiesen, regelt § 2 Abs. 2 ff. PsychThG den Anspruch auf Erteilung einer Approbation als Psychologischer oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. Wie bei den Ärzten ist die Voraussetzung, eine bestimmte **Staatsangehörigkeit** zu besitzen, entfallen.

#### 240

Da es keine automatische Anerkennung von Befähigungsnachweisen gibt, erfolgt nur eine zweistufige Prüfung<sup>366</sup>:

1. Ist ein **gleichwertiger Ausbildungsstand** nachgewiesen?
2. Hat der Antragsteller bei nicht gleichwertigem Ausbildungsstand die Wahl zwischen **Eignungsprüfung** und **Anpassungslehrgang** oder muss er eine **Kenntnisprüfung** ablegen?

<sup>362</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ff.

<sup>363</sup> BGH Urteil vom 14.4.2011, Az. 4 StR 669/10, Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses, ZMGR 2011, S. 167; VG Stuttgart Urt. v. 1.10.2009, Az. 4 K 597/09, Sexuelle Übergriffe im besonders schutzwürdigen Bereich des direkten Verhältnisses zwischen Psychotherapeut und Klient stellen eine schwerwiegende Verfehlung dar, aus der sich die Unwürdigkeit der Ausübung des Berufs ergibt.

<sup>364</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ff.

<sup>365</sup> Richtlinie 2005/36/EG.

<sup>366</sup> Zur 3-stufigen Prüfung bei Ärzten: Rn. **95**

**241**

§ 2 PsychThG differenziert zwischen Nachweisen aus EU/EWR-Staaten und solchen aus Drittstaaten. Abs. 2 betrifft Nachweise aus den Mitgliedstaaten der EU/des EWR und gleichgestellten Staaten, Abs. 3 solche aus Drittstaaten. Wie bei den Ärzten erfolgt die **Prüfung der Gleichwertigkeit** nach denselben Maßstäben<sup>367</sup>, und auch hier erfolgt bei fehlender Gleichwertigkeit entweder - bei einem Nachweis aus der EU - die **Eignungsprüfung**<sup>368</sup> oder – bei einem Nachweis aus einem Drittstaat die **Kenntnisprüfung**<sup>369</sup>. Im Unterschied zu den Ärzten können nichtärztliche Psychotherapeuten, die über einen Nachweis aus der EU verfügen, zwischen einer Eignungsprüfung und einem **Anpassungslehrgang**<sup>370</sup> wählen.

**242**

Nach § 2 Abs. 2 S. 1 PsychThG gilt die in Deutschland vorgeschriebene Ausbildung bzw. staatliche Prüfung als bestanden, wenn aus einem in einem anderen Mitgliedstaat der **EU- bzw. EWR-Staat erworbenen Diplom** hervorgeht, dass der Inhaber eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem den Beruf des Psychologischen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist. Was unter einem solchen Diplom zu verstehen ist, regeln § 2 Abs. 2 S. 2 bis 4 PsychThG im Detail. Die Bestimmungen geben den Wortlaut der Richtlinie 2005/36/EG wieder. Satz 2 definiert die Diplome gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c) sowie die erforderlichen Niveaus nach Art. 11 Buchstabe d) und e). Die S. 3 und 4 nehmen Bezug auf Art. 12 Abs. 1 bzw. 2 der Richtlinie.

**243**

Danach kommt es darauf an, welche Diplome im Herkunftsstaat für die Berufsausübung erforderlich sind. Unter Diplome sind nicht bloß Hochschulabschlusszertifikate, sondern auch die **Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen** zu verstehen, die den Nachweis des Abschlusses der beruflichen Ausbildung enthalten.

**244**

Der Wortlaut des § 2 Abs. 2 S. 1 bis 4 PsychThG könnte so verstanden werden, dass eine Anerkennung von Diplomen bzw. Ausbildungsnachweisen nur in Frage kommt, wenn es sich auch **im Herkunftsstaat um einen reglementierten Beruf** handelt<sup>371</sup>. Nach S. 1 soll aus dem Nachweis hervorgehen, dass sein Inhaber die Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist. Die Richtlinie erlaubt hingegen auch Anerkennungen, wenn der Beruf im Herkunftsstaat **nicht reglementiert** ist. So genügt nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG bei Staaten, die diesen Beruf nicht reglementiert haben, der Nachweis einer vollzeitlich-zweijährigen Berufstätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre, wenn ein Befähigungs- bzw. Ausbildungsnachweis vorgelegt wird, der unmittelbar unterhalb des Niveaus liegt, das der Aufnahmestaat fordert, und bescheinigt ist, dass der Antragsteller auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. Die Psychotherapeutenausbildung in Deutschland erreicht das nach der Richtlinie höchste Niveau, denn sie verlangt neben einer vierjährigen postsekundären Ausbildung an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule zusätzlich die berufliche Ausbildung (Art. 11 Buchst. e) Richtlinie 2005/36/EG). Danach ist für den Zugang zum Beruf des Psychotherapeuten erforderlich ein Diplom nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei- und höchstens vierjähriger Dauer an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule sowie der Nachweis der Berufsausbildung, die daneben gefordert wird (Art. 11 Buchst. d) Richtlinie 2005/36/EG). Das PsychThG geht darüber hinaus und berechtigt zum Anspruch auf Erteilung der Approbation, wenn der Ausbildungsnachweis lediglich eine Ausbildung auf dem in Art. 11 Buchst. c) der Richtlinie genannten Niveau bescheinigt<sup>372</sup>.

**245**

Es kommt dann entscheidend darauf an, ob und in welchem Umfang der Aufnahmestaat Deutschland **Ausgleichsmaßnahmen** verlangen kann. § 2 Abs. 2 S. 5 und 6 PsychThG zitieren insoweit Art. 14 der Berufsanerkennungs-Richtlinie. Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem EU- bzw. EWR-Staat haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

– ihre nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten

<sup>367</sup> § 2 Abs. 2 S. 5 und Abs. 3 S. 2 PsychThG; Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>368</sup> § 2 Abs. 2 S. 9 PsychThG; Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>369</sup> § 2 Abs. 3 S. 3 PsychThG; Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>370</sup> § 2 Abs. 2 S. 9 PsychThG; Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>371</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>372</sup> Nach § 2 Abs. 2 S. 5 Nr. 4 PsychThG ist dann eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang zu absolvieren.

- Ausbildungsdauer liegt,
- ihre Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorgeschrieben sind,
  - der Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des dem Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechenden Berufes sind, und wenn diese Unterschiede in einer besonderen Ausbildung bestehen, die nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gefordert wird, und sich auf Fächer beziehen, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt, **oder**
  - ihr Ausbildungsnachweis lediglich eine Ausbildung auf dem in Artikel 11 Buchstabe c) der Richtlinie genannten Niveau bescheinigt

**und** ihre nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der genannten Unterschiede geeignet ist, § 2 Abs. 2 S. 7 PsychThG.

## 246

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragsteller gegenüber der deutschen Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist<sup>373</sup>.

## 247

Bei der Frage, was unter einem wesentlichen Unterschied zu verstehen ist, soll es irrelevant sein, ob der Antragsteller vor seiner Psychotherapeutenausbildung – wie in Deutschland für die Behandlung von Erwachsenen gefordert – ein **Psychologiestudium** absolviert hat. Die Prüfung beziehe sich nur auf solche Abschlüsse, die für den unmittelbaren Zugang erforderlich sind, also die Psychotherapeutenausbildung selbst<sup>374</sup>.

## 248

Ob diese Auffassung nach Inkrafttreten der Berufsanerkennungsrichtlinie zu halten ist, muss bezweifelt werden, denn sie differenziert zwischen einer mindestens 3- und höchstens 4-jährigen Vollzeitausbildung an einer Universität oder Hochschule einerseits und einer mehr als vierjährigen Hochschulausbildung, wie sie etwa deutsche Psychologen absolvieren, andererseits. Diese Richtlinie erlaubt eine Berufsanerkennung, wenn die Ausbildung im Herkunftsland ein um eine Stufe niedrigeres Ausbildungsniveau vorsieht. Damit ist der akademische Abschluss jedenfalls nicht irrelevant.

## 249

Nach dem Sinn und Zweck der Richtlinie zu urteilen, muss der akademische Abschluss mit der Berufstätigkeit zusammenhängen. Man wird sowohl die Studieninhalte als auch die **psychotherapeutische Ausbildung** zu prüfen und dabei zu berücksichtigen haben, ob Unterschiede die Ausübung so wesentlich prägen, dass eine Tätigkeit im Aufnahmeland ohne einen bestimmten Ausbildungsbestandteil aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist<sup>375</sup>.

## 250

Für die Erteilung der Approbation maßgeblich dürfte die Frage sein, ob die Ausbildung in einem **wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren** erfolgt ist bzw. ob diesbezüglich Berufserfahrungen nachgewiesen sind. Als wissenschaftlich anerkannt gelten derzeit

- die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- die Psychoanalyse,
- die Verhaltenstherapie,
- die Systemische Therapie,
- die Gesprächspsychotherapie in Bezug auf die Behandlung Erwachsener<sup>376</sup>.

<sup>373</sup> § 2 Abs. 2 S. 6 PsychThG

<sup>374</sup> Jerouschek/Walther-Moog § 2 Rn. 34 PsychThG.

<sup>375</sup> Jerouschek/Walther-Moog § 2 Rn. 35 PsychThG.

<sup>376</sup> BVerwG Urt. v. 30.4.2009, Az. – 3 C 4/08, Ohne Wirksamkeitsnachweis keine wissenschaftliche Anerkennung eines Psychotherapieverfahrens m. Anm. Stock MedR 5/2010, 309 f.; OVG NRW, Urt. v. 19.08.2010 - 13 A 5238/04 -, Keine staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin - hier: Gesprächspsychotherapie, MedR 2011, 520

**251**

In diesem Zusammenhang ist zwischen (berufsrechtlich) wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und den (sozialrechtlich) anerkannten sog. **Richtlinienverfahren** zu unterscheiden. Für die Abrechenbarkeit im System der gesetzlichen Krankenversicherung gelten noch strengere Maßstäbe: nur die drei erstgenannten Verfahren berechtigen auch zur ambulanten Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen<sup>377</sup>.

**252**

Offensichtlich gelten in Deutschland strengere Maßstäbe als etwa in Österreich, wo nicht nur fünf, sondern insgesamt 27 Verfahren als wissenschaftlich anerkannt gelten. Angesichts dieser Vielzahl möglicher Schulen, die sich zuweilen auf durchaus gleiche Wurzeln berufen, wird man weder von vornherein eine gleichwertige Ausbildung noch wesentliche Unterschiede konstatieren können<sup>378</sup>.

**253**

In die Überprüfung der Gleichwertigkeit sind – wie bei Ärzten – sämtliche Ausbildungen und **Berufserfahrungen** einzubeziehen<sup>379</sup>. Das Gesetz sagt ausdrücklich, dabei sei nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragsteller berufstätig waren. Es ist eine **Defizitprüfung** vorzunehmen mit der Fragestellung, ob wesentliche Unterschiede im Vergleich zur Ausbildung in Deutschland bestehen und auch nicht durch Berufserfahrung kompensiert werden können.

**254**

Anders, als dies bei Ärzten der Fall ist, haben die Antragsteller bei Diplomen aus einem EU-/EWR- oder gleichgestellten Staat die **Wahl** zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist und auch nicht durch entsprechende Berufserfahrung kompensiert werden kann. Prüfungsgegenstand sind dann nur die wesentlichen Unterschiede, die sich im Rahmen der Defizitprüfung ergeben haben<sup>380</sup>.

**255**

Soll ein **Anpassungslehrgang** absolviert werden, legt die zuständige Behörde die Ausbildungsstätte fest, an der der Lehrgang absolviert werden soll. Zusätzlich sind die Dauer und die Inhalte des Lehrgangs zu bestimmen. Dabei folgt die Festlegung den in Deutschland geforderten Anteilen an der praktischen Tätigkeit und Ausbildung (unter Supervision), der theoretischen Ausbildung und der Selbsterfahrung<sup>381</sup>. Damit die Kandidaten eine wirkliche Wahl haben, sind diese Festlegungen in dem Bescheid über die fehlende Gleichwertigkeit zu treffen.

**256**

Die Termine der **Eignungsprüfung** werden 3 Monate im Voraus bekannt gegeben. Von dem Antragsteller kann die Vorlage von Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen erbracht werden (Falldokumentationen), die 2 Monate vor dem Prüfungstermin abzugeben sind<sup>382</sup>. Es handelt sich um eine mündliche Prüfung<sup>383</sup>, die nur einmal wiederholt werden kann<sup>384</sup>.

**257**

Nach § 2 Abs. 3 PsychThG ist auch ein Ausbildungs- und Befähigungsnachweis aus einem **Drittstaat** anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Hier gelten dieselben Maßstäbe.

**258**

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichem Aufwand möglich, ist ein **gleichwertiger**

<sup>377</sup> BSG Urt. v. 28.10.09, Az. B 6 KA 11/09 R, Keine Abrechnungsgenehmigung gesprächspsychotherapeutischer Leistungen für Psychologische Psychotherapeutin; *Gleiniger* Zur Anerkennung von Psychotherapieverfahren als Richtlinienverfahren, MedR 2007, S. 152 ff.

<sup>378</sup> So aber *Behnsen* Psychotherapeutengesetz, S. 56.

<sup>379</sup> BVerwG Urt. v. 11.12.2008, Az. 3 C 33/07, Zur Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung, NJW 2009, S. 867 ff.

<sup>380</sup> § 2 Abs. 2 S. 9 und 10 PsychThG

<sup>381</sup> § 20 Abs. 3 PsychTh-AprV bzw. KJPsych-APrV

<sup>382</sup> § 20 Abs. 2 PsychTh-AprV bzw. KJPsych-APrV.

<sup>383</sup> Das ergibt der Verweis in § 20 Abs. 2 auf § 9 PsychTh-AprV bzw. KJPsych-APrV.

<sup>384</sup> Wegen der Grundrechtsrelevanz kann eine zweite Wiederholungsprüfung ausnahmsweise notwendig sein. *VG Arnsberg*, Urt.v. 27.03.2013 – 9 K 2027/12 – (Polizeianwärter)

**Kenntnisstand** nachzuweisen. Dieser Nachweis wird gem. § 2 Abs. 3 S. 3 PsychThG durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.

### 259

Als ausgesprochen migrations-unfreundlich können sich die verschiedenen **Zuständigkeiten** der Behörden herausstellen:

- Nach § 20 Abs. 1 der PsychTh-AprV müssen die Antragsteller ihre Wahl zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung der zuständigen Behörde mitteilen. In NRW ist dies die jeweilige Bezirksregierung als Approbationsbehörde.
- Nach § 20 Abs. 2 der PsychTh-AprV legt die zuständige Behörde bei der Meldung zur Eignungsprüfung die Termine fest und gibt dem Antragsteller drei Monate im Voraus bekannt. Für die Durchführung der Eignungsprüfung zuständig<sup>385</sup> ist in NRW das **Landesprüfungsamt für Heilberufe**.
- Nach § 20 Abs. 3 PsychTh-AprV legt im Falle des Anpassungslehrgangs die zuständige Behörde den Termin für dessen Beginn fest und gibt den Teilnehmern insbesondere bekannt, welche Defizite mit welcher Stundenzahl an praktischer Tätigkeit, theoretischer Ausbildung, Selbsterfahrung usw. auszugleichen sind. Für die Durchführung des Anpassungslehrgangs ist in NRW die **Psychotherapeutenkammer** zuständig.

### 260

Abschließend werden Erfahrungen mit der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus einzelnen EU-/EWR-Staaten wiedergegeben.

### 261

In **Österreich** ist der Psychotherapeutenberuf reglementiert. Das österreichische Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Wien hat in mehreren Schreiben die Auffassung vertreten, dass aus Sicht des Ministeriums die Eintragung in die Psychotherapeutenliste Österreichs ein Diplom im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21.12.1988 darstellt. Mit der Eintragung in die Psychotherapeutenliste sei der unmittelbare Zugang zu dem Beruf des Psychotherapeuten in Österreich gegeben<sup>386</sup>. Die überwiegende deutsche Rechtsprechung<sup>387</sup> hat bei der Eintragung in die österreichische Psychotherapeutenliste darauf abgestellt, dass die Eintragung selbst keine Ausbildung bestätigt, sondern lediglich die Überprüfung persönlicher Eigenschaften, Fähigkeiten oder Kenntnisse im Sinne eines Befähigungsnachweises nach Richtlinie 92/51/EG Kapitel I Art. 1 Buchst. c) zweiter Spiegelstrich. Diesen Nachweis hat sie im Sinne des § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 als ausreichenden Nachweis einer Berufszugangsberechtigung anerkannt<sup>388</sup>.

### 262

In **Spanien** ist der Psychotherapeutenberuf insoweit reglementiert, als sich die Berufsbezeichnung „Psicólogo Especialista en Psicología Clínica“ ausdrücklich auf die Ausübung eines Gesundheitsberufes bezieht, der sich mit der Evaluation, der Diagnose und dem psychischen Gesundheitszustand befasst<sup>389</sup>.

<sup>385</sup> In Hamburg ist die Psychotherapeutenkammer zuständig: Hamburgisches Psychotherapeutenkammergesetz vom 18.7.2001, HmbGVBl. Nr. 26, 2001, S. 208 ff.

<sup>386</sup> Es handelt sich um eine der Vorgänger der Berufsanerkennungs-Richtlinie; *Lanske* Schreiben des österreichischen Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 7.8.1998 – 215.921/0–VII/D/14/98.

<sup>387</sup> *OVG Nordrhein-Westfalen* Ausführungen im Vergleichsbeschluss vom 15.4.2003, Az. 13 A 3438/01; *VG Stuttgart* Beschl. v. 26.7.1999, Az. 4 K 2881/99, DÖV 1999, S. 966; anders wohl *Butzmann* a.a.O., S. 1774.

<sup>388</sup> Ein Fall der Inländerdiskriminierung liegt vor, wenn etwa ein deutscher Sozialpädagoge im Inland seine psychotherapeutische Ausbildung durchlaufen hat und allein deshalb in die österreichische Psychotherapeutenliste eingetragen wurde, ohne zugleich dort ausgebildet oder tätig geworden zu sein. Mangels des erforderlichen Abschlusses im Studiengang Psychologie kann er, weil sein Fall keinen europarechtlichen Bezug aufweist, keine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut; *BSG* Ur. v. 5.2.2003 – B 6 KA 42/02 R., *SozR* 4–2500, § 95 Nr. 4.; *LSG Hessen* Ur. v. 26.8.2009, Az. L 4 KA 6/07, Keine doppelte Gleichwertigkeitsanerkennung einer in Deutschland absolvierten, in Österreich anerkannten Ausbildung als Psychotherapeut, wenn nach nationalem Recht die Fachkunde nicht ausreicht; *Jerouschek/Walther-Moog* § 2 Rn. 39 ff., krit.: *Thym/Hailbronner* Ruiz Zambrano – die Entdeckung des Kernbereichs der Unionsbürgerschaft, *NJW* 2011, S. 2008

<sup>389</sup> Real Decreto 654/2005 vom 6.6.2005; [www.cop.es](http://www.cop.es). *OVG Niedersachsen*, *Beschl.* v. 20.04.2006 - - 8 LA 153/05 -, Zu den Voraussetzungen, unter denen einer Antragstellerin auf Grund eines 1990 in Spanien abgeschlossenen Psychologiestudiums und nachfolgender Berufserfahrung in Spanien eine Approbation zu erteilen ist, *MedR* 2007, 447



### 3.3.2 Die Berufserlaubnis

#### 263

Nach § 4 PsychThG kann Antragstellern unter den genannten Voraussetzungen eine Berufserlaubnis erteilt werden. Die Bestimmung ist § 10 BÄO nachgebildet. Deshalb kann auf die dortige Erörterung verwiesen werden<sup>390</sup>.

### 3.3.3 Die Ermächtigung zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen

#### 264

Gemäß § 1 Abs. 1a) PsychThG dürfen Psychologische und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU bzw. EWR sind, den Beruf unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung auch ohne Approbation bzw. Berufserlaubnis vorübergehend ausüben, wenn sie ihre Berufstätigkeit als **vorübergehende Dienstleistungen** im Sinne des Art. 50 des EG Vertrages<sup>391</sup> erbringen. Das gleiche Recht steht gleichgestellten Drittstaatsangehörigen zu.

#### 265

Eine genaue Regelung enthält § 9a PsychThG. Er spricht dieses Recht nur Personen zu, die

- die Ausbildung in Deutschland abgeschlossen haben oder über den Anforderungen des § 2 Abs. 2 oder 3 entsprechenden Ausbildungsnachweis verfügen und
- in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind oder, wenn der Beruf des Psychologischen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dort nicht reglementiert ist, einen dieser Berufe während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt haben.

#### 266

Offen ist, was unter einem entsprechenden **Ausbildungsnachweis** zu verstehen ist. Ein gleichwertiger Ausbildungsstand, der u. U. erst nach einem aufwändigen Prüfverfahren, dem Bestehen einer Eignungsprüfung oder Absolvieren eines Anpassungslehrgangs festgestellt werden kann, ist nicht zu fordern. Ausgleichsmaßnahmen dürfen nach § 9a Abs. 3 S. 4 PsychThG nur gefordert werden, wenn sich aus dem vorgelegten Berufsqualifikationsnachweis so große Unterschiede ergeben, dass ohne den Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die **öffentliche Gesundheit gefährdet** wäre. Gerade bei Ausbildungsnachweisen aus EU-/EWR-Staaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist, dürfte auf diese Weise den widerstreitenden Interessen zwischen dem Freizügigkeitsrecht des Psychotherapeuten und dem allgemeinen Gesundheitsschutz ein verhältnismäßiger Rahmen gegeben worden sein.

#### 267

Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten soll, so sieht es das Gesetz vor, in Form einer **Eignungsprüfung** erfolgen. Auch wenn der Wortlaut des Gesetzes dies nahelegen könnte, handelt es sich nicht um dieselbe Prüfung, wie sie für die Niederlassung vorgesehen ist. Es darf lediglich überprüft werden, ob die Tätigkeit des Dienstleistungserbringers keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt<sup>392</sup>.

#### 268

Im Übrigen entspricht § 9a PsychThG hinsichtlich der Meldepflicht, den vorzulegenden Unterlagen usw. den Bestimmungen für Ärzte, die vorübergehend Dienstleistungen erbringen wollen<sup>393</sup>.

<sup>390</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ff.

<sup>391</sup> Jetzt: Art. 56 AEUV.

<sup>392</sup> Dieser Maßstab entspricht der Überprüfung nach dem Heilpraktikergesetz, vgl. Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>393</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ff.

## 3.4 Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

### 269

Approbierte Psychologische bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind sozialrechtlich den Fachärzten gleichgestellt, die die Psychotherapie ausüben. Dementsprechend können sie zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen oder ermächtigt werden oder auch eine Ermächtigung zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen erhalten<sup>394</sup>. Es gelten einige Besonderheiten:

### 270

Die **Arztregistereintragung** belegt die spezielle Qualifikation des Behandlers in Bezug auf die Ausübung derjenigen Psychotherapie, die im System der gesetzlichen Krankenversicherungen anerkannt ist. Diese Verfahren und Methoden hat der Gemeinsame Bundesausschuss gem. § 92 Abs. 6a SGB V in den Psychotherapie-Richtlinien<sup>395</sup> festgelegt. In diesem Sinne anerkannt sind derzeit nur drei sog. **Richtlinienverfahren**: die Verhaltenstherapie, die Psychoanalyse und die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie. Eine Anerkennung der weiteren, zur Approbation berechtigenden Verfahren der Gesprächspsychotherapie und der Systemischen Therapie steht noch aus<sup>396</sup>. Nach § 95c S. 2 Nr. 2 SGB V können nur solche nichtärztliche Psychotherapeuten in das Arztregister eingetragen werden, die eine Ausbildung in einem Richtlinienverfahren nachgewiesen haben.

### 271

Im Rahmen der Einführung des Psychotherapeutenberufes in die vertragsärztliche Versorgung war eine **bedarfsunabhängige Zulassung** möglich, wenn der Psychotherapeut in dem Zeitraum zwischen dem 25.6.1994 und dem 24.6.1997 an der Versorgung gesetzlich Krankensicherter teilgenommen hatte. Insoweit müssen auch praktische Berufstätigkeiten anerkannt werden, die außerhalb Deutschlands erfolgt sind<sup>397</sup>.

### 272

Im Rahmen der **bedarfsabhängigen Zulassung** bilden die überwiegend oder ausschließlich tätigen Vertragsärzte mit den Psychologischen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine Arztgruppe. Der Bedarf wird jedoch insoweit nicht einheitlich festgestellt, als bis zum 31.12.2013 ein Versorgungsanteil von 25 % den überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzten und von mindestens 20 % den Behandlern von Kindern und Jugendlichen vorbehalten bleiben muss<sup>398</sup>.

<sup>394</sup> Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ff.

<sup>395</sup> *Gemeinsamer Bundesausschuss*, Psychotherapie-Richtlinie in der Fassung vom 18.04.2013, in Kraft seit 19.06.2013.

<sup>396</sup> *Gemeinsamer Bundesausschuss*, Beschl. v. 18.04.2013 über die Einleitung eines Beratungsverfahrens zur Bewertung der Systemischen Therapie bei Erwachsenen; Nach Anlage 1 der Psychotherapie-Richtlinien werden die Erfordernisse nicht erfüllt von der Gestalt- und der Logotherapie, dem Psychodrama, dem Respiratorischen Biofeedback und der Transaktionsanalyse.

<sup>397</sup> *EuGH* Urt. v. 6.12.2007, Az. C 456/05, Vertragsverletzung der BRD wegen fehlender Anerkennung praktischer Berufserfahrungen von nichtärztlichen Psychotherapeuten außerhalb Deutschlands.

<sup>398</sup> § 101 Abs. 4 SGB V.

## 4 Literatur

- Behnsen/Bell/Best/Gerlach/Schirmer/Schmid* Management Handbuch für die psychotherapeutische Praxis – MHP, 55. Aktualisierung Mai 2013
- Behnsen* Psychotherapeutengesetz, 1999
- Boetticher/Münder* Kinder- und Jugendhilfe und europäischer Binnenmarkt, 2009
- Bultmann* Dienstleistungskonzession und Dienstleistungsvertrag – warum kompliziert, wenn es auch einfach geht? NVwZ 2011 (2)
- Englmann /Müller* Brain Waste – Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Deutschland, 2007
- Epiney* Rechtsprechung des EuGH 2009 – Grundfreiheiten und Gleichstellungsrecht; NVwZ 17/2010, S. 1065
- Frenz/Götzkes* Europäische Gesundheitspolitik nach Lissabon; MedR 9/2010, S. 613
- Frenz / Ehlenz*: Grenzüberschreitende Wahrnehmung von Gesundheitsdienstleistungen, MedR 2011 (10) 629 ff.
- Freyer* Dienstleistungserbringung ohne Grenzen – oder: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen; EuZW 2008, S. 459 ff.
- Gleiniger* Zur Anerkennung von Psychotherapieverfahren als Richtlinienverfahren, MedR 2007, S. 152 ff.
- Godry* Qualitätssicherung durch Berufszulassung; MedR 2001, S. 348 ff.
- Görmar* Besonderheiten des Leistungs- und Vergütungsrechts der Ergotherapeuten; ZMGR 1/2011, S. 16 ff.
- Großkopf* Kommt der „sektorale Heilpraktiker“? RDG 2011, S. 110
- Haage* Die Möglichkeiten der Berufsausübung osteuropäischer Ärzte in der Bundesrepublik Deutschland nach der EU-Erweiterung; ZMGR 2004, S. 231 ff.
- Ders.* Kommentar zur Bundesärzteordnung. Nomos, Deutsches Bundesrecht; systematische Sammlung der Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen, 2007, Losebl.-Ausg.
- Ders.* Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen; MedR 2008, S. 70 ff.
- Ders.*, Die Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte, MedR 2012, 630 ff.
- Hefele/Menz* Wer integriert die Hochqualifizierten? Migration und Soziale Arbeit 3/4-2006, S. 302 ff.
- Heidfeld* Abschaffung der gewerberechtl. Aufnahmeüberwachung für grenzüberschreitend tätige Dienstleistungserbringer; NVwZ 2009, S. 1471
- Hübner/Seebohm* Überlegungen zum Certificate of Current Professional Status (CCPS); MedR 2007, S. 589 ff.
- Jerouschek/Immen* Psychotherapeutengesetz, 2004
- Katzenmeier* Arzthaftung, 2002
- Kluth* Die allgemeine Berufsanerkenntnisrichtlinie in: Calliess et al. (Hrsg.), EUV/EGV – das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta; Kommentar, 2007
- Ders.* Rechtliche Rahmenbedingungen einer Neupositionierung des Augenoptikerberufs in Deutschland, 2008

- Ders./Rieger* Die neue EU-Berufsanerkennungsrichtlinie – Regelungsgehalt und Auswirkungen für Berufsangehörige und Berufsorganisationen; EuZW 2005, S. 486 ff.
- Ders./Goltz/Kujath* Die Zukunft der freien Berufe in der Europäischen Union, 2005
- Ders.*, Verlangt der demographische Wandel eine neue Zuordnung der ärztlichen und sonstigen Gesundheitsdienstleistungen? – Eine Problemskizze, MedR 2010, S. 372
- Krajewski* Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie an Genehmigungsregelungen und ihre Umsetzung im deutschen Recht; NVwZ 15/2009, S. 929
- Laustetter, Christian / Beige, Caroline*: "Dr. hc. of Motivation" – zur Strafbarkeit des Führens ausländischer kirchlicher Ehrendokortiteln nach § 132a StGB, JR 2013 93 ff.
- Liebold/ Zalewski* Handbuch Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung, 2013
- Land NRW*: RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zur Durchführung der Bundesärzteordnung, der Bundesapothekerordnung und des Gesetzes über die Zahnheilkunde vom 20.07.2012, MBl NRW Nr. 22 vom 20.08.2012, S. 592 ff; *Priebe/Wright* The Provision of Psychotherapy: an international comparison; journal of public mental health 5/2010, S. 12 ff.
- Prieß/Marx/Hölzl* Kodifizierung des europäischen Rechts zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen nicht notwendig; NVwZ 2/2011, S. 65
- Quaas/Zuck et al.* Medizinrecht – öffentliches Medizinrecht, Pflegeversicherungsrecht, Arzthaftpflichtrecht, Arztstrafrecht, 2008
- Röbke* Grenzüberschreitende Gesundheitsdienstleistungen innerhalb der EU; MedR 2009, S. 79 ff.
- Schiller* Der Berufszugang ausländischer Ärzte; MedR 2/2010, S. 79 ff.
- Scholz* Ärztliche Qualifikationen aus berufsrechtlicher Sicht; ZMGR 1/2011, S. 3
- Schnitzler* Podologen im Dickicht des Gesundheitsrechts; MedR 5/2011, S. 270
- Spickhoff* Medizinrecht, 2011
- Stock* Die Situation der Psychotherapeuten ohne Psychologiediplom, MedR 2003, S. 554 ff.
- Stollmann, Frank*: Widerruf und Rücknahme von Approbationen, Anordnung sofortiger Vollziehung - ein Rechtsprechungsbericht, MedR 2010, 682
- Strauss/Kohl* Entwicklung der Psychotherapie und der Psychotherapieausbildung im europäischen Ländern – Ergebnisse einer Expertenbefragung, 2009
- Strauß u. a.* Forschungsgutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, 2009
- Thym/Hailbronner* Ruiz Zambrano – die Entdeckung des Kernbereichs der Unionsbürgerschaft, NJW 2011, S. 2008
- Wallrabenstein* Staatliche Gewährleistung einer angemessenen gesundheitlichen Versorgung im Bundesgebiet, ZMGR 2011, S. 197 ff
- Wunder* Zum Vorschlag einer Richtlinie zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung; MedR 2009, S. 324 ff.
- Zimmermann* Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung aus der Perspektive des deutschen Gesundheitssystems, 2008
- Zurstraßen/Kosch* Grundlagen des Berufsrechts anderer Heilberufe in: Wenzel, Handbuch des Fachanwalts für Medizinrecht

## 5 Internetquellen

<a href="http://anabin.de">http://anabin.de</a>	"Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise". Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)
<a href="http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=0.3.9237">http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=0.3.9237</a>	Ärzttestatistik der Bundesärztekammer per 31.12.2010
<a href="http://www.bdp-verband.org/psychologie/faq_titelanerkennung.shtml">http://www.bdp-verband.org/psychologie/faq_titelanerkennung.shtml</a>	Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen, Informationsseite zur Anerkennung des akademischen Titels
<a href="http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm">http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm</a>	Beschreibung des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachkenntnisse durch das Goethe-Institut
<a href="http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/broschuere-erkennung-zugang-aerzte.html">http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/broschuere-erkennung-zugang-aerzte.html</a>	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Anerkennung und Berufszugang für Ärzte und Fachärzte mit ausländischen Qualifikationen in Deutschland, März 2011
<a href="http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2013/verordnung-aenderung-auslaenderbeschaeftigungsrecht.pdf?__blob=publicationFile">http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2013/verordnung-aenderung-auslaenderbeschaeftigungsrecht.pdf?__blob=publicationFile</a>	Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts
<a href="http://www.daad.de">www.daad.de</a>	Deutscher Akademischer Austauschdienst
<a href="http://www.gbe-bund.de">www.gbe-bund.de</a>	Gesundheitsberichterstattung des Bundes
<a href="http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/index_de.htm">http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/index_de.htm</a>	Internetseite der Europäischen Kommission zur Anerkennung von Berufsqualifikationen
<a href="http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&amp;profId=1610">http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.regProfs&amp;profId=1610</a>	Internetseite der Europäischen Kommission zur Anerkennung von Berufsqualifikationen; hier: Psychotherapeuten
<a href="http://www.dienstleistungsrichtlinie.de">http://www.dienstleistungsrichtlinie.de</a>	Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Dienstleistungsrichtlinie
<a href="http://www.crus.ch/information-programme/erkennung-swiss-enic.html">http://www.crus.ch/information-programme/erkennung-swiss-enic.html</a>	Schweizer Universitäten - Rektorenkonferenz
<a href="http://www.rdgs.de">http://www.rdgs.de</a>	Stock, Christof: Recht der Gesundheits- und Sozialberufe; hier: Tabelle zur Handhabung der Anerkennung ärztlicher Berufsqualifikationen aus Drittstaaten
<a href="http://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung.html">http://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung.html</a>	Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für das Land NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf